Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Eigen Landrecht der Siebb. Sachsen

bearbeitet

nach seiner legalen Ausbildung

von

Friedrich Schuler von Libloy

a. o. Professor der siebb. Rechtsgeschichte, der Diplomatik, so wie des sächs. Civil-Rechtes und Prozesses an der k. k. Rechtsacademie zu Hermannstadt.

Erste Lieferung:

das erste Buch der Statuten sammt Cridal- und Fallitennorm.

Hermannstadt 1853.

Druck und Verlag von Jos. Drotleff.

Schuler von Libloy

Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Eigen Landrecht der S. Sachsen

bearbeitet

nach seiner legalen Ausbildung

von

Friedrich Schuler v. Libloy

a. o. Professor an der k. k. Rechts-Academie zu Hermannstadt.

Erste Lieferung: Das erste Buch der Statuten:

Siebenbürgisch-sächsische Gerichtsordnung

sammt

Cridal- und Fallitennorm.

Hermannstadt 1853.

Druck und Verlag von Jos. Drotleff.

Das Gesetz ist eine sociale Naturgeschichte des Volkes.

Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Eigen Landrecht der S. Sachsen

bearbeitet

nach seiner legalen Ausbildung

als

Grundriß

für academische Vorlesungen

von

Friedrich Schuler von Libloy,

a. o. Professor der Diplomatik, der siebenbürgischen Rechtsgeschichte, des siebenbürgisch-sächsischen Civil-Rechtes und Prozesses an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt.

Hermannstadt 1853.

Druck und Verlag von Joseph Drotleff.

Das Gesetz ist eine sociale Naturgeschichte des Volkes.

Index Titulorum

in statutis jurium municipalium Saxonum in Transsilvania contentorum.

Liber primus.

Liber secundus.

Liber tertius.

Liber quartus.

Anhang.

Copie des Originaltextes.

Ao. 1583.

Jura municipalia universitatis Saxonum Transsilvanien.

Nr. 1201.

Die Municipal-Statuten der Siebb. Sachsen — als ein dem Grundwesen nach deutsches Stadtrecht — bieten einen merkwürdigen Beleg von der unendlichen Fülle individueller Lebensgestaltungen, welche das ethnische Element der Germanen in einer — oft bis zur Auflösung Seiner Selbst local abgegrenzten — Bürger-Freiheit entwickelt und ausgebildet hat.

In dem Territorialprinzipe des Mittelalters fußten die Immunitätsrechte, auf deren Grundlage durch Privilegien, Küren und Weisthümer das „städtische Weichbild" erwuchs.

„Subjective Gestaltung der Rechtsnormen (Autonomie) Unabhängigkeit von fremder Jurisdiction" — waren selbstverstandene Colonistenrechte — welche mit dem freien Eigenthum von Grund und Boden verliehen zu werden pflegten.

Diese auch den Siebb. Sachsen im Freibriefe des K. Andreas II. von 1224 gewährleisteten Rechte machten sich zunächst geltend in der Ausübung eines „nationalen Gewohnheits-Rechtes" welches zwar keine bestimmte Stammesfärbung hat, aber dem verschiedenen Ursprunge gemäß — ebensowohl Spuren des kölnischen jus italicum (Amts-Institutionen) als ost- und west-fälischer Rechte (Erbwesen) aufzuweisen vermag [1]).

Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts benützte der Hermannstädter Magistrat (und Oberhof) einen eigentlichen Rechts-Coder, welchen der Provinzial-Bürgermeister (Duumvir der sächsischen

1) Andreanum: . . . . Si vero coram quocunque judice remanserint, tantum modo judicium consuetudinarium reddere teneantur. Nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo judice non possit terminari ferner . . . . coram judice non possit uti testibus nisi personis infra terminos eorum constitutis: ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes ebenso Nemo eos judicet nisi nos vel Comes Cibiniensis (Exemtion von der Woiwodal-Gerichtsbarkeit).

Nation) Thomas Altenberger 1481 zu Nürnberg verfertigen hatte lassen. Doch scheint diese Rechtsmittheilung mehr nur als „subsidiarisches Kaiserrecht" zur richterlichen Belehrung in Anwendung gekommen zu sein. — Das Rechtsbuch zerfällt in 3 Theile.

Der erste: „daz puech dazda heizet nuerenpergisch recht" auf 109 Pergamentseiten in Doppelcolumnen ist, obgleich der Einfluß des römischen Rechts auf unsern Coder unverkennbar [1]) — hervortritt doch nicht die erst 1484 gedrukte Nürnberger Reformation des Cantiuncula sondern eine ganz eigenthümliche Compilation; der zweite Theil enthält auf 25 Blättern die Satzungen des berühmten Weichbildes von Magdeburg: „No hort vnd vernemet vo des rechtes peginne vo Meydepurch von vanne daz des aller ersten von den alden steten hen pekomen sy" [2]) und endlich der 3te Theil auf 19 Blätter schließt mit „dy recht von der ygla vnd all dy recht dy en den kleinen steten sint als sy der Cvnig wenzlab den purgern vnd den perchlevten pesteteg hat."

Die äußere Form und Einrichtung entspricht den gewöhnlichen Beschreibungen solcher Rechtsbücher (s. Gaupp über den von Magdeburg an Görlitz geschickten Coder in s. Magdeburg. Recht. Breslau 1826 S. 29 und 30) nur daß der Altenberg. Coder noch zwei Bilder enthält nehmlich die menschliche Figurenzeichnung der Sippe auf goldenem Hintergrunde und am Schluße den gekreuzigten Heiland auf blauem mit Sternen besäten Grund, worunter die Eidesformel der Beamten und das Stadtwappen von Hermannstadt gesetzt erscheinen.

Daß auch bei diesem Rechtsbuche der so oft benützte „Sachsenspiegel" von Einfluß gewesen sei, zeigen in auffallend naher Verwandschaft die allgemeinern Abschnitte und einleitenden Sätze — doch hat der übrigens sehr schwerfällig behandelte Tert oft ein originelles Gepräge und scheint selbständig eingetheilt worden zu sein [3]).

1) Schon das 3. Rubrum gibt davon ein Zeugniß. Die Inhaltsanzeige des cap. lautet: Svie kvnic — karl vnd sin svn keizer Ludevic vnd der kvnic Constanteyn vnd der keizer Justian vnd sant silvester der heilige pabste nach Moyses czeiten sich nach diesem puche gerichtet haben biz her inde newen E. vnt habent daz hymelreich mit irem gerichte verdient.

2) cf. 10. Art. des sächs. Weichbildes über den sächs. Rechtskreis (die Bedeutung des Magdeburger Stadt-Rechts).

3) Der Pracht-Foliant ist nicht wie Schlözer und Seifert vormeinten, verloren gegangen (cf. Eder Observ. crit. p. 212) sondern befindet sich dermalen in der Freih. v. Bruckenthal'schen Bibliothek.

Obgleich dieses Rechtsbuch nur in beschränkter Anwendung war, so hätte doch bei einer spätern Codificirung des einheimischen Gewohnheitsrechtes sein gewissermaßen doctrineller Einfluß sich geltend machen können, was aber nicht geschehen ist; denn als die Nations-Universität 1545 die Durchsicht der „geschriebenen" Rechte beschloß hatte sich schon jener allgemeine juridische Zeitgeist auch in Siebenbürgen verbreitet, welcher mit der Reception des römischen Rechts die Vollendung des eigenen anticipiren zu können glaubte. So wurde denn dem Kronstädter Stadtpfarrer Johann Honterus nicht nur der Auftrag gemacht sein Compendium Juris Civilis für den richterlichen Gebrauch ins Teutsche zu übersetzen, sondern es wurde auch dieses 1544 herausgegebene Werkchen vielfach als Grundtext des spätern Gesetzbuches benützt.

Im National-Consluxe von 1546 wurde die Sammlung der geschriebenen Rechte wieder ernstlich besprochen, und zugleich angeordnet: „alle hergebrachten Gewohnheits-Rechte" wofern sie gut und christlich wären — in die Sammlung mitaufzunehmen.

Hievon nahm Thomas Bommel (Provinzial-Notär und später Stolzenburger Pfarrer) Veranlassung 1560 seine „Statuta jurium municipalium civitatis Cibiniensium reliquarum civitatum et universorum Saxonum Transs." zu verfassen. Dieser erste Entwurf des siebb. sächs. Gesetzbuches wurde von Mathias Fronius Senator in Kronstadt 1570 überarbeitet und dies neue Werk: „Statuta jurium municipalium Saxonum in Transs." in den National-Versammlungen von 1570—80 durchgesehn und beschlossen: „dies libellum der geschriebenen Rechte" durch den damaligen Fürsten und König von Polen Stephan Báthory bestätigen zu lassen. Nach wiederholter Durchsicht ernannte die Nations-Universität 1582 eine Deputation und machte dieser unter andern auch den Auftrag die Bestättigung der „Statuten" vom König Stephan Báthory zu erwirken.

Die Deputation bestand aus dem Hermannstädter Königsrichter (= Comes der sächs. Nation) Albert Huett, dem Königsrichter von Schäßburg Dom. Dietrich, dem Kronstädter Senator Math. Fronius, dem Mediascher Bürgermeister Joachim Koch u. dem

Von Bommels Arbeit, der jedenfalls das Hauptverdienst gebührt eine Abschrift von Dem. Mundelius 1565 Herm. Rector in Misc. Weidenf. tom. V. Mss.

Bistritzer Stadtrichter Caspar Budacker. Ueber die vom Hofkanzler Mart. v. Berzevice zu Nepolemitza veranlaßte commissionelle Durchsicht und Censur der vorgelegten Statuten („durch Dr. Heinrich Lemka und Joh. Torbeck Sekretäre der Stadt Danzig und Simon Brunschwig königl. Fiscal in Preußen“) und die sofort erfolgte Entheißung erfolgte des Königs Bestättigung zu Krakau den 18. Febr. 1583.

Seit dieser Zeit nahe an drei Jahrhunderte hat dies Municipalgesetzbuch die rechtlich-socialen Beziehungen (Prozeß- Privat- und Straf-Recht) in den deutschen Colonien Siebenbürgens geregelt und ist dadurch zum Hauptfactor ihrer Rechtsgeschichte geworden. Seinem Grundtypus nach ein deutsches Stadtrecht, erscheint es zugleich — (in nächster Veranlassung von Honterus's Compendium) — als eine Schöpfung römischer Jurisprudenz, namentlich konnten die Rechts-Institute eines formellen Charakters die Originalität des Gewohnheits-Rechtes wenig behaupten; heterogene Factoren gewährten einen Entwickelungsstoff so gemischter Natur daß endlich eine Schöpfung zum Vorschein kommen mußte, deren Elemente ebensosehr im römisch-kanonischen als ungar. und deutschem Rechtssysteme zu entdecken sind.

Diesen buntscheckigen Charakter verräth das erste Buch der Statuten als das Grundgesetz der siebb. sächs. Gerichts-Ordnung — während das zweite Buch das Familien-Recht einen volksthümlichen Urcharakter bewahrt hat. Hier gleichsam im Kreise der Familie läßt sich auch im Dialekte unseres Gesetzes der Mutterlaut der deutschen Rechtssprache nicht verkennen.

Im dritten Buche als dem Obligationenrechte, wo das Rechts-Princip germanischer Subjectivität weniger in das Leben eingreift, begegnen wir vorzugsweise den objectiven Rechtssätzen der römischen Vertragstheorien.

Endlich umfaßt das vierte Buch: das Straf-Recht, welches vielfach mit den strengen Begriffen und Strafsätzen ungarischer Königsgesetze und kaiserlicher Halsgerichts-Ordnungen übereinstimmt.

Die Rechtsgültigkeit dieser Statuten gründet sich nicht blos auf die im Privil. Andreanum gewährte Autonomie und die oben angeführte Confirmation Königs Stefan sondern auch überhaupt auf die in den Bestättigungen des Andreanums den Conditiones principum

und dem Diploma Leopoldinum enthaltene generelle Verbriefung der Rechte der siebb. sächs. Nation. Außerdem wurde die Legalität der Statuten speziell sanktionirt durch:

1.) Compil. Const. III. 13. art. 4 von 1664 végeztük azt is hogy a szász nation lévö atyánkfiai között, ha kik perlekedni kénszerittetnek a continuus usus municipale jussok és privilegiumok szerént, kinek-kinek indifferenter, minden helyekben igazságos törvényt kötelesek légyenek, minden tovább való halogatás nélkül kiszólgáltatni.

2.) 3. Punkt des Diploma Leopoldinum vom 4. Dezember 1691 welches (nach 2: 1791) bei jedem Regierungs-Antritt als das siebb. Staatsgrundgesetz bestättigt zu werden pflegte: „Approbatas et Compilatas patriae illius leges et jus municipale nationis Saxonicae in vigori inviolabili permansura declaramus.

3.) Durch den 13. Landt. Art. v. 1791.

4.) Durch den 136. Provisional Art. v. 1791 und 1 : 1837.

5.) Durch Normal-Verordnungen (cf. 8: 1791) besonders Hfd. $^{2}/_{11}$ 1797 GZ. 2671 Hfd. $^{2}/_{11}$ 1799 GZ. 2977 Hfd. $^{3}/_{9}$ 1799 ebenso Hfd. 26. Juni 1800 GZ. 2307 Hfd. 20. September 1800 GZ. 2864.

Die weitere Ausbildung dieses Gesetzbuches durch nachträgliche Statute (Rechtsnormen) erfolgte durch die diplomatisch sichergestellte Vereinbarung der legislativen Factoren (Fürst und Nations-Universität) siebb. sächsr. Municipal-Gesetzgebung. Die Nations-Universität (und resp. Localvertretung) war in dem Rechte der Autonomie durch den 4: Diploma Leopold. erhalten worden [1]) doch stand dem Fürsten (nach 7 und 8: 1791 vermöge der executiven Gewalt) das Recht zu „Verordnungen" zu erlassen (Rescripte und Decrete) welche als nähere Ausführungen des allgemeinen Gesetzes angenommen wurden.

Auf die Weise — und vielfach als ererbte Gewohnheit — erwuchs der legale Rechts-Zustand der Siebb. Sachsen, nach

1) So heißt es von der sächs. Nations-Universität in einem Hofrescript vom 13. April 1798 HZ. 960 GZ. 1364 cui in concreto per modum legitimae repraesentationis de legibus in medium consulere, ac id, quod in commune ipsius bonum conferre, constitutionique suae conveniens esse judicaverit, supremae Reg. confirmationi substernere competit.

einem nicht selten antiquirten und weil „historisch“ wenig systematischen Gesetzes-Stoffe; aber dieser, entsprungen jeweiligem Bedürfnisse und einheimischer Schöpfungskraft, assimilirte sich leicht den Rechts-Ideen des Volkes und wurde ein besonders werthgeschätztes Eigenthum der politisch eifersüchtigen Nation [1]). Nicht gleiche Liebe documentirt die jurid. literärische Behandlung. Die Municipal-Statuten (als das Gesetzbuch der Siebb. Sachsen) hat bisher blos eine einzige Feder darzustellen versucht. Der an deutschen Hochschulen gebildete — spätere Hermannstädter Senator Georg Reißner v. Reißenfels verfaßte ein auf 730 Seiten gedruktes comparatives Werk: Commentatio succincta ad Jus Statutarium seu municipale Saxonum in Transsilvania. — Es datirt aus dem Jahr 1695 und wurde erst 1744 zu Leipzig gedruckt, ist also schon dieses einen Umstandes wegen für unsre praktische Zeit total unbrauchbar geworden und selbst die gezogenen mangelhaften Paralellen (besonders mit den chursächsischen Rechten) bieten gar kein wissenschaftliches Interesse, da man überall die leitenden Haupt-Ideen vermißt. Das Ganze erscheint als eine ungenießbare moles indigesta. — Außer den beim Privatrecht näher zu erwähnenden Arbeiten von Albrich (1817) und Nagy (1814) welche mehr als römische Rechtscompendien auftreten, hat sich die schriftstellerische Thätigkeit siebb. Juristen darauf beschränkt Uebersetzungen und Ausgaben zu veranlassen, welche aber einen nicht wenig verstümmelten Text liefern [2]).

Bei gegenwärtiger Arbeit wurde das Original collationirt und mithin der Urtext hergestellt; die Paralellen aus den verwandten Rechtssystemen, welche einen Einfluß auf unser Gesetz nachweisen

---

1) Mit dem Anfange dieses Jahrhunderts fingen indessen die s. sächs. Gerichtsbehörden an der östreich. Legislation nicht nur eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern brachten sogar die Bestimmungen des Strafgesetzes von 1803 factisch in richterliche Anwendung und die N. Universität bat letzter Jahre wiederholt um Einführung des allg. östr. bürgerl. G. B.

2) Erste Übersetzung von Mathias Fronius 1583 „der Sachsen in Siebb. Statuta, Oder eygen Landrecht;“ eine spätere Übersetzung von 1721 (ohne Datum neu aufgelegt).

Die letzte (und vergriffene) Ausgabe in der bekannten Edition der Approbaten Claudiopoli 1815.

Eine deutsche (die alte) Uebersetzung auch in Michael Mös: Anleitung die Citate für das Satutargesetzbuch der Sachsen in Siebb. binnen kurzer Zeit dem Gedächtniße einzuprägen. Hermannstadt 1846.

oder vermuthen lassen, in begleitende Noten hinzugesetzt und dadurch das legislatorische Werk als solches nicht nur charakterisirt, sondern auch dem positiven Rechts-Studium ein reiches Material comparativer Jurisprudenz geboten. Die Rechts-Institute selbst aber sind nach ihrer legalen Ausbildung quellenmäßig behandelt und hiedurch dem praktischen Juristen als positiver Stoff zugänglicher gemacht worden. Endlich wurde bei den originellern Parthien eine rechtsgeschichtliche Exegetik versucht und deshalb selbst solche Actenstücke, welche dem eigentlichen Gesetze fremder stehen, mitaufgenommen und der verdienten Publicität übergeben. Dagegen konnte auf begriffliche Systemisirung — (weil dies Gegenstand allgemeiner Rechtswissenschaft) — und auf usuelle Praxis — (weil diese in verschiedner Erscheinung wenig faßbar) — weiter keine Rücksicht genommen werden. Nachsicht hat der Verfaßer anzusprechen, daß er öfters eine bloß skizzenhafte Form gewählt, aber bei dem heutigen Stand der Rechtswissenschaft ist das längere Verweilen auf dem Felde einheimischer Gesetze ebensosehr eine Versündigung an dem Geiste der Zeit als an der Zeit des eigenen Geistes. Ich habe mich daher auf die möglichst einfachste Form beschränkt, und dabei eine reiche Quellenangabe für weitere Privatstudien zusammen zu stellen gesucht [1].

Ob aber bei den jetzigen Verhältnißen wo sich die gesammte Theilnahme der östreich. Legislation zuwendet und das mehr weniger überlebte Gesetzbuch der Siebb. Sachsen in die Reihe der Rechtsalterthümer tritt diese neue Bearbeitung desselben auf irgend eine Beachtung gerechten Anspruch machen kann? dies ist eine Frage, deren Beantwortung — (abgesehn von der ungenügenden Leistung, welche die mannigfachen Schwierigkeiten [2]) zu überwinden nicht vermochte) — deren Beantwortung von der „Pietät der Enkeln“ dem „praktischen Bedürfnisse“, dem „rechtsge-

1) Die Rechtsquellen (Rescripte, Decrete, Statute, Deliberate) unseres Gesetzbuches — nicht einmal äußerlich gesammelt und in Archiven, Protokollen und Akten zerstreut führten eine total zerissene Existenz. Eine kleine Zusammenstellung kam durch den um heimische Literatur hochverdienten jetzigen k. k. Kammerprokurator Jos. Trausch zu Stande (Univ.Z. 2 : 1845) aber dies chronolog. Angabe-Verzeichniß bloßer Inhaltsanzeigen ist sehr ungenügend; auch nie eine Magistratszahl angegeben.

2) Ich erlaube mir die anspruchslose Bemerkung, daß ich auf einem bis jetzt gar nicht cultivirten Felde einheimischer Literatur ohne alle Unterstützung auftrete.

schichtlichen Intresse" abhängt, Elementen, deren Ungunst schwer zu entschuldigen wäre. Ich gebe daher mit Vertrauen die in kurzer Zeit entstandene Arbeit in die Hände zunächst meiner Zuhörer mit dem Wunsche und der Bitte: „sie möchten durch die eröffnete legale und historische Perspective veranlaßt werden zu einer selbständigen Durchdringung des reichlich gebotenen positiven Materials; diesen Stoff umsetzen und verwerthen in gewonnene Anschauungen der Geschichte und Grundsätze des Rechts und sofort im todten Buchstaben gesetzlicher Dispositionen den Geist rechtlicher Institute erkennen; dann wird ihnen auch das abgeworfene Kleid ehemalig siebb. sächsischer Rechte als eine der Betrachtung würdige Form erscheinen, als eine Form von hohem wissentschaftlichem und nationalem Intresse denn sie war bestimmt die Harmonie unseres bürgerlichen Lebens zu wahren und hat diese Aufgabe — (mehr denn ein bloßes Spiel efemerer Legislation) — Jahrhunderte lang erfüllt.

Hermannstadt im Juli 1852.

Der Verfasser.

Liber primus Statutorum municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Erste Buch des Eigen Landrechts der Sieb. Sachsen

bearbeitet als

ein Grundriß

für die sechswöchentlichen Vorlesungen über die

siebb. sächs. Gerichts-Ordnung.

Einleitung.

Die einheimische Civilistik hat nie ein Wort über die **Gerichts-Ordnung** von sich hören lassen und selbst die akademischen Vorträge [1]) — in wenige Stunden eingezwängt — begnügten sich mit einer Minimalleistung, indem die eigentliche Prozeßkenntniß der „**Praxis**" anheimgestellt wurde.

Eine geheime Macht hatte den wissenschaftlichen Geist praktischer Juristen darniedergehalten und die theoretische Besserung auf einem Rechtsfelde gehindert, wo ohnehin durch das legal und usuell zugestandene **billige Ermessen des Richters** dem Dogma des Prozesses jede sichere Grundlage entzogen wurde. Diese geheime Macht welche zwar vorzugsweise volksthümlich eben deshalb nicht des juristischen Grundes entbehrt aber als eine passive Widerstandswaffe gegen alle reformirenden Normalien und Rechtsprincipien — eine beliebte Willkür träger Gerichtspersonen begünstigte, war die als Rechtsquelle legal sanctionirte **Gewohnheit** (Gerichtsgebrauch). Unser gerichtl. Verfahren basirte oft auf einer selbst in einzelnen Kreisen und Orten verschieden auftretenden **Gewohnheit** und giebt durch diese auffallende Regellosigkeit ein trauriges Bild einheimischer Justizpflege, welche in der That mehr durch die Gesinnungstüchtigkeit eines gewissenhaften Beamtenstandes und die Moralität des Volkes — als durch gesetzl. Bestimmungen auf den Grundlagen der „**Gerechtigkeit**" erhalten werden konnte.

Natürlich daß bei solchen Verhältnißen das dringende Bedürfniß einer zweckgemäß **codificirten** G. O. immer fühlbarer wurde.

---

1) Ueber s. sächs. Statutarrecht wurden an den ungar. Lehranstalten nur „nebenbei" ganz allgemeine Vorlesungen gehalten, erst seit 1834 auf dem k. Lyceum zu Klausenb. eine bestimmte Lehrkanzel. In den Jahren 1809-1843 am Hermannstädter Gymnasium propeteut. Vorlesungen; und erst von 1844 an der siebb. sächs. Rechtsakademie zu Hermannstadt — in kaum dreißig Stunden eine **begriffliche Lehre des Civilprozesses**.

Die Nat. Universität dachte endlich an Abhilfe (s. Univ. Z. 303: 1835 erster Entwurf des dermal. Hermannst. Bürgerm. Simon Schreiber sen.) und es gebührt vorzüglich dem jetzigen k. k. Obergerichtsrathe Hr. Simon Schreiber jun. das Verdienst die von der Nat. Univers. genehmigte: „Gerichts-Ordnung für die Kreisgerichte in der sächs. Nation, gedr. bei Georg Closius. Hermannstadt 1848" zu Stande gebracht zu haben.

Diese wegen den eintretenden polit. Wirren des J. 1848 nicht sofort h. Orts genehmigte und als Gesetz publicirte Arbeit de lege ferenda stützt sich wesentlich — wie es eben das Bedürfniß erheischte, auf die allgem. österr. G.O. von 1781 und gebraucht die bisherige Gerichtsgepflogenheit — (in sehr karger Allegation) — nur insoweit, als es dem rationellen Legislator nach den bestehenden Einrichtungen erforderlich schien.

Da aber dermalen durch die am 3. Mai 1852 eben erfolgte Erlassung der neuen „siebenb." Civilprozeß-Ordnung jenes legislatorische Bedürfniß von dem höchsten Gesetzes-Organe selbst befriediget wurde und zugleich in den darauf bezüglichen Vorträgen des k. k. o. Professors Herrn Dr. A. Senz dem theoretischen Dogma Rechnung getragen wird, so erübrigt für gegenwärtige Behandlung nur der Standpunkt de lege lata ohne Rücksicht auf Civilprozeßtheoreme und praktische Controvers-Fragen. Die folgende Ausgabe des Gesetzestextes bewegt sich daher rein auf dem Felde positiver Legislation.

NOS STEPHANUS

dei gratia, Rex Poloniae, Magnus dux Lituaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kioviae, Voliniae, Podlachiae, Liuoniaeque etc. dominus, nec non Transsilvaniae princeps. — Ad perpetuam rei memoriam.

Etsi principes multis praeclaris atque propemodum divinis virtutibus excellere convenit, paesertim eos, quorum imperio plurimae et diversae gentes subjectae sunt; animadvertimus tamen, duabus potissimum rebus, pro temporum vicissitudine indigere; militiae armis sive ad defensionem; sive ad amplificationem imperij, domi aequabilitate juris, qua subditos suos in officio retineant. Quibus duobus vinculis, ut omnia imperia coalescunt, ita ijs dissolutis, collabuntur. Et enim nobis, divina benignitate primum ad Transsilvaniae Principatum, deinde ad hoc Regiae dignitatis fastigium evectis, praecipua ac perpetua cura fuit ut utroque tempore, utrumque quantum in nobis esset omnibus subditis nostris, paterna quadam sollicitudine, praestaremus; cuius rei prima occasio Nobis sub initio regiminis nostri data est, dum sublatis civilibus dissidijs, quibus hoc regnum, ob varia studia laborabat, certa iudiciorum tribunalia constituimus, nobis bello foris occupatis, inter arma leges prorsus silerent, sed unicuique iure iusticiaque administrata, libertati, saluti, ac tranquillitati publice recte consuleretur. Qua in re, dum de alijs quoque provincijs, imperio nostro subjectis soliciti essemus, vicinorum barbarorum importuna insolentia nos ab instituto nostro retraxit. Nunc itaque conatus nostros deo promovente, triennalis belli Moscovitici laboribus exantlatis, hoste a cervicibus subditorum nostrorum remoto, recuperatis provincijs a Magnu Ducatu Lituaniae superioribus annis avulsis; Liuonia denique e faucibus barbarorum extorta et regno nostro applicata, ad institutum nostrum reversi sumus, recuperataeque Livoniae, quae sub Tyranno hoste per multos annos, nullis legibus, sed arbitrio barbarorum vivebat, scripta jura dedimus. — Postquam vero ad Ungariae fines propius accessissemus, nostrarum partium esse putavimus, etiam rationibus praedicti regni nostri Transsilvaniae providere. — Itaque dum inter alios eiusdem provinciae nostrae subditos, fidelium nostrorum universorum Saxonum legati, fideles nostri, Egregius Albertus Siveg Judex Regius civitatis nostrae Cibiniensis, ac Prudentes et Circumspecti Dominicus Ditrich Judex Regius Segesuariensis Mathias Fronius civis juratus

Brassouiensis Joachimus Coch Magister civium Megiesiensis, Caspar Budaki Judex Bistriciensis, Civitatum nostrarum Transsylvanicarum, huc in Poloniam ad nos missi, venissent, Nobisque praeter alia [1]) privilegia antiquorum Ungariae Regum confirmanda, etiam codicem iuris municipalis, seu legum et consuctudinum, longo usu et observatione receptarum, inque quibusdam locis, de communi Saxonum ipsorum consensu auctarum, ac in quatuor libros et certa capita distinctarum humilime nobis obtulissent, Supplicantes, ut instar aliarum gentium et nationum, quarum leges litterarum monumentis mandatae sunt, ne soli consuetudini, quae incerta, mutabilis et obliuioni obnoxia est niteretur, praedictis juribus ac consuetudinibus, auctoritatem nostram Regiam impertiremus, illisque vim iuris scripti tribueremus et omnia in eo contenta quo ad omnes clausulas, sensus, capita, articulos, in formam privilegii nostri redigi facientes admittere, approbare, eisdem universis Saxonibus et eorum haeredibus, ac posteritatibus, pro perpetuis legibus ac consuetudinibus valituras de Regia nostrae potestatis plenitudine, roborare et confirmare dignaremur, cuius quidem codicis tenor sequitur in haec verba:

---

1) cf Transsilvania II. 1833 Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Albert Huet von J. G. Schaser pag. 103—108.

Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

LIBER PRIMUS.

Titulus primus.

De electione et officio Judicum.

§ 1.

Quoniam universi Saxones in Transsilvania, civitatum scilicet, septemque et duarum sedium, a divis Regibus Ungariae libertate privilegys et his praerogativis donati sunt, ut suos magistratus, magistrum nempe Civium, Judices, et villicos, singulis annis post festa nativitatis domini, per libera et communia suffragia, ex ipsorum juratis „eligant"; ceteri vero jurati per recens electum Magistratum pro antiqua cuiuslibet loci consuetudine eligantur tales, qui rebus publicis ipsorum idonei et utiles fore videntur, atque post anni decursum, muneribus defuncti, administrationis suae honestam Senatui rationem reddere possint. —

§ 2.

Necessarium et utile visum est, ut in electionibus certi observentur gradus, nam honorem sustinenti, munus imponi non debet Munus vero sustinenti honor deferri potest. Maioribus enim honoribus functos ad minores revocari non oportere, rationis est, hoc addito, ut approbata vetus consuetudo, pro loci et temporis ratione, cuique salva permaneat.

In dem Orginale erscheinen keine § § angegeben — doch sind einzelne Abschnitte deutlich durch neue Anfangszeilen hervorgehoben.

ad § 2. Textirung nach Honterus Comp. J. C. — römische Paralelle in Lib. 10, Digest 50. tit. 4. — von hoc addito: Zusatz der Universität. Bei Bommel fehlt § 2 und es lautet § 1. Quoniam universi Saxones in Civitatibus, in duabus et septem sedibus a Divis Regibus Hungariae libertate privilegiis et praerogativa donati sunt, ut suos magistratus nempe: magistrum civium, judices, villicos et juratos cives singulis annis post festa natalis Domini per libera et comunia suffragia „universitatum" eligant ex ipsis, qui rebus publicis ipsorum idonei et utiles fore videantur. (c. f. Uladislaus Decret I. art 38 im Corp. Jur. Hungar.)

Die territoriale Ausdehnung der siebb. sächs. Gerichtsordnung (und überhaupt des gegenw. Gesetzbuches) begriff nicht nur das politische Sachsenland, für welches im § 1 der diplomatische Ausdruck „universi Saxones in Transsilvania Civitatum scilic. septemque et duarum sedium" — vorkömmt [1]) sondern auch nationale Theile auf ungarischem Comitatsboden. [2])

In den beiden ersten § § handelt unser Gesetzbuch von der Beamtenwahl, durch welche auch die „Gerichtsbesetzung" erfolgte. —

Das Recht der Beamtenwahl gebührte den deutschen Colonien nicht blos nach dem Andreanum und den vielen Bestättigungen desselben sondern auch nach Privilegien der einzelnen Kreise und Gemeinden. [3])

---

1) Das Sachsenland bestand aus der ursprüngl. Hermannstädter Provinz und den sieben Stühlen zu Schäßburg, Müllenbach, Schenk, Reps, Reusmarkt, Leschkirch und Broos. Mit diesem Nationalkörper wurden vereinigt: Bistritz 1366 und die duae sedes zu Mediasch und Schelken definitiv 1402; endlich Kronstadt 1422.

2) Z. B. Szász-Regen im Thordaer Comitate welches von dem eignen Magistrate an den Bistritzer appellirte nach Privileg. K. Ferdinand I. dto. 29. Mai 1553, bestättigt durch die siebb. Voivoden und Ortspatrone 1554 Seit den Privilegien von 1397. 1405 und 1409 appellirten die Klausenburger Sachsen (über Bistritz) nach Hermannstadt — 1488 verlangten sie von Ofen eine Rechtsmittheilung (s. p. 254 in Michnay und Lichner's Ofner Stadtrecht Preßburg 1845) und wurden durch die vom Fürsten Cristoph Bathory den 5. Juli 1577 bestättigten Localstatute und ihr Stadtrecht von 1603 unserm Gesetzbuche völlig entfremdet (Wincz und Borberek seit 1399 verbunden später entnationalisirt.)

Mártonfalva im Oberalbenser Comitate nach Mediasch u. s. w. (darüber siebb. sächs. Rechtsgeschichte.)

Anmerkung: Da hier blos im Allgemeinen § 1 unsres Gesetzbuches commentirt werden soll, so können die einschlagenden historischen Materien, welche bereits ausführlich in der siebb. Rechtsgeschichte behandelt worden sind, nur ganz kurz berührt werden. Gediegne Abhandlungen über einzelne Gegenstände finden sich in:

Schullers Umrisse und krit. Studien zur Geschichte von Siebb. Hermannstadt 1851.

Teutsch Beiträge zur Geschichte Siebb. vom Tode Andreas III. bis zum Jahre 1310 (Vereins-Archiv I. pag. 21—66.)

Teutsch Beiträge zur Geschichte unter dem K. Carl Robert — (Vereins-Archiv II. pag. 34—52 und pag. 231—252.)

Teutsch Beiträge zur Gesch. Siebbs unter König Ludvig I. ao 1342—82 (aus dem 2. Hefte des II. B. 1850 des Archivs der kaiserl. Academie.)

Rannicher das Recht der Comeswahl (Magazin von Kurz II. pag. 131.)

Quartalschrift VI. 1798 pag. 40. Ueber Amt und Würde eines Provinzialbürgermeisters der s. s. Nation.

Die Grundverfassungen der Sachsen (Hermann. 2. Aufl. von Benigni,) 1839.

3) Andreanum: „Comes vero quicunqne fuerit Cibiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus nisi sit infra eos residens (Grundsässigkeit und deutsche Abkunft.) et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire.

Solcher einzelner Privilegien über das Wahlrecht besitzt: Kronstadt von 1353 mehrmals bestättigt von 1428, Bistritz 1366 Broos 1421, Reps 1477, Mediasch 1555, Schäßburg 1469 und 1532, Großschenk 1516 und 1532, Leschkirch 1561, 1588 und 18. Nov. 1627.

Im Allgemeinen spricht unser Gesetzbuch von folgenden vier [1]) Oberbeamten, deren Wahl der Stadtcommunität zustehe:

1. der magister civium — consul — Bürgermeister. (Politischer Oberbeamte, Präsident der zweiten Gerichts-Instanz: des Magistrats) [2])
2. die judices (zwei Collegialrichter erster Instanz) nehmlich: a) der Königsrichter [3]) und b) der Stuhlsrichter.
3. der villicus, Stadthann (städtische Polizei.)

Dieses freie Wahlrecht ließen sich die Sachsen auch in der Periode der Nationalfürsten wiederholt bestättigen (Approb. Const. II. tit 1 art 5, 6, 7 cond. 14 und Comp. Const. II. tit 1 art 1 5 cond 18) — ebenso bei dem Uebergange unter östreich. Herrschaft durch den 8. Punkt des Diploma Leopoldinum (generell durch 2 und 3: Diplom. Leopold.)

In dieser Zeit wurde außer dem Hermannstädter Königsrichter [4]) kein andrer Beamter vom Fürsten bestättigt, sondern gleich nach vollzogenem Wahlacte beeidet und in sein Amt eingeführt.

Das Wahlcollegium bestand aus den Stadt-Communitäten (in Bistritz und Mediasch auch Dorfsabgeordnete) sonst aus den Stuhls-Communitäten (verschiedene Proportion; bevorrechteter Hauptort) welche den Wahlact ohne Candidation alljährlich zu vollziehn pflegten. Die gewählten Oberbeamten bildeten den innern Rath: den Magistrat, welcher sich selbst durch Aufnahme geschworner Bürger — jurati — Senatores — ergänzte, während sich ähnlicherweise der äußere Rath die Communität

---

1) Königsrichter und Stuhlsrichter die Oberbeamten in Reußmarkt und Leschkirch der Hermannstädter Judex regius und Consul candidiren zwei Reußmärkter und einen Hermannstädter Communitätsverwandten, Wahlstimmen: der Reußmärkter Notär 1 — die Reußmärkter-Communität 1 — die Geschwornen von Großpold 1 — die von Doborka 1 — von Retsch 1 — von Kl.-Pold 1 — von Gr.-Ludosch 1 — von Taportsa 1 — von Urwegen 1 -- 9 Stimmen, s. s. Rechtsgeschichte.

2) Chronol. Tafel der Provinzialbürgermeister, Stulsrichter und Stadthannen zu Hermannstadt Quartalschrift II. p. 55. Verzeichn. der Mediascher Bürgermeister in Quartalschrift VII. p. 94 und 177.

3) Amt und Würde eines Königsrichter war in einigen Orten bei gewissen Familien erblich; überhaupt aber dessen Besetzung ein königl. Hoheitsrecht, welches indeß factisch vielfach geschmälert, aufgegeben und wieder ergriffen wurde, bis endlich des K. Mathias 1469 den Sachsen gestattete Freiheit allgemein anerkannt wurde:

„Ideo nos eisdem Saxonibus nostris id annuimus et concessimus ut ipsi dictos judices nostros regales — excepto judice nostro in civitate nostra Cibiniensi constituto, e medio eorum ejicere et alios loco ipsorum eligere valeant atque possint."

Aehnl. Priv. 1474 und 1478. Aufhebung des Erbrichterwesens ao 1477 durch K. Mathias im Nat. Archiv No. 373.

Universitätsbeschlüsse 1477 und 1516 u. s. w. (s. s. Rechtsgeschichte.)

4) Nach Privil. des K. Mathias von 1464 wählte die Hermannst. Communität ihren Königsrichter, welcher zugleich Comes der Sachsen und seit 1607 auch Gubernialrath war und also umsomehr der Bestättigung unterzogen wurde da dieses dreifache Würdenamt auf lebenslang übertragen wurde.

mit Einvernehmen des Magistrats constituirte [1]). (Usus unter Uladislaus 1495 ein Centumvirat zu wählen. Stadt-Communität aus den Vorstehern der Zünfte und Nachbarschaften constituirt.)

Um den Geschäftskreis der städtischen Beamten die politische Stellung der Communität so wie überhaupt den Zustand damaliger Rechts-Verhältniße näher zu beleuchten folgen hier die Local-Constitutionen, von Hermannstadt ao 1698, welche einen bedeutenden Autoritäts-Einfluß — besonders auf die 7 Stühle genommen und vielfach analoge Bestimmungen veranlaßt hatten. [2])

Neueste Constitutiones et Statuta Republicae Cibiniensis ab Ao 1698.

Wie solche von unsren Urahnen hergebracht, aus denen Archiven ausgezogen und dem, nach abermaliger glücklicher Vereinigung unsres lieben Vaterlandes der Glorwürdigen Königlichen Crone, Kaiser und Königlichen Regimente und allergnädigsten Diplomate confirmirt, so dann aus einmüthigen Rathschluß des gesammten Löbl. Stadt-Magistrats und Hundertmannschaft bei dem solenen Actu Electionis jedesmal abgelesen geordnet und beschlossen:

Demnach Geysa I. sowohl dieses Namens als auch christl. Herzog der Ungarn aus dem soviel hundertjährigen Fünsterniß des Barbarischen Heydenthums an das Licht des Christenthums getretten und von Seinem Land, Kriegs Leuten und Sich mehr im Feld als Tempel gezählt, so hat er aus sonderbahren Begierde die xstl. Religion einzuführen verschiedene Teutschen aus Deutschland beruffen, wie denn auch sein Sohn der Sogenannte Sanctus Stefanus Apostolus und erste König der Ungarn einen deutschen Feldherrn Namens Vencellinus wieder die Rebellen und sonderlich ihren Radelsführer wie auch halsstarrigen Beschützer des Heydenthumbs Cupam ausgesandt und sich Mittels ein Nürnbergischer Patricius

---

1) Ueber den Unterschied des Wahlsystemes einzelner Kreise z. B. die 7 Stimmen des Hermannst. Bürgermeisters u. d. gl. s. Rechtsgeschichte.
Ueber Leschkirch intressante Notizen von Fr. Hann im Vereins-Archiv IV. p. 16. (Reußmarkt die oben mitgetheilte Note.)
Ein Verzeichniß der Herm. Königsrichter (Grafen d. s. Nation) im Ungarischen Magazin II. und III. Band; und über Müllenbächer Königs- und Stuhlsrichter in Provinzialblätter IV. p. 161.

2) Zu der eigetlich nicht in diese spezielle Arbeit gehörigen Ausgabe besagter Localstatute gaben vorzüglich der academische Zweck Veranlassung: — wichtige, bisher kaum gekannte, geschweige denn publicirte, rechtsgeschichtl. Documente zugänglicher zu machen und durch deren Veröffentlichung ein der Benützung unterliegendes positives Quellenmaterial zu gewinnen.
Die nähere Erörterung der siebb. sächs. Verwaltung siehe die Grundverfassung der Sachsen in Siebb. (Hermann = Benigni) Hermannstadt 1839 u. s. f. Rechtsgeschichte.

Hermann seines Nahmens (von welchem unsre liebe Siebb. Hermannstadt, nach der Griechen Redensart Hermanopolis, von dem anfließenden Flus Cibin aber den Namen Cibinium führet) mit denen Gästen so ernenneten Königs Stefani Braut Giselam, eine Herzogin aus Bayern zum königl. Beylager begleitet — dieser Orthen eingefunden; darauf zwar hier und dort in dem ungar. Cron-Gebiethe (wozu auch ganz Siebb. gehörte) sich Deutsche gesetzt, da aber mittler, biß auf Geysa des anderten Zeit durch verschieden Kriegs Flammen Land und Leute verwüstet, und denn endlich von erst bemeldeten König Geysa Secundo sowohl in, als mit denen benachbarten Länderen eine erwünschte Friedens-Ruhe gestifftet worden, so hat dieser Geysa die verwüstet und eine Zeithero Kriegshalber unbewohnete Oerter mit gewißen, und zwar nicht Barbarischen, sondern so in Freyen als Handwerks-Künsten (welche die Ungaren als Krieges-Männer nicht erlernet hatten) erfahren auch dem Xstenthum ergebnen Leuten bewohnt zu machen getrachtet und also allerley Künstler und Hand Werks Leute aus dem römischen Reich, insonderheit aber aus Nieder-Sachsen zu Bewohnung des sog. fundi regii oder Königlichen Bodens beruffen mit versicherten Versprechungen Sie in Königlicher Freyheit als Freywillig gekommen und sehr angenehm und liebe Gäste mit vielen vortrefflichen Privilegien und praerogativen zu versehn und darinnen ewig so lange die Crone stehen würde zu erhalten — so seyn also darauff unsre lieben und seeligen Hoch-Eltern ins Land gekommen und auf dem Ihrer daher Ursprünglich sogen. Sächsischen Nation angewiesnen und eingeräumten Grund und Territorio (welcher in dem National privilegio des K. Andreae II. ausgestochen) Possession gemacht, sich auch nachgehends vermehret und im Lande weiter ausgebreitet und biß auf den heutigen Tag von dem allgemeinen Vater der deutschen Thuiscone oder Teutone den deutschen Nahmen samt dem Geblüthe, Schrifft und Sprach — unsre Hauptstadt aber das Sächsische Wappen zweyer (zu des Churwappens Distinction umgekehrter) Schwerter als ein öffentliches adliges Kennzeichen unsres Freyen Herkommens auf ewig behalten und des auch adligen Geistes Proben den Glorwürdigen Königen zu Dienst und Nutzen zu mahlen wieder die Tartaren mit solchem Heldenmuthe gethan, daß in der National-Fahn Sie die unschätzbare Ehren Ueberschrifft: Ad retinendam coronam das ist zur Erhaltung der Cron bekommen und annoch bei allen National Expeditionen gebrauchen; dieweilen auch zwischen den damaligen Ungern und unsern ins Land neugekommenen Eltern ein fast natürliches incomportement zu finden war, so wurde Ihnen von dem Allergnädigsten Könige das sehr nachdrückliche Reservatum Privilegialiter ertheilet, kraft dessen der ganze, der Königliche oder Sächsische

National-Boden von einem und dem Sächsischen Volk, dargegen keinen Edelmann bewohnet, mithin der Sachsen-Wohnsitz aus der Gespannschaften Jurisdiction gänzlich ausgehoben und durch einen Comitem, nehmlich den Königsrichter zu Hermannstadt, als eine Hermannstädter Gespannschaft, welche Comitatus Cibiniensis in denen Privilegien genennet wird, verwaltet werden sollte, dahero denn auf unsern Boden die Adelichen praerogative obschon jemand beadelt wäre, nicht attendiret, die Edelleuthe zu keinem Häußer- oder andrer Grundstücke-Kauff gelaßen und wenn in einem Criminalcasu ein Edelmann auf unsren Grund in facto ertapt, nicht nach dem Ungrischen, sondern privilegirt Sächsisch-National-Rechten gerichtet wird. — Wie nun die von unsren Uhr Ahnen biß auff unsre Zeiten ererbt und behalten unschätzbahre Freiheiten Privilegien, Zechgerechtigkeiten auch ehrbar gut und nutzbare Gewohnheiten von Erben an Erben gebracht, die unvermischte Rein- und Einigkeit unsrer Nation erhalten und alles Beginnen und Thun recht und ordentlich beschehen solle, ist, wie von unsren seeligen Vorfahrern uns hinterlaßen also aus denen hernach folgenden unsrer Politzey Regul und Richtschnur von jedermännlich bei der dem Allerhöchsten schuldigen Treu und wahren Evangelischen Glauben wohlzubemerken und darnach sich je und aller Wege zu richten: [1])

Caput I-mum.

Von der Schuldigkeit der ganzen Republic und was die die Hoch-Edel G. U. F. W. Herren Officiales samt Einem Ehrsammen W. W. Rath und Löbl. Communität zu beobachten haben:

1. Ist jedermänniglig Gott ein fromm und Religios — dem Lieben Nächsten ein redlich und friedfertiges — dann Sich Selbst ein keusch und nüchtern Leben schuldig und der sich nicht darnach hält, der ist keiner Ehren werth, soll auch zu keiner Ehr gelangen können.
2. Ihro Römisch-Kayser auch zu Ungaren Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herren Herren Soll ein jeder nach Innhalt des abgelegten homagii treu und seiner Obrigkeit gehorsam und unterthänig sein: die Bürden mit Geduld tragen und alles was dessen würdig der Obrigkeit ohne Verzug offenbahren.
3. Ein Jeder soll sich an Ein Allergnädigst Kayserliches Diploma, der National-Contractuum Beneficia, wie auch alte Privilegien Statuten Freythümer auch ernenntlich die Ehrl. Zechen und Zechgenossen an Ihre von Glorwürdigen Majestäten erhaltenen Setz Ordnungen, Articul, Prärogativen und angenommene auch approbirte Löbl. Gebräuche steiff und feste halten.

1) cf. Forma Unionis Civitatis Cibiniensis von 1614 in Kurz Magazin I. p. 397.

4. Dieweil die Einigkeit unsres Volkes nächst Gottes Providence die einzige Ursache ist, daß nach sovielen Stands Veränderungen unsre Nation gleichwohlen noch stehet, dargegen da man uneinig gewesen (wie das Trauer Exempel zu Clausenburg zusehn) man nicht allein die Einigkeit des Glaubens verlohren sondern gar von der Nation völlig hinweg gerißen worden, so soll, jedermänniglich darob seyn, daß die Indigenae oder bürgl. Land-Saßen von denen Advenis und Frembden wohl distinguiret und zu dem Ende die Matricul der einerseits Possessionirten, die nehmlich ihre eignen Häuser haben, andrerseits impossessionirten Bürger oder Sädler, so dann Separate der Advenarum oder Fremdlingen wohl und Fleißig conserviren.

5. Soll also niemand vor einen Bürger geachtet werden, er sey denn öffentlich bei der Markzahlung in das Register der Burger immatriculiret und hat Burgerrecht und Indigenat ohne weitre Special Vergünstigung der Hoch Edl. G. N. F. W. Herren Officialium samt Einem Ehrsammen Wohl Weisen Rath und Löbl. Communität niemand als eines gesetzten Hermannstädter Bürgers sein in einem reinen Ehebett gezeugtes Leibliches Kind, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts. Fremde aus fremden Städten oder Ländern soll um das jus indigenatus gebührend anhalten und was Siebb. Deutsche aus den Sächsischen Stadt- und Stühlen seyn, wenn sie ihr ehrlich und deutsch Herkommen erweysen gegen Bezahlung eines Bürgergeldes nach Proportion des Vermögens angenommen; dargegen keine Leibeigenen, wenn sie gleich Sachsen von Geblüthe wären noch weniger aber undeutsche Nations Verwandten (als Ratzen, Wallachen, Winden, Croaten, Böhmen, Spanier, Franzosen, Wälsche, Pollaken, Unger, Moscoviten u. d. gl.) zu Bürgerrecht und Indigenat gelaßen werden; es hätte denn die gantze Republic eine sonderbahre Nothdurft jemanden aus einem fremden Lande oder Nation Verstanstes Geschicklichkeit, freyer und andrer Kunst halber als Medicos, Chirurgos, Procuratores, Stadt Reutter u. d. gl. auf und anzunehmen, wo es dann bei einer Löbl. Republic stehet, es sey absolute oder unter gewißen Bedingungen und Limitationen einen Fremden zu immatriculiren, welches aber sine gravi causa niehmahlen, auch wenn es geschieht, absque praejudicio und consequentia geschehen soll. In maßen sich Niemand darmit, daß einer oder der andre aus Gutwilligkeit auf hoch und wichtige Bewegniße angenohmen worden, behelffen noch weniger es sey auf was Art und Weise als anders berührt, daß Jus indigenatus erlangen solle. Und bestehet hauptsächlich darinnen die Privilegirte unitas populi oder Ein- und Reinigkeit unsres Sächsischen Volkes, daß wir mit fremden Nationen unvermischt bleiben, darob steiff

und fest zu halten: qui enim non ulitur, abutitur. Salvo tamen honore Receptorum. Dann ein immatriculirter Secundum modos et conditiones incorporationis auch seines Rechts genießen und der in das Register Indigenarum Possessionatorum geschrieben wird einem andern gebohrnem Stadt-Kind gleich gehalten werden soll.

6. Ein Indigene Possessionatus oder Bürgerlich gesessner Land- und Sadt-Saß soll ein eignes Hauß und alle bürgerlichen Freyheiten der vornehmste mit dem geringsten gleich, auch alle Libertaet Wein zu schenken, Heu, Getraide, Haber, Honig, Essig. Brot u. d. gl. zu verkaufen haben, jedoch soll und muß der schädliche Vorkauff verboten bleiben: und soll Niemanden frey seyn einen Wein in der Stadt zu kaufen noch weniger zu verkauffen, von welchem die Gebühr bey dem Thor nicht bezahlt ist bey Verlust des Weins, worauff die Nachbarhannen sorgen sollen.

7. Ein Indigena Possessionatus oder Bürgerlicher Sesler hat zwar freye Macht ein Hauß eigenthümlich zu kauffen, kann aber solange bis er nicht Haußgesessen in Eine Löbl. Hundertmannschaft oder Ehrl. Weisen Rath nicht gezogen werden, es ist ihm auch der Weinschank verboten: es sey denn er habe es wegen Nichtsnützigkeit der Kuff, welche durch zwey Nachbahr bona fide besichtiget werden muß, von dem W. Herren Stadthannen gegen Bezahlung eines Gulden befreyet.

8. „Einem Advena oder Frembden ist kein Haus oder ander Grund-Stück zu kauffen frey noch Wein oder andre Victualien zu verkauffen: Sie werden auch zu keiner Tutorie oder Curatel gelaßen,“ sondern andre nächste Freunde, oder von Einem Ehrsamen Weisen Rath erkannte genugsam Bürgerlich gesessene Personen sollen die Tutel der Waysen, wie auch ihre Erbschafften Häußer und Mobilien verwalten; Und damit Ungleichheiten und Confusiones verhütet werden, so soll keiner Bürgerlich gesässner Person frey seyn ohne Vorwißen Eines Ehrsammen Wohlweisen Raths mit einer frembden — es sey männlich als weibliche Personen sich in die Ehe zu laßen bei ewigem Verlust des Bürgerrechts sondern es soll Wohlgedachter Ehrsamer Weiser Rath erkennen, wenn man in die Stadt sogar auch nur vor einen Inwohner und in was Gestalt, Form und Weiß annehmen soll: es habe in der Stadt sich aufzuhalten Lust wer immer wolle, so soll er sich zuvor bey Einem Löbl. Magistrate anmelden und die Freyheit in der Stadt sich aufzuhalten erbitten. — Der hinwieder thut und sich heimlich und ohne Vorwißen Eines Ehrsamen Weisen Raths in ein Ehegelöbniß einmischt und einläßt soll keiner Ehrlich Zech fähig seyn und niehmahlen weder sie noch ihre Kinder und Erben zu keynem Amte, es sey so gering als es wolle gelaßen sondern nach Gestalt der Verkuppelung gar zur Stadt hinaus und aus dem Stuel gewiesen werden.

9. Trifft es sich daß ein Advena oder Fremdling per testamentum oder anders von einem Indigena oder Burger etwas erben soll, so fallen Ihnen zwar die Mobilien in Substantia, die Häußer und andre Grund-Stück aber nur dem bloßen Werth nach, zu und soll solchen Falls einer Bürgerlichen Person verkauft werden. (Die weitren ausgelaßnen Punkte: rein locale Polizeibestimmungen.)

17. Vor der Stadt ist niemanden frey etwas, was dem Markt zugeführet wird, zu kauffen; Griechen und andre Frembde aber sollen wann sie etwas es sey vor Mund-Kost oder Fourage von Nöthen haben in der Stadt und von den Stadt Leuten erkaufen und die hierwieder handeln nach Gestalt des Frevels gestrafft werden.

19. Zins und Tax sollen von Einem ganzen Löbl. Magistrat und Communität angeschlagen; die Markzahlung aber von Einem Löbl. Magistrat wie auch den Eltesten von Einer Löbl. Hundertmannschafft mit Zuziehung der Nachbarhannen ohnpartheiisch verrichtet werden.

21. Das die unsrige bürgerl. Sächsische Handelsleute vor Frembden groß praerogativen haben ist noch aus denen Privilegien, welche heut zu Tage vorhanden, genugsam zu ersehen und nicht zu vergeßen wohero denn ganz klar zu wißen, wie die Griechen und andre Frembde Kauffleute ad tempus auch so weit und wie man will toleriret und gelitten werden und müssen die Frembde den Einheimischen, wann sie die Stadt mit Waaren genüglich zu versehen und in gleich billigem Preiß zu geben sich unterstehen, weichen; und soll kein Stadtmann sich mit einem Frembden vergesellen: mit ihm zu handeln noch Geld auf halbem Gewinn oder Verlust ausleyhen bei Straff des Provincial Poen Falls.

22. Alle Jahre sollen alle diejenigen, so öffentl. Aemter verwaltet und zwar zu Kriegeszeiten vor denen Winter Monaten; zu friedens Zeiten aber alsbald nach Weynachten von ihren Amts-Verwaltungen richtige Rechnung geben, darauf auch die Amts-Erwählung so es immer möglich ohne Aufschub erfolgen.

23. Dem heiligen Werk der „Erwählung" praesidirt der N. W. H. Königsrichter im Beyseyn des Weisen Herren Hundert-Mann Wortmannes und vier ältesten Zechmeister der großen Zechen und des Herrn Notarii Amt die Stimmen ordentlich zu notiren und hat der Herr Königsrichter sieben; der H. Notarius zwey der H. Hundertmann, Wortmann auch zwey die übrigen alle durch und durch eine Stimme, so dann potiora vota concludunt.

24. Weil die Stimmen frey, so soll sich niemand, er möge seyn wer er wolle unterstehn jemanden zu corrumpiren: und ist bei dessen Erwählung zu einem Amte, der noch keinmahl drinnen gewesen

ist, wohl Achtung zu geben, damit er tüchtig sey das Amt zu verwalten, dann nach Inhalt der Rechte dem so ein Ehrenamt getragen nicht hernachmals ein geschäfftig oder Bürdenamt auferleget werden soll, darum sollen auch in der Erwählung auch gewiße Grad und Ordnungen gehalten werden, also daß jene so die höchsten Aemter verwaltet haben nicht zu niedrigen noch geringen gezogen werden: Die aber, die geringere als Bürdenämter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden: wie solches von Wort zu Wort aus unsren Statuten Lib. I. Tit. I. § 2 her überschrieben.

25. Das Jus und Recht die H. Stadtpfarrer, Stadtprediger zu erwählen und zu beruffen stehet bey Einem ganzen Ehrsamen Weisen Rath und der Löbl. Communität.

Caput II-dum

Von der Schuldigkeit der U. V. W. Herren Officialium und ganzen Ehrs. W. W. Raths.

26. Dieweil eine chstl. Obrigkeit Custos Sacrorum und des reinen Gottes Dienst von Gott gesetzet ist, so soll sie fleißig Acht haben, damit in der Gottes Lehre und chstlichen Kirche alles nach der Ermahnung Sct. Pauli fein und ordentlich zugehe und frembde Lehre, weder öffentlich noch verblumet gelehrt werde, so ist sie auch eine Hüterin der Löbl. Kirchengebräuche und soll dieselben Hand zu haben schuldig sein.

27. Gleich wie der hiesige Stadt Magistrat ein magistratus Metropolitanus ist, also soll er sich das Aufnehmen der gantzen Nation und in specie unsrer Hauptstadt Hermannstadt recommendieret seyn lassen; ein Allergnädigst Kaiserliches Diploma die beneficia der National Contract Privilegien alte nützlich und löbliche Gebräuche und Ordnungen aufrecht und ohne reflexion auf Gunst oder Ungunst, so zu Hauße, als bei denen Landtagen und Conventibus eifrigst zu handhaben, die Senatus consulta zu Nutzen und Frommen der lieben Burgerschaft richten und exequiren Recht und Gericht nach Innhalt unsrer Statuten gewissenhaft sprechen, auf Pupillen und Weysen ein sonderbahres Aug haben und sie versorgen, die aedificia publica so viel als möglich in gutem Bau erhalten und was immer der Societät Besten ersonnen werden kann fleißig thun und laßen.

28. Demnach die Städte in Siebb. aus Hand-Werksleuten mehristens bestehen, so solle eine fromme Obrigkeit jeder Zeit dahin trachten damit die Zech-Leuten in ihren alten Freythume manuteniret und erhalten; hingegen aber die Stöhrer in der Stadt und Stuele Jurisdiction abgeschaft werden nicht weniger in Szilist und

Talmatscher Stuel zumahlen da eine oder mehr Zechen auch auf Edelboden den Stöhrern wehren zu können privilegiret seyn. Ne turpiter Doctorem ipsum culpare darguat.

29. Der gesammte innere Senatus soll den äußern oder Eine Löbl. Hundertmannschaft gebührend respectiren.

30. In Bestellung der vacirenden Stellen in einem Ehrsam W. W. Rath und Notariats soll ein Löbl. Magistrat keine Zeit verlieren sondern — wann sonsten die Herren Officiales und Amplissimus Senatus beysammen und nicht durch einen Landtag oder andre Expedition distrahieret ist, sobald einer von E. W. W. Rath stirbt den nächsten Sonnabend darauf die Stelle ersetzet werden Und wie:

31. In allen Promotionibus die Capacitaet und Tüchtichkeit vor allen andern Respectibus zu attendiren ist; alsó sollen nach den uhralten Constitutionibus, auch wohlgeordneten Polizey-Ordnungen Väter und Söhne, rechte Schwiegerväter, Eydam, Schwäger, Brüder und gar zu nahe Bluts-Verwandten in Einem Ehrsamen W. W. Rath bey einander zu sitzen nicht, sogar auch nach Ableben der Person, wodurch die Schwägerschafft gestifftet soll kein rechter Schwager, er wäre denn allen andern an Verstand und Geschicklichkeit weit überlegen in E. E. W. W. Rath eingezogen werden; die Notariats-Stelle wird einer Raths-Stelle gleich geachtet.

33. Medicos, Apotheker, Porcolab, Hopner, Secretarios, Amanuenses, Marktrichter, Spitals-Väter, Theil-Herren, Zuschließer, Procuratores, Kertzer—Spane, Stadtreuter, Trabanten Thorhüter u. d. gl. stehet bey Einem Amplissimo Senatu zu bestellen. —

35. Den Victum gratuitum oder Gaszdalkodás sollen die N. W. HE. Officiales und Ampliss. Senatus nach Inhalt des 18 Eines Allergnädigsten Kayserl. Diplomatis je mehr und mehr und gar gänzlich abschaffen; Postpferde und Vorspann außer Kayserlicher unumgänglich thuender Dienste niemanden geben, sogar Edelleute und andre Fremde, wenn sie in die Stadt kommen auf den Gast-Hoff und nicht in Burgers Häußer logieren es sey denn es käme in publicis negotiis eine benahmte vornehme Person, wobey pro discretione ein obrist-Amt Herr zu dispensiren wird geruhen.

36. Die Honoraria kosten viel, wir aber seyn arm, wann indem auch einem etwas, dem andern aber nichts gibt so giebt es consequentien und Aergernüße, derowegen Eine Löbl. Obrigkeit entweder gar nicht oder da es gar wohl angelegt und da es auch weißlich mäßig Geschenke anwenden.

37. Wann Edelleute zum Bauen oder Feld-Arbeiter aus dem Stuel umsonst begehren, so soll ihnen solches abgeschlagen werden, damit es in keinen Mißbrauch kommen und der 18. Articul des Kayserl. Diploma wohl observieret werden.

38. Die Uebertretter der Senatus Consultorum soll Ein Ampl. Senatus mit Consens der N. F. W. Herren Officialium der Billigkeit gemäß abstraffen und in den Bestraffungen mehr den gelindern als strengen Weg gehen; auch die Proportion des Vermögens weislich und chstl. erwegen, indem Einem Wohlhabenden 100 Ufl. als einem Armen 1 fl. zu verliehren geringert fället, die Strafen also mehr zum Schrecken als eignen Nutzen attemperiert werden müßen. Strictum enim jus, saepe lata injuria. —

Caput III-tium

Von der Schuldigkeit und Praerogativ der 4 N. W. Weysen Herren Amtsherren.

40. Dem HE. Officialibus gebühret die Inspection der Republic nach eines jeden Amtes Eigenschaft. Sie viere zusammen aber haben das Jus nach der Election Einem Amplissimo Senatu die übrigen Officia, wie solche einer und der andre zu verwalten vor tüchtig bestanden wird, aufzutragen. Wo dannach habendus aetatis Senatoriae Respectus und muß ohne erhebliche Ursach einem Inferiori nicht zu Kürze eines Senioris ein Amt gegeben werden. —

Caput IV-tum

Von der Schuldigkeit und praerogativen der zweyen obristen Amtsherren.

41. Aus beyden obristen Amtsherren bestehet sowohl Einer Löblichen Universität als der Stadt Hermannstadt Duumvirat, darummen sie beyde das Bleiben und Nutzen der gantzen Nation, wie auch unsrer Stadt eyfrich zu suchen und allem Uebel und Praejudiz vernünftig zu begegnen haubtsächlich schuldig und verbunden seyn. Darummen es von nöthen, daß Sie sich miteinander wohl comportieren Einer den Andern gebührend als seinen Collegam respectire; auch keine National und zwar einige Gravamen und Beschwerniß nach sich ziehende Sach Einer ohne Vorbewußt und Consens des andern vornehme und thue, gestalten solches die Eigenschafft des Duumvirats erfordert. Und ist

42. Nicht ohngefähr, sondern eben deswegen von Alters her so receptieret, daß in der Stadt Ein N. W. W. HE. Burgermeister außer der Stadt aber Ein N. W. W. HE. Königsrichter die praecedenz hat, damit daraus wer dem Grad und Rang nach mehr und höher sey, gleichsam zweifelhaft gemacht und beyde vor gleich hoch als Duumviri angesehn und gehalten werden mögen.

Welcher Löbl. Gebrauch auch ungeändert seyn und behalten werden soll, in maßen hierinnen die praerogativa Metropolitana und Provincialis ganz klar gezeiget wird. Jedoch sollen beyde Aemter, als deren Eines specialiter auf das Oeconomicum, das andre auf das Justitz-Wesen siehet, unconfundieret und distinguiret bleiben.

43. In die Landtäge sollen so es immer möglich Sie beyde sich einfinden.

44. Ein N. W. Herr Burgermeister hat die Macht in des N. W. HE. Königsrichter, dieser ingleichen in jenes seine Fehler zu sehen, welches die Ordnung bringt, damit nicht einer oder der andre sich gantz außer aller Dependenz zu seyn vermeyne. Wie dann auch im Fall, eines gerichtl. Prozesses ein HE. Königsrichter assidente toto Senatu des HE. Burgermeisters sein Richter und Instantz ingleichen Ein HE. Burgermeister Senatu Similiter toto Assessore des HE. Königsrichter sein Richter und Instanz ist und bleiben soll. Beyde aber zusammen Assessore Amplissimo Domino Sedis Judice als Incl. Loci Judicatus Membro der W. Herren vom Rath ihr Instanz seyn und zwar der Herr Burgermeister, weil er ein Meister der Bürger oder Rath-Herren, welche nicht bloße Stadt-Burger sondern nach Privilegien Senatores Provinciales seyn, die zwey Herren Richter aber, weil sie das ordentl. Gericht der Stadt seyn: und verrichtet die Citation der HE. Hopner, die Appellation aber gehet an Einen Amplissimum Senatum und also weiter. —

45. Ein Casus Senatoris, welcher eine Degradation nach sich ziehen kann soll in vollem Sitz Eines Löbl. Magistrats erörtert und decidirt werden. —

46. Beyde oberste Amts-Herren exercieren das Jus Patronatus in Bestellung der vacirenden Parochien, Stadt Diaconat, Lectorat, Cantorat, Collaboratur und deren Dienste, welche sie uhraltem Brauch nach mit dem Ven. Domino Pastore et Ven. Capituli Decano zu bestellen haben, welche Sie wie bemeldt mit dem Vener. Domino Pastore mit tüchtigen Subjecten zu bestellen schuldig und verbunden seyn sollen, damit Kirch' und Schuel wohl erbauet und die Schuljugend durch der Praeceptorum Ignorantz nicht versäumet werde. — Wie sie dann als Supremi Inspectores auf Kirch' und Schule ein wachsames Aug zu haben schuldig seyn. —

47. Gleich theilen sie aus der bis auf den heutigen Tag bekandten Praxi einkommende gewiße Zehenden und Arrenden Item Schaaff und s. v. Schweins Mauth im Tallmischer Stuel, wie auch die Birsagien daselbst, ingleichen haben Sie in eben dem Stuel die Mühler und Mühlen, daher Sie die Proventus ablösen und ha-

den beyde zusammen die Macht die Mülers daselbst zu bestellen und das Herrmannstadt eine Special praetension am Tallmischer Stuel ist nicht zu vergessen daß im J. 1539 von Stephan Mayläd Wayden in Siebenb. mit 2000 fl. ingleichen als der Herzog von Lothringen Höchstseligen Andenkens in's Land gekommen die Stadt vor bedeuteten Stuel ¹⁴/m fl. bezahlt und also diesen Stuel pro hypotheca inne hat. —

48. Auch constituiren Sie beyde ein Judicium, wohin die aus Tallmatser Stuel von dem Porcolaben appellirende Casus transmittirt werden.

Caput V-tum

Von der Schuldigkeit und praerogativen des U. V. W. H. Bürgermeisters in Specie.

49. Wie das Consulat ein Officium Politico-Oeconomicum ist und aus guter Rechnung gute Wirthschaft bestehet, also soll der HE. Consul jährlich de omnibus perceptis et Erogatis sowohl Einer Löbl. Universität und Ampl. Dnorum Septem Judicum als auch von der Stadt- und Stuhls-Einnahme und Ausgaben der Republic richtige Rechenschaft geben, und damit solches umsoviel richtiger bestehe, so soll:

50. Ein HE. Burgermeister ordentl. Regesta halten, worein von Tag zu Tag Er durch den HE. Notarium und Amanuenses die Einnahm' und Ausgaben tragen lassen soll. Auch weil er

51. Eben der obriste Inspector des Wirthschaft-Wesens ist, so soll Er auf alle Officialia Oeconomica Inspection zu haben schuldig seyn. Auch nicht weniger

52. ist der Herr Consul aller Stadt Sallaristen, wie auch Nachtsgrassanten und Reschinarer ihr „Richter" und soll Er die Sallaristen juriret halten und sie nach den Statuten richten. So hat er auch die von Reussen, Sittwe, Volkats, Groß- und Klein-Probstdorff und Rakovicza apellirende Casus zu erörtern.

53. Die Anlagen im Stuel soll Ein Herr Consul nach Proportion des Vermögens und Standes anordnen und von Einem Ampliss Senatu ratificieren lassen.

54. Ist ein Herr Consul in Einer Löbl. Universität und Ampls. Senatus Session der „Praeses", darum sein Amt ist die Sachen zu proponiren, zu Discursen Anlaß zu geben, die vota ordentlich einzunehmen, sodann wann secunda potiora vota ein Conclusum geschieht, solches dem, dem ein Conclusum zu exequiren zukommt auftragen und anzubefehlen, oder wenn es sein Amt anbetrifft, selbst fleißig zu exequiren.

55. Wann Eine Löbl. Communität convocieret werden soll, so soll der HE. Consul dem Hundertmann-Wortmann Tag zuvor von der abhandelnden Materie informieren, damit ehe Eine Löbl. Communität in die Rathstuben hineintritt, sie sich untereinander vernehmen und desto füglicher zu Sachen reden können.
56. Die Cursus in Eine Löbl. Universität zu expedieren ist eines HE. Consuls Beruf: communicato tamen conceptu Domino Judici Regio.
57. Gebühret die Inspection der Bürgerlichen Nachts- und Thor-Wachten dem HE. Consuli. —
58. Neben seinem Sallario ordinario und den Ihm und dem HE. Königsrichter gleich wie ob berührt, gebührenden Proventibus hat HE. Consul allein die Schaaff- und Schweins-Mauth zu Reschinar wie auch die Birsagien daher und gebühret die Hammersdorfer Zehntquart auch dem HE. Burgermeister allein. —
59. Den Reschinarern soll so lange der HE. Consul ihnen (jedoch in billigem Preiß) Wein zu leitewen zu geben hat von keinem andern — auch wenn Er keinen geben will oder kann, außer des Stuels keinen Wein zu kauffen erlaubt seyn. Auch seyn sie dem HE. Consuli Mäder und Handreichung bei seiner Oeconomie schuldig, doch muß auch darinfals ein moderamen observieret werden, damit sie auch der Stadt zu gut mögen arbeiten können.
60. Pflüge und Schnitter soll Er aus dem Tallmischer Stuel haben.
61. Soll der HE. Consul den Reschinareren nicht gestatten, über die ihnen von Alters her assignierten Terminos, als wo vor Zeiten der junge Wald gewendet und von Mittag gegen Mitternacht der Graben von einem Berg herunter durch das Thal nebst der Mühlen über den andern Berg gegen Mitternacht gehet, gegen die Stadt zu kommen und auff Stadthattert zwischen denen Burgern Eigenthümer zu besitzen, wie dann gegen Reschinar zu jenseits des Grabens der Fundus Juris Consularis — dießeits aber des Grabens gegen der Stadt zu, gehöret für das Löbl. Judicat. —

Caput VI-tum

Von der Schuldigkeit und praerogativen des U. V. W. HE. Königsrichters in specie.

62. Ein HE. Königsrichter soll bey Antrettung seines Amts aufs neue juriert werden und sich Gott, der Augsburgischen Confession gesammter Sächsischer Nation und Stadt Hermannstadt, wie auch zur Handhabung Eines allergnädigsten Diplomatis

der National-Contract Beneficien und aller so Gemeyn als Zech-Privilegien Gerechtigkeiten guten Gebrauch und Ordnungen kräfftigklich verbinden. —

63. Ein Hermannstädter HE. Königsrichter ist zugleich der ganzen Sächsischen Nation ihr Comes, welcher der Stadt Hermannstadt tanquam Metropoleos ihr Reservatum ist; inmaßen so oft die Glorwürdige Könige des Comitis Nationalis in den Privilegien gedenken, so nennen Sie ihn indiscriminatim auch einen Königsrichter zu Hermannstadt, welcher von Einer Löbl. Communität erwehlt von Königl. Majestät confirmiret und Comes Cibiniensis genennet werden soll.

64. Auf das „Justizwesen" in der ganzen Nation soll er tanquam Comes fleißige Inspection haben, auch selbst nach unsren Statuten Gewißenhafftig und recht richten. —

65. Die Expeditiones in Politicis et Justitiariis liegen dem HE. Königsrichter ob — in gravioribus causis soll er ohne Zuziehung des N. W. HE. Stuhlsrichters kein Recht sprechen denn Sie beyde machen Ein Löbl. Judicat.

66. Die Causae Ecclesiasticae und Matrimoniales seynd an das Consistorium zu remittieren, jedoch kein Criminal-Casus ad dijudicandum dem Geistl. Gerichte zu gestatten. —

67. Die Birsagien aus der Stadt — exceptis qui Jurisdictioni Domini Consulis subsunt — und Stuel bleiben den beyden HE. Judices und gebühret das Zweytheil dem HE. Königsrichter; das Dridtheil aber dem Stuhlsrichter wie sie dann auch von denen Wallachen aus dem Stuel die Schaaff- und Schweins-Mauth auf gleiche Weise theilen. —

68. Wann ein Casus appellieret wird, so sollen die HE. Judices, nachdem sie die nöthige Relation gethan, abtretten und so dann Ein Ampl. Senatus das Urtheil Fällen und in Ihrer Gegenwahrt als dann sprechen.

69. In den Erwählungs-Actibus soll der HE. Königsrichter als praeses weder heimlich noch öffentlich die libera vota zu hindern trachten, sondern jeden frey votiren laßen. —

70. Auch weil Ein HE. Königsrichter vi Diplomatis immer ein Mitglied Eines Hoch Löbl. Gubernii ist, so soll er daselbst der Nation Stadt- und Stuhls-Wohlfahrt vernünftig auch treu und eyfrich ohne Scheu und Partialitaet procurieren, dargegen man Ihm auch redlich zu stehen schuldig seyn wird.

71. Er ist auch privilegirter Reambulator Territoriorum in fundo Regio.

72. Neben Seinem Salario ordinario und dem Ihm und dem HE. Burgermeister „gleich" — wie auch denen mit dem HE. Stuhlsrichter berührter Gestalt theilenden Proventibus, gebühret

auch dem HE. Königsrichter allein der Reuszner und Tallmischer Zehnden. —

73. Weil das Weinleikeb im Tallmischer Stuel der Stadt nicht praejudicirt, so wird es nicht gewehret und hat der HE. Königsrichter: Pflüge Schnitter Arbeiter im Weingarten und Handlanger aus Tallmischer Stuel. Wo Er aber und wie viel Mäder, Drescher und Wägen nehmen solle ist aus dem Protocoll zu ersehen, worüber Er nicht greiffen soll. —

Caput VII-tum

Von der Schuldigkeit des V. W. HE. Stuhlsrichter.

74. Was zu Handhab und Verwaltung des Justizwesens dem HE. Königsrichter zu thun und zu laßen gebühret, dazu ist ein HE. Stuhlsrichter auch obliegieret und verbunden. Dieweilen sie beyde ein Judicium formieren. Dahero denn

75. Gleichwie in casibus gravioribus ein HE. Königsrichter ohne des HE. Stuhlsrichter kein Recht sprechen soll, also kann und soll um so viel weniger ein HE. Stuhlsrichter ohne des HE. König-Richters importanten Casum vornehmen noch decidieren. —

Caput VIII-vum

Von der Schuldigkeit des HE. Stadthannen und andren Beamten.

76. Eines HE. Stadthannen Dienst und Schuldigkeit ist, die Groß- und Klein-Ring, auch alle Stadt-Gassen, Thor, Mühlen, Wege, Stege, Brunnen und Brucken rein und sauber auch in gutem Bau zu erhalten, auf dem Stadthattert, Jungen Wald, Bongarder Busch, Stadtfelder, Ackerländer, Wiesen und alles was gemeyner Stadt zugehörig fleißig zu besorgen und obwohlen

77. Die HE. Marktrichters und Feldschützen seine Instrumenta und Handlanger seynd und diese ihre Dependentz von ihm haben so heißt es doch: Oculus Domini saginat Equum. Darummen Ein HE. Stadt-Hann auch selbst zu sehn was zu thun sey und sich nicht einzig und allein auf seine Subordinierte verlaßen soll. —

78. Mit der Ihm anvertrauten Wirthschafft Einnahm und Ausgaben soll er umgehn als ein guter Haußwirth, damit keine unnöthige Kost gemacht, der Sachen Wehrt und Arbeiter-Lohn nicht gesteigert, sondern soviel als möglich gesparret werde, dahinn denn hauptsächlich dienet daß er

79. Nichts ausgebe noch machen laße — es sey Ihm denn von denen N. V. W. HE. Officialibus Supremis anbefohlen, dahero Er dann:

80. Von allen seinen Einnahm und Ausgaben ordentlich und richtige Rechnung thun soll und wie alles was in seiner Verwaltung es sey von Geld oder Geldeswehrt gestanden, administrieret werden klar und deutlich zeigen und wann er etwas ausgiebt, ob es auch wohl des Geldes wehrt sey wohl zu schauen soll. —

81. Der HE. Marktrichter soll um alle Wirthschaft wißen und dem HE. Stadthannen täglich an Händen stehen, auch zur rechten Zeit, da ein und das andre bequem und wohlfeill zu bekommen zu Rathschaffen. —

82. Die Herren Szelister Richter, sollen in dem Szillister Stuel Recht und Gerechtigkeit befördern, gute Ordnungk in denen Anlagen nach Proportion des Vermögens der Leuthe halten und auff alle Weyse Sorge tragen, damit die Szelister Stuhls-Dörfer und Leute conservieret bleiben mögen: benenntlich in gravioribus sich bey denen N. V. W. HE. Supremis Officialibus Raths erholen. —

83. Der HE. Kirchen Vater soll auf Kirchen und Schule, damit sie im Bau erhalten werden, nicht weniger auch auf die bewegl: Kirchen-Güter, Kleidungen, Argenterien Deposita, Legata und Baarschafften fleißige Sorge tragen: alles protocolliert bey sich halten und ofte durchsehen, das zu mahlen, da jemanden aus der Kirchen-Cassa etwas vorgestreckt werden, zu gebührender Zeit wieder eincassieret werde. —

84. Der HE. Kirchen-Vater soll zu eines Jahres Besoldung 100 fl. und haben bey Vergebung der Stellen in der Kirchen die Personen distinguiren und alles, was unter wes Nahmen es immer beschehe eine Stelle zu überkommen Ihnen bezahlt wird in seiner Rechnung in den Empfang bringen, damit alles, was bey der Stellen-Lößung gesammelt werden kann der Kirchen zum Nutzen angedeyhn. —

85. Die Herren Divisores sollen in denen Theilungen den Statuten gemäß verfahren, Witwen und Waysen xstlich ansehn, sie besorgen unpassionirt und unintressiert jedem das Seinige zu ertheilen, durch den Schreiber sauber Protocolla und Inventaria halten laßen auch in gravioribus an die N. W. HE. Officiales Supremo recurrieren oder da in der Theilung eine Sache nicht zu vergleichen wäre die Partheyen an Ein Löbl. Judicat verweisen. —

86. Der HE. Judex septem Pagorum soll in denen ihm anvertrauten Dörfern sich die Justiz und Gerechtigkeit anbefohlen seyn laßen; Statutenmäßig judicieren und in schweren Casibus

sich eines Raths bey denen N. B. W. HE. Officialibus Supremis erhohlen.

87. Die HE. Almosen- und Spitals- wie auch Waag- nnd Zehend-Verwalter, sollen eben so als der Stadthann auf alle Einnahm und Ausgaben fleißige Sorge tragen und von aller ihrer Verwaltung fleißig und richtig Rechnung thun. —

(88. von den Pflichten des „Bauherrn"
89. „ dem Stadt-Magazin
90. „ Kupfer-Hammerschmied
} local und daher hier übergangen.)

91. Die Herren Notarius, Porcolab bey dem Rothen-Thurm Hopfner, Secretarii, Amanuenses, Expeditores, Haubtmann, Marktrichter, Commissarii, Zehendner, Quartiermeister und andre Stadtbedienten sollen sich nach ihren dem Publico gethanen Jurament, Instructionen nnd gestalter Dinge nach von dem Obern erhaltenden Befehlen und Commissionen fleißig und eyfrich richten. —

92. Der Perceptor der Einkünften von Einführung der Wein soll Acht haben, damit der Wein-Schreiber sein Amt fleißig thue. Dargegen

93. Die Herren Hundert-Männer unausgesetzt, wie einen jeden die Ordnung trifft, bey der Wein Huet sich einfinden soll bei unausbleibender Animadversion.

Es soll in Summa ein jeder, der ein Amt Dienst oder Burgerliche Schuldigkeith sie möge den Nahmen haben wie sie wolle, zu verwalten hat, Gott vor Augen, ein gutes Gewissen zur steten Richtschnur, einen eyfrichen Fleiß zur Aufmunterung und das allgemeine Wohl und eigens erwartende Ehre zum Zweck und Ziel haben, damit alles so geschehe, als es geschehn soll. — Und damit alles waß obig vorlesener maßen gestifftet und aus einmüthigem Ratschluß geordnet worden, nicht in Vergeßenheit gerathen, sondern je und alle Wege in frischem Andenken bleiben möge, so sollen allemahl vor dem Acte Electionis diese Stifft und Ordnungk publice verlesen und jedem seine Pflicht und Schuldigkeit zu Sinne geführet werden. —

Gott führe uns auf gutem Wege und lehre uns seine Steige, daß wir thun was Recht ist, damit Gerechtigkeit und Frieden sich küßen, daß Treu' und Liebe unter uns wohne, daß uns der Herr Gutes thue, daß das Land sein Gewächse gebe, daß Gerechtigkeith immer vor uns bleibe und im Schwange gehe.

Amen.

Solcher Local-Statute hat Hermannstadt noch aus den J. 1541 und 1549 — 1589 — 1631 — 1652 (Nachbarschaftsartikel) 1701 (Local-Statut über den Weinschank) 1707 (Marktrichter-Ordnung) und 1745 (Zehnschaftsartikel) u. s. f.

Aehnliche Bestimmungen gleich = exclusiven Charakters entsprungen einer eifersüchtigen Privilegienfreiheit und starrem Gildenwesen enthalten die Local-Constitutionen der übrigen sächs. Städte und Stühle [1]. — Auf Grundlage derselben entwickelt sich ein geordnetes Gemeindewesen und erblühen die städtischen Gewerbe aber die unvermeidlichen Mißbräuche und Uebelstände mittelalterlicher Städteverfaßung blieben auch hier nicht ferne und erheischten dringend eine beßre Regelung der Dinge, eine neue Belebung der veralteten Formen.

Um zunächst der Regierung den nothwendigen Einfluß auf das Beamtenwesen der Städte zu sichern wurde 1750 durch ein eignes Hof Rescript zuerst die Einsendung der Klausenburger Stadtrichterwahl — gleich darauf auch die der ungar. und sekl. Taxalörter endlich auch die der sächsischen Kreise abverlangt (cf. 9: 1744.)

Bald darauf wurde auch die passive Wahlfähigkeit im wahren Sinne des diplomatischen Ausdrucks: „idonei et utiles" beschränkt, indem eine Verordnung von 1787 bestimmte, daß jeder welcher ein öffentl. Amt bekleiden wolle die philosof. und jurid. Studien mit prima absolvirt haben müsse [2].

Nach verschiedenen oft auch sich wiedersprechenden Verordnungen [3]) erfolgte die letzte Regulation 1804—5 und die hiedurch eingetretenen Modification des Wahlrechts wurden durch den k. Commissaer Stephan v. Gyurki nach dem Wortlaut des k. Rescripts vom 10/9 1803 HZ. 3313 GZ. 9893 im Einvernehmen mit der Nation eingeführt. — (cf. Landtags-Protokoll von 1810 pag 44)

Normen für die Beamtenwahl nach den Regulat. Punkten.

A. Wahlorgane sind die Kreis oder Local-Communitäten. Sie wählen:

1. Zu stabilen Aemtern. Dahin gehören seit der Regulation
   a) die Communitätsmitglieder, wozu in den Städten der „Magistrat" — auf den Dörfern das „Amt" drei Individuen candidirt
   b) die Senatoren wozu der Comes nationis drei Individuen

1) Hermannstadt nahm auf die ganze Legislation sächsischer Gemeinden einen überwiegenden Einfluß. Nicht nur daß der Hermannstädter Königsrichter und Bürgermeister die Duumviri der Nation waren, mußten auch nach einem Conclusum von 1549 die sächs. Kreise in allen wichtigen Angelegenheiten zuerst ein Gutachten vom Hermannstädter Magistrate abholen, bevor die Sache an die Universität gelangte.

2) 1800, 1801, 1815, 1818, 1833 und 1836 wird jene Verordnung erneuert; die im „Conceptsfach" dienen wollen, müssen auch den praktischen Curs gehört haben, und dürfen die Studienjahre nicht contrahiren.

3) Z. B. HR. 1796, Z. 3088, ferner HZ. 4325, Z. 3064, Z. 3088, Z. 6713, und aus dem J. 1797, HZ. 1751 und 2340 HZ. 6420: 1798.

c) der Allodial-Perceptor wozu der Magistrat 3 Individuen candidiret (Stadt Communität wählt)

2. Zu ambulatorischen Aemtern. Dahin gehören
   a) der Bürgermeister (oder in Districten der Oberrichter) und der Königsrichter [1])
   b) Stadt — Stuhls (oder Districts —) Richter und Stadthann in den Districten.
   Zu diesen Aemtern candidirt der Comes 3 Individuen und die Kreis-Communität (jedoch die Stadt in gleicher Stimmenanzahl als die Dörfer) wählt.
   c) Stadthann (später auch Polizei-Director) und in Districten Stadthauptmann —
   d) Orator (Gemeindevormund)
   Wahlorgan (über Candidation des Comes) die Stadt-Communität.

Der Hann (oder Richter als Vorsteher des Dorfsamtes) und der Wortmann (als Vorsteher der Dorfs-Communität der sog. Altschaft) wird von der Dorfs-Communität unter Aufsicht des Inspectors gewählt. Wo die Altschaft aus weniger als 12 Mitglieder besteht, wählt jeder possessionirte Hausvater. —

B. Wahlmodalitäten

1. Die Wahl zu den ambulatorischen Aemtern geschieht — (nicht wie früher „Jährlich") — alle zwei Jahre —
2. In gleicher Stimmenwahl (die Stuhls-Dörfer und Stadt-Communität bei der Wahl der Kreis-Oberbeamten in gleicher Concurrenz).
3. Bei der Wahl der Communitätsmitglieder muß (nach H. D. 1/9 1797 Z. 6101) auf wohlpossessionirte und von ihrem ruhigen und sittlichen Betragen bekannte Bürger ferner auf freie Künstler und Literaten, welch' letzre unter dem Namen der „Honoratioren" bekannt sind, Rücksicht genommen werden. —
4. Vor der Wahl müssen die derselben unterliegenden Beamten im Sinne Stat. I. 1, 1 Rechnung legen. —
5. Bei jeder Wahl muß auf die Tüchtigkeit („idonei et utiles") gesehn werden. — (passive Wahlfähigkeit).
6. Bluts-Verwandte (bis in zweiten Grad) [2]) dürften nicht miteinander zur Anstellung kommen. Doch hat der Comes (resp. Orts-Inspector) das Dispensationsrecht.

---

1) In Hermannstadt, Schäßburg und Mediasch war der erste Oberbeamte der „Bürgermeister;" in den Districten der Oberrichter; in den übrigen Stühlen der Königsrichter (obgleich selbst Reps und Großschenk Bürgermeister hatten) s. siebb. Rechtsgeschichte.

2) Im ersten und zweiten Grad verwandte und verschwägerte Personen durften gar nicht bei demselben Amte dienen HZ. 4851 GZ. 1385 Mag Z. 805: 1831. — Der Nepotismus sollte bei Canditationen vermieden werden (?) HR. 3/5 1812 GZ. 5002: 1816 und im Beamtenschema wird deswegen eine eigene Rubrik wegen Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verhältnißen geführt GZ. 888 MZ. 702: 1830. —

7. Ueber die sofort vorgenommene Wahl wurde ein Protocoll ausgefertigt und dem k. Gubernium zur Einholung der allh. Bestättigung unterbreitet.

C. Besetzung der Aemter ohne Wahl.

Zur Besetzung der Notariats- und der Fiscal-Stelle (Kanzlei-Director und Staatsanwalt sowie Gemeinde Advocat) schlägt das Stuhlsamt (Magistrat oder Officiolat) die fähigsten Individuen vor und der Comes ernennt. — Die übrigen Bedienstungen besetzt der Magistrat, muß aber dem Comes Bericht erstatten. —

D. Außergewöhnliche Wahlen.

1. Die Wahl zu [1]) Landtags- und Universitäts-Deputirten — wobei die Communität der k. Freistädte mit höchstens sechs jede Stuhls-Ortschaft mit zwei Wählern concurrirt. —

2. Die Wahl der Dorfsdeputirten zu den Stuhls-Versammlungen. — In beiden Fällen ist die Wahl frei ohne Candidation.

Der eigenthümliche Geschäftskreis der sächs. Beamten wurden durch die Regulativ-Punkte nicht wesentlich verändert, sondern nur bestimmter geregelt, mit Ausnahme des Amtes und der Würde eines Provincialbürgermeisters, welche nehmlich aufgehoben wurden, nachdem schon 1726, 1727, 1730 und 1754 königl. Steuercassen errichtet und dem Landes-Commissariate untergeordnet außerdem auch für die Provincial- und Stadt-Einkünfte Universitäts- und Allodial-Perceptoren bestellt waren und mithin der Bürgermeister diese öconomischen Geschäfte nicht mehr zu verwalten hatte.

In den durch die Reg. Punkte geordnetem Beamten- und Wahlsysteme verblieb die sächs. Nation bis zu der heutigen Neugestaltung der gleiches Recht gewährenden Einheits - Monarchie. —

Zwar war auf dem Landtage 1810/1, wo die sächsische Nation, welche die Regulativ-Punkte mit Freuden angenommen hatte, auch eine Inarticulation derselben in die Landesgesetze bezweckte — in dem diesfalls entworfnen 4. Landtagsart (Ldt. Protokoll von 1810 pag 914) gegen den Sinn der Regulation eine neue, — bisher nie in Wirksamkeit gestandne — Bestimmung wegen einer proportionellen Berücksichtigung aller recipirten Religionen bei den sächs. Beamten-Candidationen und Wahlen mit aufgenommen worden, was aber zu Folge hatte daß gerade diesetwegen im Rescript

1) Aus jedem der 11 sächs. Kreise je 2 Deputirte (gewöhnlich Beamte) in der Regel wurde früher der Oberbeamte geschikt, welcher auch allein das votum decisivum hatte (Instruction). In der Universität Schäßburg als Gemeindevormund (Controlle).

vom 9. Juli 1837 H. Z. 315 (Irománytár Landtags-Protokoll S. 84) jenem art = Projecte die königl. Sanction versagt wurde (. . . . „in regulatione . . . . nil quidquam alteratum habere velimus" —) [1]).

Die Beamten der Nation, der Stühle, Städte und Dörfer wurden auch von den genannten Corporationen besoldet. Als ein Normaljahr dieses halben Jahrhunderts gelte das Jahr 1834, wo folgende Besoldungen systemisirt waren: [2]) (nach an die siebb. Hofkanzlei gemachten Mittheilungen).

Universitäts- oder National-Cassa.

N. Universitäts-Casse	Cmze
Comes nationis [3])	2500
(Präsident der Universität)	
S. Universitäts-Actuar . . .	250
Comitial-Secretär	400
Erster Accessist	200
Zweiter „	200
Universitäts Regestrant . . .	300
„ Archivar	300
Erster Cancellist	200
Zweiter „	200
Comitial Revisor	600
Erster Calculator	400
Zweiter „	400
Revisor. Ingrossist	300
„ Accessist	200
National-Cassa Perceptor . .	450
	6900

Fürtrag 6900	Cmze
Nat. Cassa Controllor . .	300
Jurium Inspector . . .	1000
National-Forstmeister . .	600
Ein Unterförster	150
Zweiter Unterförster . . .	150
(cf. H. D. 24. Nov. 1824 Z. 3244)	
Ungar. Sprachlehrer . .	400
Professor Juris	400
(Beide am Hermannstädter Gymnasium; der letzre von 1843 — 1846)	
Nat. Advocat bei dem k. Guber.	200
„ „ bei der k. Tafel	100
Stadt Hopner	50
Zwei Uebereiter zusammen	300
Revisorats Diener . . .	150
Archiv Diener	96
Cassa Diener	96
Summa	10892

1) Die kathol. Glaubensgenossen namentlich in Kronstadt verlangten die Anwendung des 22: 1791 (cf. H. d. 3670: 1838 und H. d. 388: 1839) aber man hielt sich an G. D. vom .1 Juli 1811 Z. 5365 und an das H. d. 6. October 1815 G. Z. 10,819 (cf. H. Z. 1118 G. Z. 7744: 1826 und H. Z. 3043 G. Z. 10941: 1826.)

2) Wenn ich hiedurch über den Zweck dieser Ausgabe des sächs. Statutargesetzbuches hinaus gegangen zu sein scheinen sollte, so möge die so wenig gekannte Sache sich selbst entschuldigen.
Eine summarische Zusammenstellung der Verwaltungskosten 1846 s. Vereins-Archiv IV. 3. p. 225. Im J. 1846 betrugen die Gesammt-Verwaltnngskosten 181317 fl. 49 kr. darunter Reen mit 7726 fl. 52 kr. das Versatzamt 1400 Kronstädter Dominalcassa 3742 fl. 24 kr. die Nationalcasse 52480 CM.

3) Welchem 1. die Comitialkanzlei, 2. die Nationalcasse und 3. Revisorat zunächst untergeordnet waren.

Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Cassa.

Herm. St. u. St. Cassa	Summe
Bürgermeister	1400
Stuhls Richter	1000
Zwei Senatoren á 500 CM.	1000
Zwei Senatoren á 480 CM.	960
Fünf Senatoren á 400 CM.	2000
ao 1834 der Dritte)	
Senator zugleich Stadthann .	640
Ordin. Notarius	500
(damals auch Univ. Notär)	
Vice-Notär	300
Pupillar Inspector	300
Orator der Communität . .	320
Zwei Physici á 400	800
Fiscal	320
Allod. Cassa Perceptor . .	320
Drei Judic. Secretäre á 240 CM.	720
Hopfner	200
Communitäts Actuar . . .	240
Zwei Magistratssecretäre jeder zu 160 CM.	320
Archivar	160
Allod. Cassa Controllor . .	160
3 Mag. Cancliften á 120 CM.	360
Stadthauptmann	160
Heu- und Haber Commißär .	48
Holz-Commissär	120
Stadt- und Stuhls-Chirurg .	160
Forstmeister	200
Erster Marktrichter	120
Zweiter „	104
5 Thorhauptmänner zusammen	250
5 Contributions Exactoren .	500
Zwei Quartiermeister . . .	288
Kasernbesorger	136

	Summe
Nachtwachtmeister	48
Stadtthurner Chor	216
Evang. Cathed. Organist .	100
„ Laubkirch. „ . . .	32
„ Klosterkirch. „ . . .	32
Kathol. Pfarr-Organist . .	50
Evang. Orgelcalcant . . .	30
Stadt-Uhrenbesorger . . .	60
2 Thurmwächter	64
Rauchfangkehrer	41
3 Stadt-Hebammen	150
2 Brunnenmeister	80
20 Stadt- u. Stuhls-Trabanten	1152
10 sog. Szabadoser	500
2 Gerichts-Diener	115
2 Stadtreiter	240
10 Thorsteher	400
9 Villicats-Diener	298
2 Zuchthaus M. besorger .	80
Zwei Waldhüter in Burgberg	40
„ „ in Szetzel .	40
(nach H. d. 29. Nov. 1828 Z. 4883)	
Evangel. Stadtpfarrer . .	41
„ Ministerium . . .	367
„ Gymnasium	496
Element. Classen-Lehrer . .	20
Chorist bei der kl. Kirche .	20
Klosterkirch-Chorführer . .	20
Normallehrer (Beitrag in kath. Studienfond)	64
Lat. Lehrer „ „	68
Zwei ev. Norm. Lehrer . .	48
Scharfrichter	40
Summa	19058

Anmerkung: Da hier blos Durchschnittssummen gegeben werden sollen, sind die Kreuzerbeträge nicht mitgerechnet worden. — Es dürfte mithin für die gesammte Administration von Hermannstadt und Stuhl aufgewendet worden sein 19060 CM.

Was die Local-Verwaltung der Dörfer im Hermannstädter-Stuhl anbelangt variren die Summen zwischen 365 bis 50 Cmze nehmlich:

Resinar		Reußdörfel	
Hann	60 CM.	Hann	20 CM.
Aelteste Vorger . . .	40 CM.	4 Geschworne und der Wortmann á 5 CM.	25 CM.
4 Geschworne zusammen .	120 CM.	1 Vorger	5 CM.
Wortmann	25 CM.		50 CM.
4 Vorger zusammen . .	120 CM.		
	365 CM.		

Grossau 220 CM. Heltau 255 CM. dagegen Hahnebach nur 55, Thalheim 60 CM. u. s. w.

Die fünf und zwanzig Ortschaften des Hermannstädter-Stuhls zusammen: = 3482 CM.

Der Hermannstädter Stuhl (ohne die Filialen) sammt Stadt bestritt aus der Allodial-Cassa die gesammte Administration ao 1834 mit 22542 CM.

Im Ganzen ergeben sich für Amtsbesoldungen folgende Ausgabssummen der Stadt- und Kreis-Allodialcassen ao 1834.

1.	Hermannstadt . .	19060„ —
2.	Schäßburg . . .	6213„ —
3.	Kronstadt	22780„ —
4.	Mediasch	6977„ —
5.	Bistritz	9521„ —
6.	Müllenbach . . .	5978„ —
7.	Großschenk . . .	2750„ —
8.	Reps	3240„ —
9.	Reußmarkt . . .	2240„ —
10.	Leschkirch	1810„ —
11.	Bros	4340„ —
	Dazu die Nationalcassa (Universitäts-Personale)	10892„ —

Die geringsten Administrationskosten hatte der Leschkircher Stuhl:

Königsrichter	600„ —
Stuhlsrichter	300„ —
Notär	250„ —
Fiscal und Archivar . .	120„ —
Forstmeister	100„ —
Secretär	110„ —
Chirurg	120„ —
Allod. Perceptor . . .	60„ —
2 Ueberreiter	80„ —
Kerkermeister	40„ —
Schuldiener	30„ —
Summe	1810„ CM.

Zwölf Beamte für 11526 Seelen auf 5 Quadratmeilen — Local Administrationskosten aus der Communalcasse von Leschkirch 50 CM.

Gesammt Administrationskosten (politische gerichtl. und öconomische) in der sächsischen Nation, Kreisen und Städten für circa 400,000 Einw. auf 157 östreich. Quadratmeilen (nach Söllner 195 Quadratm.) 95800 CM. Im J. 1847 mit Einschluß der Dörfer 181317 fl. 49 kr. cf. Vereins-Archiv IV. 3, p. 225—226.

Die einzelnen Ortschaften bestritten aus der Communalcassa die Local Administration: — (außer den Städten)

1. Hermannstädter 25 Stuhls-Dörfer zusammen . . . . . . 3482„ —
(darunter Resinar 365 CM. — Reußdörfel 50 CM.)
2. Schäßburger 15 Stuhls-Dörfer zusammen . . . . 681„ —
(darunter Kaizd 150 CM. Rethus 12 CM.)
3. Kronstädter [1]) 13 Districts-Dörfer zusammen . . . . . . 2725„ 30
(darunter die Märkte: Zeiden [2]) 486„ 17 kr.
Marienburg 217„ 10 kr. — Rosenau 416„ 10 kr. und
Tartlau 374„ 41 kr. dagegen Rothbach 90„ 55 kr.)
4. Mediascher 26 Stuhls-Dörfer zusammen . . . . 2028„ —
(Birthälm 250 CM. — Völtz 25 CM.)
5. Bistritzer 23 Districts-Ortschaften zusammen . . . . 796„ —
(Jaad 56 CM. — Neudorf, Pintak, Szepnyir
und Tats jedes 20 CM.)
6. Müllenbächer 10 Ortschaften zusammen . . . . 626„ —
(Sächs. Pian und Kelnek á 92 CM. — Djal 21 CM.)
7. Großschenker 21 Stuhls-Ortschaften zusammen . . . . 909„ 40
(Agnethlen 193 CM. — Girtlen 16„ 30 kr.)
8. Repser 17 Stuhls-Ortschaften zusammen . . . . 652„ 4
(Draas 50 CM. — Sona 19„ 3 kr.)
9. Reußmärkter 10 Ortschaften zusammen . . . . 605„ —
(Groß Pold 158 CM. — Retsch 18 CM.)
10. Leschkircher 11 Ortschaften zusammen . . . . 419„ —
(Altzen 75 — Glemboaka 14 CM.)
11. Brooser 12 Ortschaften zusammen . . . . 600„ —
(Berény, Felkenyér und Siboth 65 CM.
dagegen Szereka 27 CM.)

Die eigenthühmliche Jurisdictionsnorm dieser Kreis- und Ortsämter ergibt sich aus den nächstfolgenden § des Gesetzbuches:

§ 3.

Universae autem controversiae civium primo debent coram judicibus ordinariis agitari, a quibus deinde ad Senatum provocare pro causae cujuslibet qualitate et civitatis consuetudine licet [3]).

---

2) Zeiden der volkreichste Markt im Sachsenlande hat die größten Communalamtsbesoldungen nemlich: Richter 100„ — Hann 70„ — 10 Geschworne 250„ — Wortmann 25„ — Beitrag für die Districtsforstmeister 41 fl. 47 kr. — Local-Administrationskosten 486 fl. 17 kr.

1) Aus der Kronstädter-Dominalcasse flossen noch 1487„ 12.

Anmerkung: Außer oben eingerechneten Summen hatten noch folgende Vororte besond're Communal-Administrationskosten nehmlich Großschenk 203 fl. — Reps 195 fl. Reußmarkt 345 fl. Leschkirch 50 fl.

3) cf. Tripartitum III. 20, 10 und 19 — II. 65. Ladislaus I. D. 3. c. 16. Andreas II. art 5 im Corpus J. H. — (ungar. Prozeß.) Die Bommel'sche Textirung ist merkwürdig verschieden: Universae causae inter cives motae debent primum ante vilicum produci ad deinte ad Judices provocari.

Dienstpragmatik der Richter war staatsrechtlich fastgestellt durch 8: 1791, Tripart. prolog. tit. 6. 13 und II. 2. 10 ferner II. 5 §. init. und 2: 1755 Unversetzlichkeit der Gerichte nach Approb. IV. 9. 1. und Compit. Const. IV. 4. 2. ferner 24 und 25: 1791 und übereinstimmende Normalien.

An den § 3 schließt sich der später zu erwähnende § 1 und 3 des 4. Titels, woraus sich die Competenz und der Instanzenzug der sächs. Gerichtsbehörden entwickelt hat.

I. Ordentlicher Instanzenzug. (Gliederung)

1. Das Stuhls (Districts-) Gericht.
   seit der Regulation ein Einzelgericht.
   (bureaukrat. System)
2. Der Magistrat (Officiolat)
   (Collegialsystem) G. Z. 3957: 1807
3. Die Nations-Universität unter dem Vorsitz des Comes gebildet aus je zwei Abgeordneten der einzelnen Kreise (ständisches Repräsentationssystem. Kreis-Instructionen)
4. Die Curia principis als nehmlich
   a) das Gubernium [1])
   b) die siebb. Hofkanzlei [2]) (seit 1695)

Die Incompetenz der königl. Tafel und der Tabular-Instruction für das Sachsenland wurde wiederholt ausgesprochen G. Z. 979: 1758; G. Z. 1521: 1779 — G. Z. 1521: 1787 und G. Z. 647: 1798 [3])

II. Außerordentl. Instanzenzug.

A. Causal Gerichtsstände. Erste Instanzen:

1. Das politische Ortsamt (Polizei Directorat; Hannenamt Villicat).
   a) in Dienstboten = und Liedlohns Angelegenheiten (Dienstboten-Ordnung G. Z. 5399: 1822) nach G. Z. 3460: 1793 und G. D. vom 13. Juli 1799. —
   b) in Servitutssachen nach G. Z. 1643: 1811 — G. Z. 1559: 1821 und G. Z. 1326: 1834.

---

1) Das Gubernium theilte sich seit dem allh. Rescripte vom 27. Februar 1819 in einen gerichtlichen und einen politischen Senat. Es wird aus Mitgliedern der 3 Nationen zusammengesetzt, indem jede der 3 ständischen Nationen und 4 recipirten Religionen nach dem 5, 7 und 8: Diploma Leopoldinum v. 1692 und 20: 1791 eine gleiche Zahl von Räthen aus ihrer Mitte zu haben berechtiget ist. — Der siebb. Hofkanzler der Gouverneur und Gubernialräthe wurden nach 8. Diploma Leopold. und 11 und 20: 1791 über ständische Candidation vom Fürsten ernannt.

2) Sie besteht aus einem Hofkanzler und 6 Räthen welchen die Secretäre aushelfen. Präses ist der Hofkanzler; Richter sind Räthe und Secretäre die letztern aber nur in den Prozeß. welche sie referiren. (analog Gubernium, dessen judiciell. Senat gewöhnlich der Ständepräses präsidirte) cf. 7 und 8: Diploma Leopold. und 20 und 21 art 1791.

3) G. Z. 222: 1696 bestimmte welche Prozesse an die königl. Tafel zu apelliren seien, cf. die 5 Fälle der Accorda vom 7. April 1693. Compil. Const. III. 13, 1 und Trip. II. 42, 5 ferner protoc. diaet. 1792 p. 470—475. (Szász Sylloge p. 395) — Ferner die Prozesse wegen Hochverrath G. Z. 292: 1692 und Norm. 1781. Die Competenz des Fiscal-Directorats in Falschmünzerprozessen 12: 1747 und 5: 1757 ebenso H. Z. 1593 G. Z. 2155: 1807 — H. Z. 2232 G. Z. 9078: 1819 (cf. G. Z. 315: 1702) Im Civilprozeß von durchaus keiner Bedeutung.

c) Quartier — und Ausziehstreitigkeiten (aber nicht Miethzinsforderungen) Usus.
d) Baudifferenzen — Normalien von 1787, 1811 und 1834.
e) Vieheintreibungsklagen G. Z. 5066: 1829.
f) Verbal- und Real-Injurien nach G. Z. 2207 — H. Mag. Z. 2500: 1818.
g) Zunftstreitigkeiten G. Z, 712: 1976 [1]) u. d. gl. [3]).

2. Die Theilämter (aus dem Magistratspersonal) [2]) in erbrechtl. Theilungssachen Regul. P. 1805 II. 8 und Instruction: 1810.

3. Der Magistrat [3]) (Officiolat) [4]) in
a) Cridalfällen (Cridal- und Falliten-Ordnung von 1772) G. Z. 7060 und G. Z. 3479: 1800 — G. Z. 3539: 1804 H. R. 18/4 1796 G. Z 3065 und G. Z. 2166: 1798.
b) Straffällen (in Criminalibus) nach Stat. und H. R. 23/2 1798 G. Z. 2594: 1799.

4. Die Nations-Universität (welche sich seit Hof. D. 1 Mai 1839 jährlich zweimal versammelt) [5]) — in
a) Hattertprozeßen der Gemeinden aus verschiedenen Kreisen oder mit der Vororts-Gemeinde (Praetorialort) — Usus und H. Z. 117 G. Z. 130: 1795 [6]).
b) Verbalinjurienklagen einer sächs. Kreisbehörde gegen einen ihrer Unterbeamten G. Z. 2467: 1832. u. d. gl.

5. Geistliche Gerichte Stat. II. 1, 9 in allen Eheprozessen. Regulation von 1804—5 S. IV. 3 — cf. H. R. 12/12 1731 und H. R. 31/4 1813 [7]). —

---

1) Nach alter Sitte hatten die Nachbarschaftsväter (Nachbarhannen) und Zunftmeister das Recht in ihrer Mitte entstandene kl. Rechtshändel zu schlichten (Strafe bis 50 kr.)

2) Theilamt besteht aus dem Theilamtspräses (ein Magistrats-Rath) Theilamts-Assessor und Actuar; auf den Dörfern bloßes Schiedsgericht (der sog. Waisenvater, der älteste Geschworene und Notarius) diese letzren Prozesse beginnen also nach dem ordentlichen Instanzenzuge bei dem Stuhlsgerichte

3) Einem alten Herkommen gemäß war der Magistrat auch erste competente Gerichtsbehörde, wenn die Klage wider eine moralische oder politisch qualificirte Person angestrengt wurde Z. B. gegen eine Zunft.

4) Officiolat in Reps, Großschenk, Leschkirch und Reußmarkt besteht laut Reg. Rescr. 1804 S. 11 p. 3 ex primario officiali, Sedis Assessore, Notario, Fiscali et Secretario, regio quoque perceptore in loco existente ad judicium adhibito suapte intellecto eo, quod qui in foro primae instantiae judicem egit in appellatorio amplius judicare non possit, sed nec fiscalis in causis illis in quibus procuratorem egit u. s. w.

5) Das Actuarat führt seit 1835 ein eigner Universitäts Notär, (früher der Hermannstädter Mag. Notär als provincialis notarius).

6) Ueberhaupt mußten gegen Statutarrecht alle Metalprozesse an das Gubernium transmittirt werden nach H. Rescript vom 19/8 1775 G. Z. 6739 — auch konnten Grundstreitigkeiten nur über ausdrückliche Gestattung des Comes begonnen und mußten die Kosten aus der Allodialcasse bestritten werden G. Z. 9083: 1808 Herm. Mag. Z. 159: 1809 und nach den Regulativ Punkten.

7) Anmerkung: Geistliche Gerichtsbarkeit, cf. Ehepatent von 1786 G. Z. 1215. — Competenz der curia principis nach H. R. von 21/12 1731 — die der geistl. Behörden nach G. Z. 9893 und M. Z. 3445: 1803. — Ueber Zeugenvorladung G. Z. 6088: 1808 Zeugenverhör G. Z. 2684 — Univ. Z. 818. Herm. Mag. Z. 2313: 1812 Vermögenstthei-

6. Der siebb. Landtag nach 11: 1791 A. C. III. 39, 2 und 22 § der Tabular Instruction cf. Rescript von 1754.
7. Das siebb. Berggericht bei welchen die sächs. Nation einen Beisitzer hatte nach 4: 1753.

Von diesen als erste Instanz im Civilprozeß fungirenden Causalgerichtsständen geht die Appellation an die zunächst vorgesetzte Behörde. — In einem außerordentlichen Instanzenzuge fungirten noch als erste Behörden.

B. Die privilegirten Gerichte [1])

1. Die privilegirten Dorfsgerichte R. P. 1805. II. Bolkáts und Seiden [2]) nach Privilegien von 1450 und 1473 — zugleich gegenseitige Appellationshöfe aber unter Hermannstädter Gerichtszwang Keizd nach Privil. von 1419 und unter Schäßburger Jurisdiction.
2. Die griechischen Handlungskompagnien zu Kronstadt und Hermannstadt. — (Privilegien von 1777 — Contradiction der Sachsen 1791 und 1811) — welche in Handelssachen ihrer Societätsmitglieder — unter dem Vorsitz eines Senators statt dem Stuhlsgerichte als erste Gerichts-Instanz fungiren und zwar nach der Jurisdictionsnorm des H. R. vom $^{16}/_{6}$ 1815 H. Z. 1571.

C. Die delegirten Gerichte (Herrenstühle) auf den unterthänigen Gütern.

1. Das gewöhnliche Forum Dominale vom Magistrat als Repraesentant der Grundherrschaft delegirt, es fungirt unter dem

---

lung H. Z. 1152, G. Z. 1764: 1807 cf. G. Z. 3005: 1802. Die Alimentation der geschiednen Gatt. &c. wird vom Civilgerichte bestimmt nach G. Z. 5452: 1825. — Es muß ein defensor matrimonii aufgestellt werden nach H. D. 31/5 1813. — Wie die Publication der Ehescheidungs Deliberate zu erfolgen sei bestimmte G. Z. 662: 1830 Klage des „unschuldigen" Ehegatten nach G. Z. 1043: 1830. — Taxen nach G. Z. 1547: 1839 Ober-Cons. Z. 61. — Die Ehedispens-Taxen fließen in den Cameralfond cf. G. Z. 1224. 1559 &c.: 1769 (resp. Pauschale für das Theresianum in Hermannstadt).

1) Hieher gehören auch die Jurisdictions Verhältnisse des Reener Magistrats und von Tekendorf, Botsch und Martinsdorf. (Ueber Burzenländer Marktgerichte s. die Schlußnote) Die nicht privilegirten Dorfsgerichte sind blos zu einem Vergleichsversuche berechtigt. Regulat. Punkte 1805 II. 9.

2) cf. Eder Observ. p. 87 und 129, 106 und 2: 1811 (Landtprot. p. 910 H. Z. 2831: 1811 und H. Z. 2351: 1812 H. Z. 70: und 2359: 1813 endl. H. Z. 3808: 1834.)

Anmerkung: Ganz eigenthümlich — als Competenz von Landesbehörden (und daher hier von keiner weitren Einflußnahme) erscheint:

1. Das Forum productionale für Fiscalprocesse nach Approb. Const. II. 5. 1. und A. C. II. 8, 1 ferner Compil. Const. V. ed 27 H. R. 5|5 1770 und § § 18 und 216 der Tabularinstruction.
2. Die Jurisdiction der Aerarialbehörden G. Z. 1601: 1788 besonders § § 146, 153 155 157 der Dreißigstordnung H. R. 20|7 1742 G. Z. 386: 1743. Das königl. Thesaurariat ist competent über Salzschwärzung. und Excessen seiner Beamten (1786) G. Z. 1601: 1788 und H. R. 1822. Die Civilgerichtsbarkeit, über Contrasche und Cameraldiener bestimmte H. R. 10|6 1779 und H. R. 3|3 1806.

Vorsitz des Orts-Inspectors — (Hermannstadt für alle sächs. Nationalgüter) [1]) — und zwar blos nach sächs. Statutarrechte (nicht 94 Provisional-Artikel) zufolge Landt. art 32 und 34 aus dem J. 1791 H. R. 93/1800 und G. Z. 2864 und G. Z. 2308: 1800 cf. G. Z. 6174: 1831.

2. Das außerordentl. Forum dominale. Es wurde vom Gubernium bei Urbarialstreitigkeiten der Unterthanen mit ihrer sächsischen Grundherrschaft delegirt, mußte aber aus sächsischen Richtern (gewöhnlich Beamte des nächsten Kreises) — bestehn, wobei die Partheien das Recht hatten gegen einzelne Personen zu excipiren H. R. vom 4/2 1798 Z. 2790; G. Z. 2720: 1833 H. Z. 997 und G. Z. 359: 1834. [2])

Nachdem dieser Art die ordentliche und außerordentliche Instanzengliederung nach objectiven Competenzgrundsätzen angegeben worden ist, müßen noch die im Civilprozesse besonders privilegirten Personen erwähnt werden. Die Jurisdictions-Verhältnisse der k. k. Familie der Exterritorialen und des k. k. Militärs [3]) regelten sich nach allg. östreich. Gesetzen. — Als besonders privilegirt erscheinen aber

1. Der Adel. Nach dem allgem. Grundsatze actor sequitur forum rei muß der Höhre Adel (d. h. nobiles possessionati nach 11: 1791 und 12: 17: 18: 1791) bei der königl. Tafel belangt werden (cf. Approb. IV. 1. 11. und 96 und 97 provis. art und Tabular Instr. über sedria marcalis und partialis) Doch wird bezüglich ihrer auf Sachsenboden liegenden Güter das nach Stat. I. 4. 3. competente forum rei sitae nicht derogirt. — Uebrigens unterstehn alle unpossessionirten in dem Falle, wenn es sich um Ver.

---

1) Instanzenzug bei den Siebenrichterdörfer nach Approb. Const. III. 46, 6 — s. Gutachten über die Gerichtsbarkeit in den adligen und Siebenrichtergütern der sächs. Nation Univ. Z. 710: 1843 und Nachtrag II. Z. 262: 1846. cf. Benigni Statistik II. pag. 125 Note 23.

2) Daß außer diesen delegirten Gerichtsstellen noch Commissionen (aus Magistratualen nach H. R. 18/12 1801 G. Z. 820 Herm. Mag. Z. 525: 1802) richterl. Functionen ausüben konnten, liegt in der Natur der Sache. Eine civilrechtl. Seite (Schadenersatz) hatte besonders das sogen. Tridualforum bei Waldverwüstungen (aber nicht nach 95 provis. art bei andern Potenzfällen) — nach G. Z. 1455: 1801 Comit. Z. 113: 1801 — über dessen Abhaltung cf. G. Z. 8064 Herm. Mag. Z. 3324: 1805; G. Z. 3697: 1818 und Univ. Z. 838 H. Mag. Z. 1303: 1818 ferner G. Z. 2625: 1825 und G. Z. 2286 Mag. Z. 1470: 1828. Den Colonen war von Amtswegen ein Vertreter aufzustellen G. Z. 1104 Mag. Z. 1142: 1815 (vergl. Wald und Feld Prävaricationstarif G. Z. 9038 M. Z. 472 aus dem J. 1832 und Abschätzungs- und Vergütungsnorm von 1831.)

3) Militär Hausbesitzer und Dienstleute nicht eximirt G. Z. 7224: 1819 Prozeße zwischen Grenzern und Provinzialisten nach R von 1772 — Civiljurisdiction (Jud. del) über Fouriers, Unteroffiziere, Gemeine, Primaplanisten und Wittwen nach H. Resc. 21/5 1792 und über Militär-Invaliden und entlassene Capitulanten nach R. 20/9 1823. — Nach G. Z. 2185: 1812 (Militär Heiraths Norm. § 35 l. c.) Nach der 2. Classe verehlichte Soldatenweiber sammt Kindern stehn unter der Civilobrigkeit, — ebenso Soldaten-Urlauber H. Z. 1246: 1836.
Militärverlassenschaftsabhandlungen nach H. R. 25/1 1799 und 14/12 1799 G. Z. 5870: 1805 und H. R. 7/5 1838.

bindlichkeiten aus Commercial-Contracten handelt der jurisdictio domicilii; im Sachsenlande dem Magistrate nach G. Z. 1823 H. Mag. Z. 1476: 1813 (Appellation nach G. Z. 6174: 1831) außer ihrem Gerichtsstande sich aufhaltende Adlige sind zwar wegen Liedlohnsforderungen durch Liquidation von der Orts-Obrigkeit zu verurtheilen, aber die Execution muß von der competenten jurisdictio domicilii verlangt werden, welche den Betrag dem Magistrat einsendet (?) G. Z. 5399: 1819 Mag. Zahl 2905: 1822.

2. Die höhern k. k. Staatsbeamte (Z. B. die Thesaurariatsräthe) werden in Uebereinstimmung mit den staatsrechtlichen Grundsätzen Siebb's als höhrer Adel angesehn (d. h. = nobiles possessionati) und sind demgemäß von der jurisdictio domicilii erimirt und müssen bei ihrer vorgesetzten Behörde belangt werden.

Cameralbeamte vom Rathe abwärts unterstehn übrigens der jurisdictio domicilii nach H. R. 13/12 1780 G. Z. 6835 G. Z. 1533: 1806 und G. Z. 1823: 1813 — besonders wenn es sich um Verbindlichkeiten aus Commercial-Contracten handelt; jedoch ist nach G. D. 6835: 1780 mit Ausschluß des Judicats der Magistrat competent [1].

Von besonderm rechtsgeschichtlichem Intresse sind die particulaeren Jurisdictions-Verhältnisse im Burzenlande wie dieselben sich bis Ende des vorigen Jahrhunderts ausgebildet hatten:

Die Kronstädter Gerichtsbarkeit [2].

In Absicht auf den Civilprozeß herrschte im Allgemeinen die jurisdictio domicilii. Städter und Vorstädter brachten die wichtigern Rechtsfälle vor den Stadtrichter — die kleinern vor den Stadthannen. Beide Stellen hatten aus dem Magistrate einen Beisitzer und zwei Actuare (welche insonders die Protocolle über die summarischen Prozesse zu führen hatten) — und hielten Dienstag und Freitag Gericht. — Außerdem wurden von diesem Judicate die Appellationssachen der Inwohner von Weidenbach, Petersberg, Brenndorf und Honigberg entschieden. —

1) Besondere Ausnahmen waren noch bei dem:
1. Waisenhause (Theresianum) in Hermannstadt, welches von der Stadtobrigkeit erimirt dem Gubernium untergeordnet war nach Diplom vom 20. Mai 1770 und H. R. 18/4 1773 H. Z. 7956 und G. Z. 1593 ferner G. Z. 926: 1800. —
2. Den Prozeßen türkischer Unterthanen, H. R. von 1767, 1771, 1813, 1815, 1818 1820 und nach G. Z. 3284: 1822 sind sie vom Judicat zu entscheiden und die Appellation geht an das Gubernium.

2) 6ten Band der Mss.sammlung von Michael Freiherrn von Bruckenthal. Localconstitutionen. cf. Provinzialbl. I. S. 23.

Die freien Districtsortschaften waren allesamt von Altersher mit einer eignen Gerichtsbarkeit versehen: (nehmlich 4 Märkte und 9 Dörfer) welche in den Märkten Richter und Hann; auf den Dörfern der Hann samt einer nach der Ortsbeschaffenheit verschiedenen Anzahl von Geschwornen ausübten. — Jedoch wurden bei den Dorfsgerichten keine Zeugen beschworen, sondern dies wurde dem nächsten Appellationsgerichte vorbehalten. —

Unter den Märkten waren Zeiden und Tartlau auf ihr eignes Territorium beschränkt; aber Rosenau war zugleich Appellationsbehörde von Neustadt und Wolkendorf und Marienburg von den Dörfern Helsdorf, Rothbach und Nußbach. Die noch übrigen 4 Dörfer: Weydenbach, Petersberg, Honigberg und Brenndorf appellirten an den Oberbeamten des Districts, den Kronstädter Stadtrichter, — (Im Törzburger Dominium auf 13 dem Publico unterthänigen Dörfer das Forum dominale aus zwei Magistratsräthen). —

Die Erb- und Theilungs-Fälle wurden von dem sogenannten städtischen Theilamt verhandelt, (2 Magistratualen und ein Actuar) welches auch für die Dorfstheilämter Appellationsinstanz war (auf den unterthänigen Gütern ebenfalls zwei Provisores aus den ältesten Geschwornen aber unter Aufsicht des Dominal Inspectors). —

Die weitern Instanzen sind die gewöhnlichen: Magistrat (zwei Referenten) Universität — Gubernium und Hofkanzlei. —

Bei sich ereignenden Criminalfällen wurde in der Stadt und den unterthänigen Ortschaften — nach Maßgabe der Umstände erst das Verbrechen summarisch vor Einer von den beiden ordentlichen Gerichtsstellen durch den betreffenden Gerichts-Actuarius von den Angebern erhoben und zu Papier gebracht und daferne die Anzeigen so klar waren daß sie keiner weitern Erläutrung bedurften, der Delinquent alsogleich von der zu diesem Geschäft aus dem Magistrat eigens verordneten Commission ad Articulos vernommen. —

Wenn aber noch eine genauere Voruntersuchung nöthig oder Inquisit auch civiliter belangt war, wurde über vorgelegte Aufnahme vom Magistrate erkannt ob Inculpat ad articulos zu vernehmen sei oder nicht? Im erstern Falle wurde das oben angegebne Inquisitionsverhör vorgenommen — von dem Magistrats Referenten in criminalibus mit beigefügtem Gutachten dem Magistrate vorgelegt, welcher in pleno nach Vorschrift der Municipalrechte (oft mit subsidiärer Benützung anfangs der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. — später des östreich. Strafgesetzbuches von 1803) das Bei- und End-Urtheil faßet und zum Vollzuge bringen läßt (s. Recurs).

Die 4 Märkte hatten ebenfalls das jus gladii; doch mußten sie jeden Criminal-Fall dem Magistrate anzeigen, welcher hierauf zwei Commissäre und einen Actuar delegirte unter deren Vorsitz der Incaptivat im Beisein des dasigen Markt-Raths verhöret und abgeurtheilt wurde; jedoch mußte das Urtheil selbst auch die wegen vorzunehmenden scharfen Fragen gefaßten Beiurtheile — bevor sie in Vollzug gebracht wurden — zur Begnehmigung dem städtischen Magistrate eingesendet werden.

Vor der Regulation hatten mithin die Behörden im Burzenlande folgende Functionen:

1. Der Stadtrichter verhandelte die Juridica in Stadt und Vorstädten und Appellationssachen von den 4 Dörfern Weydenbach, Petersberg, Brenndorf und Honigberg ließ die ihm angezeigten Verbrecher in Verhaft nehmen und die unter seiner Direction geschehnen summarischen Aufnahmen zur weitern Instruirung der Criminal-Prozeße gelangen — der Stadtrichter (= Consul) führte zugleich das Praesidium im Magistrate und hatte mithin auch die Ober-Direction über alle vorkommenden sog. Politica. —
2. Der Stadthann verhandelte ingleichen die mindern Civilprocesse in Stadt und den Vorstädten; ließ die ihm angezeigten Uebelthäter in Verhaft nehmen, das patratum summarisch erheben und zur weitern Instruction des Criminalprocesses an den Magistrat gelangen. —

Auch war der Stadthann Stellvertreter des Stadtrichters, führte die Polizeiverwaltung, besorgte Vorspanns- und Quartierswesen u. s. w. u. s. w.

Stadt-Richter und Stadthann erscheinen daher als die beiden Oberbeamten des Kronstädter-Districts. —

Besonders eigenthümlich war noch im Burzenlande das Allodial-Inspectorat (zwei Mag. Räthe) welches nicht nur die Gemeinwirthschaft besorgte sondern auch auf den unterthänigen Ortschaften die Dominalgerichtsbarkeit ausübte. —

Die übrigen Jurisdictions-Verhältniße der Theilämter und des Magistrats, Stellung und Organisation der Communitäten war analog den übrigen Amts-Einrichtungen im Sachsenlande [1].

---

1) Nach der Regulation erscheinen als Oberbeamte im Burzenlande: (mit folgenden Amtsbesoldungen des J. 1834) Stadt-Oberrichter 1400 CM. Districts-Richter 1000 CM. ein Senator als „Stadthauptmann" 640 CM. 2 Senatoren á 500 — 1000 CM. 3 Senatoren á 480 — 1440 CM. 4 Senatoren á 400 — 1600 CM. Ober-Notär 500 Vicenotär 360 Orator 320 u. s. w. Stadt-Districts-Cassa 22780„ 19 kr. CM.

§ 4.

Judices cum suis assessoribus debent omnes caussas, quae jure sunt decidendae, iusta et plena cognitione rerum discutere, atque a judicibus liberum est cuilibet ad Senatum provocare, in omnibus tam parvis caussis, quam magnis, exceptis solum criminalibus. In casu autem criminali Judices extra scitum et cognitionem Senatus, sententiam capitalem nec ferre soli nec exequi debent. [1])

Judices cum suis Assessoribus = altdeutscher Schöffenstuhl. (Collegialgericht) Judex regius (= Zentgraf Hegung des Blutbannes) und judex terrestris (= Schultheiß oder eigentl. Civilrichter) waren die beiden judices. —

Die Assessores anfangs Senatores (= jurati) später Gerichtssecretäre. —

So bestand das ordentl. Stadt- und Stuhls-Gericht aus dem Königs- und Stuhlsrichter und gewöhnlich einem juratus (Rathsherrn) oder Secretär welcher ebenfalls ein votum decisivum hatte (Verordnung des königl. Commissärs Seeberg von 1754).

In Hermannstadt fungirte statt des als Comes beschäftigten Königsrichters ein aus dem Magistrat gewählter Beisitzer; die Regulation organisirte das Stuhlsgericht nach bureaucrat. System als ein Einzelgericht. —

In Criminalsachen [2]) verhörten nach der Regulation von 1805 gewöhnlich zwei Gerichtssecretäre oder auch ein Actuar [3]) als Inquisitionsrichter [4]); sie instruirten den Criminalprozeß und gaben ihr Gutachten dem Magistrate, oder Officiolate welcher das „Urtheil" fällte nach H. Z. 647: 1798 R $^{23}/_{2}$ 1798 ferner G. Z. 1212: 1797 G. Z. 2594: 1799 u. s. w. endlich G. Z. 1760: 1840.

---

1) G. Z. 2977: 1799 Senat erste Criminalinstanz; das Stuhlsgericht hat nur die Voruntersuchung (G. Z. 2594: 1799) cf. Tripart. prol. 6, 12, 13 und Tripart. III. 11 — Sachsenspgl. III. 12, 15 und die über Criminalrechtspflege wichtigsten Normalien G. Z. 4318: 1833 und G. Z. 1760: 1840 — (H. R. 10|2 1841 Recurs des Fiscalen).

2) Die für das hier nicht weiter berücksichtigte formelle Criminalrecht geltenden Vorschriften enthielten: G. Z. 2977: 1799 G. Z. 2308: 1800 H. Z. 3742: 1803 und G. Z. 268: 1804 G. Z. 3792: 1813 G. Z. 5497: 1814 zur H. Z. 1050 ferner G. Z. 1720: 1814 G. Z. 2534: 1817 G. Z. 835: 1818 Comit. Z. 570: 1820 H. Z. 3140 G. Z. 5158: 1829 H. R. 5|1 1831 H. Z. 4194 und G. Z. 3294: 1833 G. Z. 4318: 1833 endlich G. Z. 1760: 1840 (mit Rücksicht auf G. Z. 1212 und 2671: 1797 und 3057: 1822.)

3) Auch die „Gerichtsschreiber" als absolv. Juristen gehören zum eigentl. Gerichtspersonale (daher auch Perhorrescenz) H. d. 20. Juli 1799 H. Z. 1741.

4) cf. Siebb. (Josephinische) Criminalgerichts-Ordnung von 1787.

Durch den 4 Punkt des Diploma Leopoldinum und 2: 1755 wurde der Recurs gestattet [1], Appellation war wie früher ausgeschlossen. —

Todesurtheile mußten Sr. Majestät vorgelegt werden nach G. Z. 5731: 1791 später wurde bestimmt: daß der Fiscal als Anwalt des Sträflings an Hof recurriren müsse wenn auf 10 Jahre Kerker erkannt würde; sonst aber überhaupt an das Gubernium [2]) anfangs blos bei 3jähriger Arrest-Strafe nach G. Z. 1720: 1814 — bei zweij. Strafe G. Z. 3057: 1822. — (Nach G. Z. 4318: 1833 mußte aber der Fiscal bei „allen Criminalsprüchen" recurriren [3]) —

Begnadigungs-Recht des Fürsten nach Tripart I. 16. §. 1 und 2 und I. 20. 2. Approb. III. 47. 14. Ausnahmen waren zwar in den Fällen von Uladislaus II. D. VII. art 14 §. 1. Approb. C. I. 1. 3. und Comp. C. III. 7. 1. aber mildre Praxis nach 2: 1755 (cf. Landtags-Prot. 1811 pag. 1195 Entwurf einer Strafprozeßordnung.)

§ 5.

Judex in primis observare debet, ut aliter non judicet, quam quod legibus aut contsitutionibus aut moribus proditum est. [4])

In quibus autem caussis scriptis legibus non utimur, id sequi oportet, quod moribus et consuetudine introductum est. [5])

Nam longa consuetudo, quae utilitates publicas non impedit pro lege servabitur, [6])

§ 6.

Non possunt autem neque leges, neque senatus-consulta ita scribi ut omnes casus, qui quandoque inciderint comprehendantur [7]) tamen cum in aliqua caussa eadem subest ratio, is qui jurisdictioni praeest ad similia procedere atque ita jus dicere debet. [8])

---

1) An die curia principis = Gubernium, Hofkanzlei (Gubernium delegirt.)
2) cf. G. Z. 5731: 1791 und G. Z. 647: 1798 G. Z. 3792: 1813 und G. Z. 835: 1818.
3) Als das Gubernium aufgelöst wurde (1848) repräsentirte die sächs. Nations-Universität die curia principis an welche in criminalibus recurrirt wurde. Jetzt fungirt zufolge erfloßner siebb. Gouv. Verordnung 15|3 1852 (Land. Gesetzbl. Nro. 37) die k. k. Obergerichts-Commission zu Hermannstadt.
4) Honterus aus Inst. IV. 17 pr.
5) Digest. I. 3. l. 32 princ.
6) Zusatz von Fronius; Bomel hat blos die §§ 1, 3 und 4.
7) Digest. I. 3. 10.
8) Analogie cf. Digest. I. 3, 12 (Honterus I. 2.)

§ 7.

Quidquis autem his legibus specialiter non est expressum id veterum legum constitutionumque regulis, Imperatorio jure comprehensis, omnes relictum intelligant.

Als Subsidiarquellen wurden mithin angenommen:

1. Das Gewohnheits-Recht (und Gerichtsgebrauch:)
2. Die Analogie.
3. Das römische Recht und zwar nach dem Usus nicht nur die Institutionen (welche vorzugsweise citirt wurden) sondern auch Digesten Coder und Novellen als das geschloßne Corpus J. R. Ebenso kam insoweit geistliche Gerichte A. C. davon Anwendung machten das kanonische Recht in richterlichen Gebrauch. — [1])

§ 8.

Judices oportet inprimis rei qualitatem plena inquisitione discutere et tunc utramque partem interrogare, num quid amplius [2]) addere desiderent, quod alterutri partium deserviat. [3])

Bei Abfaßung des sächs. Municipalgesetzb. (1545—1583) war man sich der prinzipiellen Verschiedenheit der Civil- und Criminal-Rechtspflege wenig bewußt und es konnte daher auch kein durchgreifender oberster Grundsatz für diese beiden verschiednen Prozeßnormen aufgestellt werden, wie dies im heutigen Dogma geschieht nach dem Unterschied der

1. Verhandlungsmaxime (Röm. Contracts-Verhältniß. Kriegssystem des altd. Prozesses. Wissenschaftl. Durchführung im franzöſ. Civilprozeß von 1806. — — „Formelwesen[4]).
2. Inquisitionsmaxime (Vormundschaftl. System des preußischen Civilprozesses vom 6 Juli 1747 und 1793).
3. Combinirte Maxime (Oestr. Civilprozeß und bes. Badische Prozeßordnung von 1831).

Unser Civilprozeß hielt sich nicht streng an die Regel: lex est scripta vigilantibus sondern neigte zur Bevormundung (der Inquisitionsmaxime) — Einfluß des kanon. Rechts. —

1) Rangordnung mit gegenseitiger Ausschließung: 1. Das nicht derogirte Gewohnheits-Recht und Local-Statute nam lex posterior generalis non derogat legi priori speciali. 2. Statutargesetzb. und nachträgl. Statute 3. Analogie 4. Römisch Recht.
2) Novi aus Codex III. 1, 9.
3) Judicio submittiren nach Univ. Z. 135: 1818 Herm. Mag. Z. 409: 1819.

Der §. 8 ist ferner zu einer Zeit abgefaßt, wo mündliches öffentl. Verfahren und Selbstvertretung der Partheien Regel war. Den Prozeßgang leitete umsomehr der Richter selbst, als es an genügenden formellen Vorschriften fehlte und überhaupt Zeit und Ort verschiedne Rücksichten geboten. — Allmälig — zunächst wohl durch den lateinischen Gesetzestext gefördert entwickelte sich der schriftliche (geheime) Prozeß; die Vertretung der Partheien fiel einem eignen Juristenstande zu; die Rechtspflege ward Sache der Beamtenfeder. — Schleppender Geschäftsgang [1].

Die Regierung stellte endlich als die Mißbräuche immer mehr überhand genommen den §. 8 zeitgemäß wieder her durch ein eignes Hofrescript: G. D. vom 20. Dezember 1799 G. Z. 3369 [2].

Sua Majesta Sacratissima comperta eo, quod in administratione justitiae apud fora Saxonicalia a spiritu legum municipalium L. I. 1. 8. summarium procedendi modum praescribente arbitrarie procedatur ac cum temporis et sumtuum dispendio caussae etiam minores quae „verbaliter" duntaxat pertractari deberent non solum ad „formalem" processum inviari solent, sed et contra omnem ordinem et in obversum etiam legum municipalium diversa beneficia et remedia juris causis civilibus minus competentia pro diversitate locorum adhiberi consueverint, quin imo fusis et in longiorem molem excrescentibus advocatorum allegatis et studiose quaesitis involutionibus partes litigantes longiori tempore cum gravi facultatum suarum jactura justitiae administrationi frustrari et carere debeant, ne illegalem ac noxium hunc abusum cum damno et injuria causantium ultro coutinuari contingat: virtute b. Decreti aul. die 28 Nov. 1799 emanati interea etiam, donec de celeriori [3]) et magis adaequata justitiae administratione suo tempore ea, quae prospicua videbuntur statumminata fuerint sequentia omnibus publicis Saxonibus pro necessaria sua directione et stricto observamine injungenda clementer decrevit:

I. Ut universae causae liberum Saxonum in oppidis ac pagis aliorumque eo pertinentium incolarum more antiquitus observato „verbaliter" assumantur, et „summarie" duntaxat pertractentur-processu scripto et protectione procuratorum penitus cessante. [4])

---

1) Schon bei dem Uebergange Siebb. unter östreich. Herrschaft war die Klage über die abusus in administratione justitiae allgemein (s. ein projectum reformationis im Hermannst. Magistrats Protokoll von 1721.)
Ueber die Gebrechen der Rechtspflege Gubernial-Bemerkungen von 1797 cf. H. d. 18. April 1796.

2) cf. Hermannst. Magistrats Z. 168 und 464: 1800.

3) cf. G. Z. 2706: 1805.

4) cf. östreich. Hofd. vom 11. Septbr. 1784 und 25. August 1783 wie 20. Juli 1782 und summarisch. Prozeßnorm von 1845.

II. Eandem modalitatem in civitatibus etiam inter cives et incolas respectu minoris momenti objectorum nullisque gravioribus quaestionibus obnoxiorum observandam esse et si per concernentem Judicem verbalis aliqua causa ad processum scriptum relegata fuerit, rationes et fundamenta exquibus partes ad sequendam formalem juris viam inviari debuerint semper per Judicem ad quem quaerimonia delata est, scripto designari et parti quaerulanti extradari debebunt ut pro re nata cognosci possit an „sufficiens" adfuerit fundamentum propositam materiam ad processum scriptum relegandi.

Unbestimmte und eben deshalb gefährliche Disposition des Gesetzes. Schriftlich mußten verhandelt werden:

1. Hattertprozesse cf. G. Z. 117 U. Z. 130: 1795 (Mappirung nach G. Z. 926 Herm. M. Z. 979: 1802)
2. Streitigkeiten wo eine moralische Person als Parthei auftrat.
3. Rechnungsprozesse und analog. Theilungsstreitigkeiten. —

In übrigen Fällen entschied das Verfahren der Partheiwille oder das richtl. praelocut. Uebrigens mußten alle Verhandlungen Publicationen, Protestationen u. d. gl. protocollirt [1]) werden (Vorschrift zur Führung der Protocolle G. Z. 668: 1820 U. Z. 127 Mag. Z. 438: 1825 G. Z. 2049 Univ. Z. 3100 und Mag. Z. 2112: 1831).

III. In causis verbalibus, quemadmodum influxus procuratorum tolerari nequit, ita in processibus scriptis inusitata in natione Saxonia juris remedia simpliciter admitti non possunt, sed judicibus sub gravi responsionis onere insueta similia in civilibus processibus beneficia rescindere et advocatorum conatum ad protractionem litis directum moderare et reducere incumbit.

Daß die in den Statuten nicht gegründeten Rechtsmittel unzulässig seien (namentlich die remedia der Tabular Instruction) wurde wiederholt verordnet G. Z. 647: 1798 bezügl. gerichtl. Mandate G. Z. 3369: 1797 Reportation U. Z. 141: 1827 ebenso die Landtgart 2: 13: 32 und 34: 1791 ferner H. R. 93: 1800 u. f. f. — Die in praxi vorgekommnen Aendrungen bedürfen der allerh. Genehmigung nach G. Z. 9670: 1815 (aber der Usus ließ sich wenig regeln; das Gewohnheits-Recht erlitt willkürliche Ausdehnungen).

Denique IV-to. Ne imperitia procuratorum clientes luant et damnificentur in omnibusque expensis graventur pro futuro nul-

---

1) Wesentlich nothwendig war das Actensammeln nach H. R. vom 11. Octob. 1804 Regul. P. II. p. 4 und 5 (Stat. I. 8, 2) G. Z. 683: 1807 Univ.-Erlaß 160: 1822 und Univ. Z. 127: 1825 ferner G. D. 1132: 1831. — cf. L. 15 Cod. VII. 62.

lus ad stallum agendi in gremio nationis Saxonicae admittatur qui praeter consuetas testimoniales Tabulae Regiae semet una non legitimaverit quo rigorosum super legibus Saxonum municipalibus et praxi judiciaria in hac natione vigente coram „universitate" ejusdem nationis cum approbatione subiverit examen. (Advocatenordnung ?).

Nur von der königl. Tafel geprüfte Advokaten sollen zum examen rigorosum vor die Nations-Universität zugelassen werden U. Z. 206 Mag. Z. 2511: 1817 ebenso G. Z. 6893 und U. Z. 395: 1832 ferner G. Z. 1667: 1841 u. a. m. Normalien. Die ohne Constitut. procurationis agirenden Rechtsbeistände [1]) verfallen der Prävaricationsstrafe nach G. Z. 5638: 1833 (cf. Tripart II. 79. und Uladislaus 5 D. art. 14).

Blos einfach Bevollmächtigte können nicht als Advocaten agiren nach G. D. Z. 4462: 1837 (cf. G. Z. 2521 und Mag. Z. 2161: 1812 ferner G. Z. 7 und M. Z. 111: 1816) — die Advocaten mußten ihre Schriften „figniren" G. Z. 5647 M. Z. 1939: 1807 ferner U. Z. 206 und 318 M. Z. 2511: 1817 die nicht signirten Prozeßschriften werden vor der N. Universität gar nicht angenommen G. Z. 11268: 1816 cf. G. D. Z. 5647: 1807 und G. Z. 991: 1836.

Titulus secundus.

De citatione in jus.

§ 1.

Cum injustum sit damnare nondum auditum, et judicare nondum cognita causa, ideo merito iudicium a „citatione" inchoandum est [3]).

---

1) Nach den Regul. P. 1805 II. 4 und Fiscal-Instruction (Comit. Z. 272 Mag. Z. 1058: 1828) genießen mittellose Partheien, Pupillen und Verbrecher Fiscalassistenz (Armenadvocatur) cf. H. R. von 1829 und 10. Febr. 1841.

Vergl. zu dieser (!) Advocatenordnung G. Z. 5507: 1784 (über den Styl der Satzschriften) daß Advocaten nur im Sinne des oben mitgetheilten D. zuzulassen seien wiederholte G. D. Z. 2198: 1805 das Verhältniß gegenüber den Partheien bestimmte G. Z. 128: 1805 endlich ihre Verantwortlichkeit und Strafe wegen, außer dem Rechtszuge genommenen Recurse G. Z. 720: 1817 (cf. G. Z. 736: 1810) H. R. 12|10 1799 u. a. Normalien, die indessen in der laxen Praxis so gut wie gar nicht in Anwendung kamen (cf. GZ. 3470 GZ. 4096: 1835 (und Recursl.).

3) cf. Digest. II. 4 und 13 Codex II. 1. 2. — cf. Stat. I, 10, 1,

§ 2.

Si civis aut quicunque alius civem in jus vocare „voluerit" eum per Judicis sigillum [1]) aut ministrum publicum [2]) prout in loco usitatum est, ad horam per judicem ipsi constitutam citare debet.

§ 3.

Citatio autem insinuanda est, adversario praesenti personaliter [3]) sive in aedibus propriis, seu in aliquo quocunque loco, unde illi innotescere possit. Si autem citandus dolose se occultet, satis est, si ad domum citetur.

Nach der Inquisitionsmaxime geschieht die Citation von Seite des Richters mittelst:

a) Vorladung durch den Gerichts-Diener oder

b) Zustellung der Klage = Decretation. (Protokollirung jedes gerichtl. Actes) Vorher hat der Richter die „legitimatio ad causam" subjectiv und objectiv zu prüfen und nach Umständen die bessre Instruirung der Klage (durch ein praelocut) anzuordnen (analoge Praxis nach Tripart II. 111 und 129 Trip. II. 23). Die Form Rechtens angebrachte Klage wird dem Beklagten communicirt (Insinuation, Decretation) und zugleich die Frist zur Einrede (Tagsatzung) bestimmt [4]). Die Beantwortung der Klage befestigt den Krieg (Litis contestatio).

Bevor aber der förmliche Prozeß eingeleitet wurde, konnten Cautionen verlangt werden.

§ 4.

Si in jus trahitur servilis et vaga aliqua persona, quae haereditates [5]) non habet, quaeve satisdare non potest, talis fidejus-

---

1) Das ungar. sigillum citatorium. Ladisl. Decr. I. c. 41 und 42 und Ladislaus D. lib III. c. 16 im Corp. J. Hung. Tripart. II. 18.

2) admallatio und bannitio im altdeutschen Prozeße.

3) Im Röm. R. heißts „ad faciem". —

4) Citations- und Evocations-Termine durften nicht in die Gerichtsferien fallen. G. Z. 1507 Herm. Mag. Z. 1827: 1806. Die Gerichts-Perioden und Ferien wurden nach § 17 der Tabular-Instruction beobachtet; jedoch Criminal- und Cridal-Fälle auch in den Ferien behandelt nach G. Z. 112 Herm. Mag. Z. 411: 1806.
Außerordenliche Juristitien zur Zeit des Landtags, der Pest und Kriegszeit Tabular Instruction § 19 (H. R. vom 22. Juni 1737) Ferien werden nie in die Fristen eingerechnet Univ. Erl. 4|2 1803 N. 71: 1813.

5) Deutsches Stammgutsystem. Immobilienrecht. — (Sächs. Land. R. I. art 61 II. 5—10 und III. 9—11).

sorem dabit de judicio sisti [1] usque ad caussae decisionem. Habens bona immobilia, quibus satisdare potest, ad dandos fidejussores cogi non potest [2] praeterquam in caussis criminalibus, ubi accusatus etiam bona immobilia habens [3] fidejussores sese judicio sistendi caussa dare cogitur [4].

In criminalibus nach dem Umstand ob Gefahr der Flucht oder Collusion vorhanden ist, sind außer:

1. Eidlichem Versprechen nach aufgenommenen Verhörsprotokoll, Sicherstellungsmittel: der
2. Verbot (Interdict, Arrest) cf. Stat. III. 6, 8 cf. Stat. III. 5. 7. (die Sequestrationsvorschriften 30: 1791 und G. Z. 1314: 1830).

§ 5.

Utraque parte litigantium, actore et reo, coram judicio comparente, accusato, quatuordecim dies dantur, ut interea ambae partes „concordent" [5] sin minus ut tandem ad eum terminum de propositis „reus" respondeat. Si autem peregrinus civem vel inquilinum, ad iudicium citaverit, non quatuordecim dierum, sed tridui terminus datur, ad deliberandum [6] et respondendum, sic quoque in caussis domesticorum moram non ferentibus (cf. Statut 1, 12, 3) (cf. Regul. Punkte 1805 II. 4 S. 44).

§ 6.

Civis vel aliquis alius, si colonum in pago residentem, citare „voluerit" a Judice civitatis vel oppidi, cujus jurisdictioni citandus subjectus erit, sigillum accipiat [7] quod ad locum ubi reus habitat, deferet et per villicum eius loci eundem citari curabit ad ordinarium judicem.

Heute: Vorladungs-Zettel des Ortshannen mit darüber erfolgter Bestättigung des Dorfsnotärs = Signet. cf. H. R. 26/6 1800 und Reg. P. 1805 II. 1 Complanationsweg der nicht privileg. Dorfs-Gerichte.

---

1) Das römische vadimonium cf. L. 1. D. qui satisd. cog. cf. Nov. 112 ferner Nov. 96 und Nov. 53 cap. 3.
2) L. 15. D. qui satisd. cog. und Sachsenspiegel II. 5. —
3) cf. H. R. 17|12 1770 und G. Z. 2279: 1838 und G. D. 5. October 1799 Z. 2709.
4) hinsichtl. des Cautionssystems auf Seite des Klägers cf. Nov. 112 und 96. Schssp. III. 4. 2 und II. 15 und 16 §. 1 Klaggewähr und Reconvention ähnlich Stat. I. 4 (4. 8.) und Sigismund D. 2. art 7 im C. J. H.
5) nach röm. R. 10 oder 20 Tage ad amicabilem compositionem oder ad litis contestationem cf. L. 96 D. de judicio — sächsische Frist 6 Wochen und 3 Tage; deutsche Frist 7 Nächte über 3malige Citation. —
6) Heutige Praxis.
7) cf. die deutsche Citation der Goslarer Statutten.

Anmerkung: Citationsgebühr in der Stadt 6 kr. Conv. Münze; auf dem Lande 3 kr. Conv. Münze Decretation 6 kr. und Zustellung derselben 3 kr. = 9 kr; vorläufig vom Kläger zu tragen cf. Statt. I. 5. 15 und G. Z. 3/10 1799. —

§. 7.

Eum vero, quem temere adversarium in judicium gratia novi judicii principis [1]) vocasse constiterit, viatica litisque sumptus adversario suo reddere oportebit [2]).

Nach bereits definitiv entschiednem Streite und vollzogner Execution konnte die sachfällige Parthei durch einen Protonotär oder Gubl. Secretär im Namen des Fürsten ein vom königl. Siegelbewahrer ausgestelltes mandatum novi judicii erhalten in der Formel: a) Exponitur majestati nostrae (Grund des Mandats. Motivirung) b) Proinde ... (Auftrag an dieselbe Gerichts-Instanz den Prozeß nochmals zu verhandeln) womit sie binnen 60 Tagen die Erneurung des Rechts-Streites anzusuchen hatte cf. G. Z. 642: 1798 und s. Stat. I. 4. 10 und I. 11. 3. analog G. Z. 3369: 1797 G. Z. 642 und 647: 1798 (Verschiedne Bedeutung des deutschen Mandatsverfahrens (Interdict) — der römisch restitutor. Rechtsmittel und der mittelalterl. deutsch. Nullitätsklage).

§. 8.

Si quis in judicio se sisti promisit, et valetudine, vel tempestate, vel vi fluminis, vel servitiis dominicis, vel alia justa caussa prohibitus se sistere non potuit „exceptione' juvatur.

Dilatorische Einwendungen der altd. Ehescht (Overhore sunnia) — Exemplat. Entschuldigungsgründe. — Frist-Erstreckungs-Gesuche finden auch bei den Appelationsgerichten statt, müssen aber 3 Tage vor der zu verlängernden Frist eingebracht werden U. Z. 71: 1803 conf. G. D. $^4/_2$ 1803 §. 5 (Weitre Anberaumung von 8 oder 14 Tagen) s. Apellationslehre. —

Titulus tertius.

De contumacia partium.

§. 1.

Si quis in jus vocatus non ierit, ex caussa a competente judice mulcta pro jurisdictione judicis damnabitur. Qui itaque

1) Novum gratiosum nach ungar. Rechte s. Approb. IV. 1. art 20 und 23 und Approb. II. 8. 3. Tabular Instruction von 1777 §, 143—48 bei Honterus Comp. J. C. fehlt gratia principis cf. D. 5. 1. 79 und Dig. I. 78. 2. (bei Bomel fehlt der ganze §) Tripart. III. 11.

2) Ueberhaupt muß der temere litigans die Gerichtskosten tragen.

citatus ad terminum praefixum, per se, vel per procuratorem suum, non comparuerit, in prima instantia florenum unum [1]) judici [2]) dependet. Qui vero post secundam citationem absens fuerit, duos florenos dependet. Si vero ad tertiam citationem vel ad unicam peremtoriam [3]) quae regulariter facta pro tribus sufficit, contumax fuerit, [4]) nec ad terminum praescriptum per se, vel per procuratorem suum comparuerit, caussa actori, propter non comparitionem adversarii, secundum petitionem suam adjudicatur et ei secundum juris ordinem satisfactio impendatur [5]) nisi reus absentiae suae justum et legitimum impedimentum obstitisse [6]) allegaverit, et comprobaverit tunc enim exceptione juvatur. Während der nächsten 15 Tage Republication und dadurch das Stadium der Litiscontestation restituirt cf. Stat. I. 10. 2.

§ 2.

Quod si e contra actor caussae suae diffisus, non compareat, citra dilationem parti comparenti, in expensarum refusionem condemnetur [7]). Pro contumace autem et ille habetur, qui se dolo occultat, ut conveniri personaliter non possit [8]).

---

1) Strafe der Nicht-Erscheinung 50 kr. Im J. 1583 kaufte man um einen Ung. fl. 5 Kübel Getreide oder 45 siebb. urnae vini.

2) Nach der Regul. von 1797 sind alle Gerichtsstrafgelder der Allodialcasse abzuführen und zwar in Conv. Münze nach der Tabular Instruction cf. H. Z. 667 und 1609 : 1824. Alle diese Localgerichtstaxen wurden nach H. D. 17 October 1840 zum Pensionsfonde der Kreisbeamten gewidmet. (Verurtheilung über Liquidation im Contumazurtheile mitenthalten).

3) Unterschied der monitorischen, arctatorischen, dilatorischen und peremtorischen Ladungen. —

4) cf. Dig. II. 5. lex 2 §. 1. Dig. V. 1. 68 ferner lex 70 und 73 ebenso Codex de judic. I. 13; das strenge Contumacialsystem im Schsspgl. III. 5. 1. und I. 63. 5 und I. 70 1 und 2. I. 41 und II. 24. 1. u. s. w.

5) ältrer römisch = deutscher und überhaupt altsächsischer Prozeß; = praejudicium confessi; dagegen l. 3. Cod. de judic. und die deutsche Kammer G. O. von 1495 — 1500 1523. 1555 und 1564 blos: lis pro contestata und also noch Interlocut auf „Beweisführung". — R. A. von 1654.

6) cf. Statut. I. 2. 8. —

7) Die missio ex primo et secunde decreto in Deutschland. L. 73 §. 1. De judic. Novell. 112 und Sächs. Land-Recht II. 8 und 9.

8) cf. Stat. I. 4. 7. und I. 8. 2. ebenso Stat. I. 5. 5. vergl. ungar. mandatum relaxatorium und die Wohlthat der prorogation nach Mathias D. II. art 6 und 7 Uladislaus D. I. art. 71 und Uladislaus D. IV. art. 1 im C. II. H. (Cautel in Advocaten Vollmachten)

Schlußanmerkung: Bomel hat in seinem 4. Titel De contumelia non comparentium blos obigen §. 1. worauf die wesentlichen Bestimmungen aus §. 8. unsres Titels De actore et Reo folgen. Die ersten 7 §. unsres 4. Titels erscheinen bei Bomel im 3 Titel De actore et Reo. — Seine Titelreihe ist folgende: 1. De electione et officio judicum. 2. De in jus citando. 3. De actore et Reo. — 4. De contumelia non comparentium. 5. De jure jurando (aus unsrem 9 Titel blos §, 1. 2 und 6. während die dortigen §. 5 und 8. im 4. Untertitel bei Bomel erscheinen „quod accusatus lite contestata contra actorem aliquam accusationem intendere nequeat). — 6. De probatione et testibus. 7. Quae personae testim. dicere vetantur. 8. De reprobatione instrumentorum. 9. Quod testes ante litis contestationem non sunt produc. nisi etc. 10. De sententiis etc. 11. De appellationibus. 12. De executione rei judicatae. —

Titulus quartus.

De actore et Reo.

§ 1.

Actor forum rei sequatur; forum autem habet, ubi domicilium, ideo ibi conveniri debet, [1]) exceptis debitis liquidis et confessatis [2]) pro quibus ubicunque locorum deprehensus fuerit, extra ordinem conveniri potest. In caussis autem „criminalibus" reus in loco „delicti" conveniri debet, nisi sit profugus. — Tunc enim ubicunque comprehensus fuerit, in ius vocari et si criminis intentati fuerit convictus, plecti potest (cf. Stat. I. 1, 3 Competenz).

§ 2.

Quo autem conventus intelligere possit et scire, quid adversario respondendum sit, visum est, ut omnis actor in foro Saxonico, caussam suam Saxonico idiomate perspicue proponere debet [3]).

Doch war die romanische Sprache den Wallachen im mündlichen Verfahren gestattet, und es wurden sogar ungarische und lateinische Satzschriften angenommen. — Wallachische Schriften aber waren verboten G. Z. 5784: 1804 Univ. Z. 500: 1812 Herm. Mag. Z. 2861: 1812 ebenso G. Z. 4423: 1821 und H. R. 21/2 1823 endlich G. Z. 6260: 1844. —

In fremden Sprachen abgefaßte Documente müssen authentisch übersetzt sein und von den Partheien eigens für richtig anerkannt werden nach Univ. Z. 500 Mag. Z. 2861: 1812. —

Ausländische Documente (der Donaufürstenthümer) sind nur dann bei den Gerichten gültig, wenn sie von den k. k. Agentien bestättigt sind G. Z. 1569: 1809.

---

1) cf. Cod. III. 13. 2. und Dig. 40. 5. lex 28 §. 5 (noch for. contractus &c.)
2) Doch werden Wechselschulden nach 37: 1792 behandelt vid. Patent vom 25. Februar 1791 H. R. 13/7 1821 (cf. G. Z. 2636: 1763) nach G. Z. 3211: 1805 Competenz der Ortsgerichtsbarkeit über jurid. confessio vergl. Uladislaus 5. Decr. art 15. im C. J. H.
3) Bei Bomel erscheint dieser §. 2 als erster des 3. Titels folgendermaßen: „Quilibet actor in judicio suam caussam Theutonico idiomate &c. &c. cf. Stat. I. 5. 9. und Stat. I. 11. 3. —
4) Die deutsche Sprachkenntniß war für den sächsischen Richter ein nothwendiges Erforderniß und mußte daher vor Zulassung zur Praxis darüber der Beweis geführt werden nach Com. Z. 26/3 1847 Zahl 235 (an den Brooser Magistrat) dermalen cf. G. Z. 12919: 1852. —

§ 3.

Quod si de fundo et non de persona contravertitur, coram eo Judice, sub cuius jurisdictione fundus est [3]) actio intendi debet, etiamsi dominus fundi alterius jurisdictioni subiaceat.

Forum rei sitae nach röm. R. „electiv"; über Gerichtsstand der Connerität und collidirender Competenz s. das Dogma des Civilprozesses dem die Praxis gewöhnlich unbewußt folgte [1]) cf. 9 Punkt des R. R. vom 12. April 1698 G. Z. 222. Uebrigens kein derogirender Einfluß der öffentl. Bücher auf das forum rei sitae cf. G. Z. 6144: 1781 und H. R. 14/8 1846 H. Z. 4275 G. Z. 6071 Univ. Z. 678: 1846 (Ueber Grundbuchsführung, Intabulation).

§ 4.

Non debet actori licere, quod reo non permittitur, non favorabiliores rei potius quam actores habentur [2]).

§ 5.

Actore non probante, reus absolvitur, neque reum actor monstrandi contrarium necessitate adstringit, cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit; Ubi vero reus ultro probare desideret, audiendus est [4]).

§ 6.

Sicut actor tenetur probare suam intentionem, ita reus suam „exceptionem". Nam reus in exceptione, actor est [5]).

Vor der förmlichen Litiscontestation (meritorischen Einrede) kann der Geklagte den Prozeß abwenden durch exceptiones, Rechts-Einwendungen, R. ausflüchte.

---

1) cf Tripart III. 18 und Sachsspgl. III. 25. —
2) Honterus aus Dig. 50. 17 lex 41 princ und lex. 125. —
3) Daher in der wallach. Militärgrenze der sächs. und ungar. Bürger nach allgem. östr. bürgerl. Recht; nicht so in der Sekler Militärgrenze. Siebenb. hatte also vier verschiedne (und sehr abweichende) materielle und 3 verschiedne formelle Rechtssysteme und Gesetzbücher (Persönl. Fähigkeit übrigens immer nach nationellen Bestimmungen; viele Controversen über Competenz).
4) Affirmanti incumpit probatio Cod. IV. 19. l. 23.
5) cf. Tripart. II. 54. und Dig. 44. 1. l. 1 (die Bestimmung von §. 4—8 fehlen bei Bomel; die weitren Stellen im Titel De contumelia).

A. Exceptiones dilatoriae [1])

a) die Foridеclinatorischen wegen objectiv. und subjectiven Competenzmängel 1. des Gerichtes (contra forum) 2. des Richters (contra judicem) [2]).

Die exceptio contra judicem (Perhorrescenz) kann vorgebracht werden, wenn das Gesetz selbst in gewißen Fällen „Partheilichkeit" befürchtet, nehmlich bei den Verhältnissen

1. der Verwandschaft [3]) des Richters mit einer der Partheien oder dem Advocaten nach analog. Stat. I. 6 und H. R. Z. 3622 G. Z. 5124 und Herm. Mag. Z. 3286: 1830.
2. gewißer obligatorischer Verpflichtungen [4]) nach Cod. III. 5 L. un. welche den Richter beirren (Usus).
3. der Feindschaft und der Streitgenossenschaft l. 9 pr. D. de lib. c. 4 und dem Verhältniß als Zeuge, Rechtsfreund [5]) oder Vertreter (c. 36 x. de appellat. cf. Tripart II. 22 und Math. Decret III. art 14 im C. J. H.) in welchem der Richter sich befindet.

b) die exeptio contra actoratum wegen subject. oder object. Legitimationsmängel des Klägers also ex incompetentia Inctoratus [6]).

Diese drei dilatorischen Einwendungen [7]) hatten die angegebne Rangordnung, sollten aber nach der Eventual- oder Concentrationsmaxime in der meritor. Einrede „zugleich" angebracht werden cf. G. Z. 5225: 1834 [8]). (Uebrigens die exceptio contra forum auch später rechtsgültige Einwendung) Die Unterlassung dieser verzögernden Rechtsausflüchte erscheint als unabänderliche „Prorogation".

B. Exceptiones peremtoriae (für sich bestehende zerstörl. Rechtseinwendungen) nehmlich:

1. die praescriptionis exceptio in verschiednen Verjährungsterminen nach Stat. III. 6 § 13 — 15 — I. 6, 14.

---

1) Begriff aus Instit. IV. 13. §. 8—10. — Die Praxis hielt sich gerne an die Tabular Instruction §. 66. 69. (Rangordnung).

2) Besonders L. unic. Cod. III. 5. und L. 12. princ. Cod. III. 1. und L. 16 Codex III. 13. (contra judicem)

3) Im ersten und zweiten Grad Verwandte und Verschwägerte durften nicht bei derselben Gerichts-Stelle dienen H. Z. 4851 G. Z. 1385 Mag. Z. 805: 1831. —

4) Richter dürfen deshalb auch keine Geschenke annehmen nach Un. Z. 79 Herm. Mag. Z. 522: 1811 (?)

5) Oeffent. Beamte sollten bei „Amts-Entsetzung nicht als Advocaten vor Gericht auftreten G. Z. 2742 Mag. Z. 2515: 1805. — (?)

6) cf. Tripart. I. 111. und 129. sowie II. 23 u. s. w. Tabular Instruction §. 66 und 69 cf. L. 6. Cod. VIII. 42. u. a. O.

7) Auch werden als eine Art dilatorischer Einwendungen die exceptiones contra processum (Art des Verfahrens, gegen Zeugen, Documente u. d. gl. Incidentien) angesehn; sie kommen aber erst nach der Litiscontestation vor und werden durch Interlocute und Bescheide incidenter abgehandelt.

8) analog schon §. 37. des R. A. und 1651 in Deutschland.

2. die exceptio rei judicatae nach Stat. I. 10, 4 und I. 9, 4 (analog folgend § 8).
3. exceptio transactionis Stat. III. 8. § 4 und 5.
4. exceptio causae jurejurando . . . decisae nach Stat. I. 10, 4 und I. 9, 4 [1]).

§ 7.

Qui destitit agere amplius, in eadem caussa accusare prohibetur [2]).

§ 8.

Si civis, inquilinus aut famulus [3]) aliquem in judicio accusaverit, reus non potest actorem alia de causa coram judicio accusare, quousque lis pendens decisa fuerit, excepta caussa laesae famae [4]) quae principalem actionem impedit; item si justam reus habeat compensationis [5]) exceptionem [6]).

Vorzug der Injurienklage [7]) und der peremtorischen Rechts-Einwendung der Compensation (nicht Widerklage).

§ 9.

Si quis se caussae alienae qualicunque sine legitimo principalis procuratorio, vel illius personali commissione legitima ingerat a judicio viginti florenis mulctabitur [8]).

---

1) Hieher gehören auch die exceptiones contra novisationem. Verwehrte Wiederaufnahme des Prozesses in den Fällen:

1.	Stat.	I.	4.	10.	exceptiones peremtoriae.
2.	Stat.	I.	4.	7 und 8.	
3.	Stat.	I.	9.	4.	
4.	Stat.	I.	10.	4.	
5.	Stat.	I.	11.	3.	
6.	Stat.	III.	3.	9.	

cf. §. 69 der Tabular Instruction und G. Z. 5225: 1834, und Cap. I. de Lit. Cont. in Vlto „nisi de re judicata transacta seu finita excipiat litigator". — (Termineus S. 86.)

2) cf. Stat. I. 8, 2, und I. 4, 10, cf. Trip. II. 82.

3) Im ungar. Prozeß cf 13—16: 1847.

4) cf. Nov. 96 das judicium calumniae und ähnlich die mutuae possessiones des N. N. „Facultativer-Prozeß cf. Stat. III. 3, 8, und IV. 5, 4.

5) cf. Stat. III. 3, 8, und L. 1, Dig. VI. 2.

6) Compensation als Exception; als eine Compensations-Widerklage cf. L. 11 und 13 Dig. de compensat ZB· bei der Duplicitaet des judiciums über Theilungs- und Grenzberichtigungsklagen cf. L. 10, D. fin regund und L. 11 und 12 Dig. de judic. im sächs. Privat-Recht s. Stat. II. tit 4, und HD. 21|3 1834 HZ. 2341 GZ. 3411. UZ. 418 Herm. MagZ. 2182: 1834. Nach röm. Recht konnte die Widerklage nur bis zur Litis contestation angebracht werden cf. Sachsenspgl. III. 12 und sächs. Landrecht über „Nachklage" oder „Seperatbeweis für connere Punkte" („Geld vor — Recht nach") —

7) Competenz der politischen Behörde nach GZ.2207 Herm. Mag. Z. 2500: 1818.

8) cf. GZ. 2766: 1808 (über Privatansprüche in Fiscalprozessen als Einspruchsklagen.)

Berechtigt oder verpflichtet erscheinen zur Vertretung außer dem eigentl. Ingerenten, Einspruchskläger, welcher sich mittelst einer protestation als Kläger einmischt (nach Praxis analog. Tripart. II. tit 84): die

1. Advocaten [1] (cf. Note zu Stat. I. 1, 8 und G. Z. 5638: 1833 — „Vollmacht").
2. Einfach Bevollmächtige [2] cf. G. Z. 4462: 1837.
3. Fiscal [3] (Regulat. Punkte und Instruction 1823).
4. Gewährsmann [4] Evictor und Bürge nach Stat. III. 6 § 10 und 12 — und IV. 2, 3.
5. Vater, Vormund und Gatte u. s. w.

§ 10.

Si quis etiam litem semel amissam, sine beneficio novi judicii restauraverit, florenis duodecim; ceterum qui iterato novi judicio beneficio egerit, a limine judicii repellatur, ac in duplum condemnetur.

cf. Stat. I. 2, 7 Note und G. Z. vom 16. März 1798 [5] Z. 642 das novum gratiosum ist nur einmal anwendbar und dabei die sächsische Praescription von der ungarischen verschieden (Privatrecht) cf. § 148 der Tabular Instruction — c. Stat. 1, 2, 7 und III. 6, 15.

Titulus quintus.

De probationibus et testibus [6].

§ 1.

Cuicunque partium necessitas probandi incumbit, audienda est. Ei autem incumbit probatio, qui „dicit", non illi, qui negat [7].

---

1) Advocaten vorher von der königl. Tafel mit dem Stallum agendi versehn und dann zur Prüfung vor die Nat. Universität zugelassen halten sich an Tabular Instruction §, 258. §, 262, 263 und 266. Rechts-Unkundigen sind Advocaten beizugeben nach GZ. 4008: 1829.
2) cf. L. 1, pr. Dig. III. 3.
3) cf. L. 9, § 5. Dig. I. 16 und L. 1, § 4, Dig. III. 1 und L. Cod. II. 6.
4) Von der Evictionspflicht befreit sind Käufer auf öffentlichen Märkten GZ. 1715: 1794 Jahrmarkts- und Kaufzettel beim Viehkauf nach GZ. 2064: 1807 cf. GZ. 3095: 1841.
5) vergl. GD. vom 16. März 1798 Z. 647 und 2, Nov. 1799. Z. 2977 20. Dezbr. 1799 Z 3369.
6) Der altdeutsche Beweis (Eideshelfer) war ein „Urtheil" cf. über die juristische Kraft der leibl. Beweisung die Glosse zu Schsspgl. I. 15. — Juristische Schwäche des eingeschränkten Zeugenbeweises. Der römische Urkundenbeweis am geregelsten Digest. XXII. 4. Cod. IV. 21 Nov. 47. 49 und 73 dagegen Schsspgl. II. 42 §, 3. —
7) lex 2, Digest 22, 3, und Codex V. 20 sowie Novell. 90, Außer bei dem Productionalforum nach A. C. II. 8, und Comp, C. ed. 27. —

§ 2.

Qui accusare volunt, probationes habere debent, cum neque juris neque aequitatis ratio permittat, ut alienorum instrumentorum potestas fieri debeat, nisi ex aliqua caussa judici aequum fuerit visum [1]).

Editionspflicht z. B. bei Theilungs-Documenten, welche gemeinschaftlich besessen werden u. d. gl. (cf. Comit. Erlaß 607: 1835).

§ 3.

Qui testes exhibere voluerit, id faciat tempore coram judicio praefixo, et adversam partem denunciatione [2]) moneat, ut compareat ad audiendum et videndum testes produci et jusjurandum ab illis recipi [3]).

Die im ungarischen Prozeß vorkommenden (sehr mißbrauchten) einseitigen Zeugenverhöre sind bei den sächs. Gerichten nicht gestattet H. R. 20/9 1800 G. Z. 2864 Herm. Mag. Z. 2670: 1811 Unv. Z. 33: 1812 G. Z. 3498: 1824 Unv. Z. 508: 1836 und G. Z. 331: 1838 (cf. G. Z. 100: 1808.)

Es müssen ordentl. Zeugenverhöre angesucht und dürfen nicht simple schriftl. Zeugnisse beigebracht werden G. Z. 158: 1824. —

Die ohne richterl. Erkenntniß (Interlocut) abgefaßten „Zeugenschaften" werden daher gar nicht berücksichtigt G. Z. 4600: 1813 Unv. Z. 296 Herm. Mag. Z. 147: 1814.

Zeugenverhöre mußten ordentlich inrotulirt und publicirt werden nach Univ. Z. 607: 1833 Herm. Mag. Z. 1378: 1835 (vergl. G. Z. 4600 Un. Z. 296: 1813 und Hof. R. 30/3 1835). Die Zeugenverhöre (in appellatorio) wurden auch den untern Gerichten (= ex delegatione) zugestanden nach Un. Z. 389: 1814 (cf. Un. Z. vom J. 1808) und deren Vornahme bestimmte Univ. Z. 277 aus dem J. 1835 [4]). —

1) cf l. 2, Codex de edendo und l. 45 §, 7, D. de Inst. Fid. (bei Honterus: instrum. „inspiciendorum" — Bomel hat den § 2, nicht, sondern läßt auf § 1, unsern § 3 folgen.

2) Monitorisch für den Producten; arctatorisch für den Producenten.

3) cf. c. 15 Codex. III. qu. 9 und Nov. 90, über die ungar. inquisitio collateralis und communis s. die Tabular Instruction. § 83, 84 und 87 mandatum compulsorium cf. Ludov. I. art 23, Tripart. II. 28, GD. vom 19, März 1841 Z. 1320, J — — juxta leges Statutales et praevigentes ordinationes collaterales inquisitiones locum obtinere nequeant.

4) cf. Univ. Z. 389: 1814; 207: 1818; 182: 1819; 607: 1833 und 277: 1835.

Nach Univ. Erlaß Z. 435: 1840 ist aber ein Zeugenverhör bei den untern Instanzen — nach der an die Nat. Universität [1]) insinuirten Appellation nur zufolge besonders erfolgter Univ. Delegation (Spruch) anzustellen — (cf. Stat. I. 5, 8 und 11 richterl. Autopsie.)

§ 4.

Exhibiturus testes, eosdem mandato judicis, pro dandis testimoniis citabit, utraque partium litigantium nominata. Eo mandato postulati testes, huic jurisdictioni subjacentes, nisi justa et gravi necessitate impediti, „personaliter" [2]) coram judicio comparere ac testimonia sua praestito juramento dicere debent. Sin autem ad deliberandum de re proposita, terminum certum postulaverint, non est illis denegandus [3]). —

Nach der in Stat. I. 1, 8 und 5, 10 ausgesprochnen Inquisitionsmaxime hat der Richter (über Beiurtheil Univ. Z. 607: 1833) die Zeugen genau zu erforschen (Weisartikel und Haupt und Gegenfragstücke) und nichts auszulassen was irgend einer Parthei vortheilhaft sein könnte G. Z. 4600: 1812 (deutsche Positionen).

§ 5.

Testis evocatus, nec ulla gravi necessitate impeditus non comparens et per contumatiam absens, a judice mulctatur, neque sic tamen a reddendo testimonio liberatur; cogitur enim nihilominus testificari.

§ 6.

Testimoniorum usus frequens et necessarius est, ne quid occultum et dubium in caussis resideat [4]) Ideoque ad postulationem litigantium admittendi sunt testes hi, [5]) quibus non interdicitur testimonium, eo tamen modo, ut testis quilibet mandato judicis

---

1) Seit HR. 1/5 1839 jährlich zweimal versammelt und dadurch auch Vornahme von Zeugenverhören erleichtert (in judicialibus individuelle vota sonst Curiatstimmen nach Kreisinstructionen.)

2) Tripart. II. 11, 3.

3) Im röm. Recht war das Zeugnißgeben noch facultativ; das kanonische Recht (Tit, X. de testib. cogend. vel non) hat die Zwangsverbindlichkeit gesetzl. geregelt = deutscher Prozeß. Der Eid wird vorher abgelegt Röm. R. cf. Nov. 90 und Schsspgl. III. 88, 5. —

4) Dig. XXII. 5, L. 1.

5) Beweis Antretungs-Gesuch: denominatio testium cum directorio über richterl. Prüfung: Interlocut. —

evocetur: deinde praesente adversario vel per contumaciam absente, juramentum solenne praestet, se nihil falsi dicturum, neque hoc Juramentum Judex cuique sine consensu partium remittat [1]).

§ 7.

Personae Senatoriae, Judices, notarii publici, sine juramento, commonefacti tamen de eorum juramento publice Senatui praestito examinantur [2]). Verum in caussis propriis, ubi jusjurandum defertur, tales personae exceptione juramenti praestiti caussa functionis suae non adjuvantur [3]).

Griechisch nicht unirte Geistliche mußten wenn sie durch ein mandatum compulsorium als Zeugen vorgerufen werden, einen körperl. Eid ablegen H. Z. 3869 G. Z. 11937: 1825 Herm. Mag. Z. 35: 1826 [7]).

Nach einer im Dezember 1843 beendigten Untersuchung in einem Falschmünzerei Prozeß wollte der Fiscal-Director die inquirirende Behörde — das Stuhlsgericht durch einen mutuus regius unter Eid vernehmen lassen. — Gubernialbefehl zufolge sind in derlei Fällen zwar mutui regii zuzulassen; der Eid aber von der Behörde nicht abzunehmen.

§ 8.

Qui testibus caussam probare voluerit, expressis verbis vel articulis proponere debet intentionem suam, cur ipsos testes produxerit, et de quibus examinari debeant [4]).

§ 9.

Examen testium coram judicio productorum fieri debet seorsim [5]) coram judicibus, secedere [6]) jussis partibus litiganti-

---

1) cf. Tripart. II. 28 und Schsspgl. III. 88; 5. —
2) Ueberhaupt sind öffentl. Beamte von der Eidesleistung befreit (Rang GZ. 6707|1804 MZ. 2438: 1804 und MZ. 200: 1811.
3) cf. c. 39, X. und cap. 6 de renunciat. c. 7 de probatione Stat, l. 9, § 2.
4) Der articulirte Prozeß bei dem deutschen Positionalsistem. Das Beturtheil bestimmt a. das thema probandi — b. die Zeugen und c. die Frist (Specialisirung). Die Utripuncta — von Richter und Gegenparthei geprüft — dürfen nicht allgemein oder suggestiv sein.
5) cf. Math. Decr. 6, art 8 im Corp. J. H.
6) Conformität des deutsch-canonischen Prozesses c. 5, X. de testibus und c. 41 X. de testibus „denunciando — parti adversae ut receptioni testium intersit" — Das römische Recht gebietet nicht die Entfernung der Zeugen nach l. 19, Cod. de testibus Nov. 90, c. 2.
7) Die Wallachen waren von öffentlichen Aemtern nicht ausgeschlossen — sondern wurden „politisch" als Sachsen betrachtet nach GZ. 351: MZ. 601: 1822 (nicht so die Geistlichkeit.)

bus, ac singuli privatim audiantur et eorum attestationes, scriptis a Graphiariis excipiantur.

Ebenso G. Z. 4600: 1813 und Un. Z. 607: 1833.

§ 10.

Judices quoque a testibus diligenter inquirant, qua ratione res illis notae sint, quo tempore, quo in loco, quibus praesentibus singula acciderint, et alias circumstantias [1]) quae caussas reddunt perspicuas et illustrant eas Judices pro ipsorum prudentia exquirere poterunt; testis etiam obscure vel dubie de negotio caussae testificans, denuo examinari potest [2]).

§ 11.

Cum frequenter in litibus contingat, quod una pars factum affirmet, et altera neget, ac utraque pars alleget se suam caussam probaturam, probatio imponenda ei est, quae factum affirmat, non quae negat, nisi si negatio alterius peculiares habeat circumstantias, quae probationes requirant, quod pro arbitrio Judicis cognoscendum est [3]).

§. 12.

Examinatis testibus, attestationes eorum publice coram judicio recitandae sunt, cumque Judex cognoverit, quorum testimonia rei aptiora fuerint et vero proximiora „sententiam" proferat, ita tamen ut tres vel duo non reprobati testes sint adminus [4]).

§. 13.

Probationes, quas litigantes proferre habuerint, ad articulos suos has producant ante publicationem testimoniorum. Posteaquam enim attestationes coram judicio publicatae fuerint, neu-

1) ZB. Zeugenalter. Woher sie dasselbe wissen, mußten die Zeugen gefragt werden nach HR. 114 1833 GZ. 2755 und 2453: 1835.

2) Die deutsche Additionalweisung. — Discretionäre Gewalt des Richters analog Trip. II. 28 und 29 und Math. 6 D. art 8. —

3) ZB. Beweisführung eines Alibi u. d. gl. Ueber die Natur des Gegenbeweises = Widerspruch, Behauptung des Gegentheils s. das Dogma des Civilprozesses.

4) 9 c. des Kaisers Constantin cf. Cod. IV. 20, l. 9 §, 1, Deutsche Eideshelfer als Zeugen cf. Stat. I. 9, 7.

tra pars deinceps ad ulteriorem probationem eorum articulorum admittetur coram eodem judicio, secus si fiat appellatio [1]).

§ 14.

Data est cunctis Judicibus, absque ullo praescriptionis obstaculo, in testes, quorum voces falsitate, vel fraude non carere perspexerint, pro qualitate delicti, animadvertendi licentia. Vetere autem consuetudine receptum est periurium, una lateris costa puniri, quae viginti florenis redimitur [2]) (cf. Stat. IV. 4, 2).

§ 15.

In exhibitione testium per accusatores, vel per quos postulati sunt, sumtus competentes praeberi testibus praecipiatur.

Vorläufig; denn nach dem Usus und G. Z. 8684: 1799 Herm. Mag. Z. 2867 und 2956: 1799 sind alle Investigationskosten von dem sachfälligen Theile zu tragen.

§ 16.

Ultra tertiam testium producendorum dilationem quarta dari non debet sine caussae cognitione [3]).

Titulus sextus.

Que personae testimonium dicere vetantur [4]).

§ 1.

Impuberes, qui annum decimum quartum non excesserunt, testimonium dicere vetantur. Item insani, furiosi, et mente capti; praeterea infames, qui manifestis criminibus notati sunt, utpote adulteri perjurii, fures, infamis persona, quaeve publicis ju-

---

1) Dagegen verschiedenes ungar. Recht cf. Tabular Instruction §, 135 — 142 über novum cedendo appellationi (Compil IV. 4, 1, (Collateral Inquisitionen) — cf. HZ. 7770: 1833 . . . . . . cum Libro I-mo Titulo 5-to municipalium Statutorum Nationis Saxonicae alia et quidem rectior veritatis eruendae praescriptus sit methodus GZ. 2864: 1800 ebenso GZ. 4959 bis 4562: 1803; GZ. 6262: 1829 ddo. 17, Januar 1830 „Eventualmarime" cf. Nov. 90, c. 4 und L. 13, Cod. de proc. 4 die kanonische subornatio.

2) cf. Stefan. D. lib. II. c. 15 und Colom. II. c. 82 im C. J. H. Tripart. II. 30, im R. R. über perjurium die Ansicht: stari enim religioni debet.

3) Dilationes probatoriae cf. l. 4 und 6 Cod. de dilat. Nov. 90 c. 4, Cap. 55, X. de test.

4) cf. lib. IV. 7, 8.

diciis damnata est, testimonium perhibitura, de negocio ante damnationem facto, ne sic quidem admittitur [1]).

§ 2.

Si testis adversae parti sit infensus, et probetur esse inimicus capitalis, [2]) item parentes et liberi, invicem adversus se ad testimonium admittendi non sunt, nisi adversa parte id concedente [3]).

§ 3.

Frater pro fratre testis esse nequit, nisi ab altero fratre accusetur. Nullus consanguineus, consanguineo testis esse potest, nec gener et socer invicem; maritus et uxor „pro se" invicem testimonium dicere vetantur (cf. Stat. IV. 7. § 8 und 12).

§ 4.

Testes, quos accusator de domo propria produxerit, interrogari non placuit [4]) nam idonei testes non esse videntur, quibus imperari potest, ut testes fiant [5]) excepto casu adulterii et veneficii alteri conjugum praeparati; tunc enim propriam quoque familiam in testimonium producere non vetatur.

§ 5.

Ex una domo plures testes, in negotio alieno adhiberi non vetantur; pater ergo et filius duoque fratres, qui in ejusdem patris potestate sunt, testes utrique [6]) in eodem negotio fieri possunt.

§ 6.

Patroni [7]) in causa, cui patrocinium praestiterint, testimonium ne dicant:

---

1) Verwerfl. und bedenkl. Zeugen cf. Nov. 90 Schwbsp. 78 und 79 Kaiserrecht I. 19 u. s. w. Impuberes werden in criminalibus „verhört".
2) cf. Tripart. prol. 16 und II. 22, tit. 27 und 30 III. 12 ferner Colom. lib. I. c. 27 und Math. 6 art 14, Stef. D. II. art 3.
3) cf. Cod. IV. 20, l. 6. —
4) l. 6, Dig. XXII. 5 und l. 23 c. l. (diverg. ungar. Prozeß).
5) cf. Stefan II. c. 19 im C. J. H. (cf. Stat. IV. 7 §, 7—8)
6) L. 17 Dig XXII. 5.
7) cf. Tripart. prol. tit 16 und II. 22.

Anmerkung: In der Bomelschen Textirung finden sich blos die wesentl. Bestimmungen der § § 1—5.

Ad testificandum non admittuntur:

- Consanguinei: pater, mater, filii, avus, avia, nepotes, frater, Soror
- Affines: maritus, Uxor, Socer, Socrus, Gener, Nurus

Hi quia volentes non admittuntur; ideo nolentes non coguntur [1].

§ 7.

Inviti contra agnatos vel affines, testimonium dicere non coguntur [2].

§ 8.

Caussam famosam patefaciens et actori litis caussam praebens in eadem testimonium dicere vetatur, secus in civili caussa [3] (Denunciant).

Titulus septimus.

De probatione instrumentorum.

§ 1.

Si debitor creditori chirographum, aut litteras obligatorias dederit, quibus debitum fatetur et debitor accusatus, sine justa causa solvere recuset, neque tamen litteras a se datas aut scriptas neget, talia instrumenta plenam habent contra eundem probationem. Similem quoque vim habent litterae missivae, si in his expresse continetur obligatio debiti ejus qui litteras scripsit aut misit, sique hae usitato suo sigillo [4]) obsignatae sunt; sigillum enim litteras confirmat et corroborat nisi in calculo error sit commissus, tunc enim exceptione juvatur [5]).

1) Cod. IV. 20, l. 6.
2) L. 4 und 5 Dig. XXII. 5 —
3) cf. 24 und 25: 1791.
4) L. 3, Cod. de reb. cred. cf. Stat. lib. III. tit 3 § 3 und § 9. —
5) Simulations-Verifications- & Prozeß cf. Tripart II. 17 und III. 15 sowie I. 59, Digesten XXII. 4 und L § 3 Dig. de edendo. ebenso L. 20 Cod. de fide instrum. endlich Novellen: 18, c. 8; 73 c. 1 und 90 c. 2, Schsspgl. II. 42, 3.

Editionspflicht der Urkunden zur Recognition oder Diffession cf. die H. R. von 1772 und 1778 Univ. Z. 135: 1818.

§ 2.

Instrumentorum amissio creditoribus non oberit, si modo manifestis probationibus debitores crediti convicerint [1]. — Sicut iniquum est instrumentis, vi ignis absumptis debitorum solutionem abnuere [1]) ita non facile casum conquerentibus credendum est, nisi aliis argumentis dictis fidem faciant. —

Qui crediti caussa convenitur autentico [2]), non alicujus scripturae, exemplo conveniendus erit [3]).

§ 3.

Rationes defuncti, quae in bonis eius inveniuntur: regestrum item negotiatorum et opificum ad probationem sibi debitae quantitatis solae non sufficiunt. Eiusdem iuris est, si in ultima voluntate defunctus certam pecuniae quantitatem, aut etiam res certas sibi deberi significavit [4])

Handlungsbücher von autorisirten Firmen müssen, — wenn sie halbe Beweiskraft haben sollen vom Notarius ord. mit einer seidnen Schnur durchzogen, gesiegelt und datirt sein cf. H. R. von 1786 Cridalnorm vom 4. Juli 1772 G. Z. 7060 und Fallitenordnung vom 7. October 1772 G. Z. 3479: 1800 und Herm. Mag. Z. 80: 1801; G. Z. 3539: 1804 (s. Anhang).

Titulus octavus.

Quod testes ante litis contestationem non sunt producendi, nisi pro perpetua rei memoria [5]).

§ 1.

Regulariter, lite nondum contestata, non est procedendum ad testium receptionem [6]) etsi ante recipiantur, non valet, quod agi–

1) Codex IV. 21, l. 5, (Z. B. Auszug aus dem Grund-Urkunden-Buch cf. rectif. Grundb. Instruction von 1845.)
2) Orginal, Transsumt oder vidimirte Copie cf. Trip. III. 15 und II. 17, l. 59 und l. 126 und 127, II. 13 und III. 13 und 14 Tabular Instruction § 81 und 82 u. s. w. Mathias 6, D. art 68. —
3) cf. l. 1, 5, 7 und 11, aus Cod. de fide instrum. und l. 20, Cod. de probation.
4) Rationes domesticae verschieden l. 5 und 7 Cod. de prob. und cf. L. 3, C. de reb. cred.
5) cf. Codex III. 9, de litis contest. l. 1.
6) Beweisanticipation cf. Paulus lib. III ad Edict. l. 40, D. ad leg. Aquil. 90 Nov. c. 9, Minder streng der ungarische und deutsche Reichsprozeß s. Jüngst. Reichst. Absch. §, 35–40 u. s. w. D. A. von 1600 §, 28 und die Kammer G. O. —

tur, nisi quis eos ad futuram rei memoriam producere vellet ita videlicet, quod si personae testificaturae sint peregre profecturae, vel periculosis morbis obnoxiae, aut senio confectae [1]), item si vigeat pestis, ut vereatur altera partium, ante legitimam fassionem, his se destitui posse. Item in debito „conditionali" cum actor de praesenti agere non potest [2]) idem intelligendum de rebus, quae moram non patiuntur. Quod judicum prudentiae perpendendum relinquitur. Tales autem personae possunt coram judicio ante litem contestatam recipi, parte adversa, si praesens sit, legitime citata. Attestationes autem illorum, apud judicem obsignatae [3]) permanere debent, usque ad tempus litis. Si vero talia testimonia, intra annum [4]) non usurpantur, deinceps suo vigore carebunt, nisi si morae et impedimenti legitimam posset adferre caussam; tunc enim et ultra valebunt [5]).

Selbst das gewöhnliche Zeugenverhör wurde früher nicht herausgegeben. Die Advocaten welche Bemerkungen auf einzelne ungünstige Zeugenverhöre machen wollten haben die Hinausgabe derselben im Recurswege erlangt.

§ 2.

Si quis fassiones testium, vel integras actiones caussarum aut protestationes litis pendentis, aut sententias definitivas, [6]) aut alia sua jura emptionum, donationum, debitorum, contractuum et similium in librum publicum civitatis inscribi cupit [7]) id fiat coram senatu, praesente adversa parte, quae etiam ordinarie ad Senatum citabitur; et sic utrisque partibus praesentibus, ea in librum civitatis referuntur [8]) — Censemus autem omnes lites non ultra trienii metas post litem contestatam esse protrahendas [9]).

---

1) Valetudinärbeweis nach kanon. R. 5, X. l. 1. —

2) Dig. 50, 16, L. 54 Conditionales creditores dicuntur et hi, quibus nondum competit actio, est autem competitura, vel qui spem habent, ut competat.

3) cf. Lib. I. 8, 1, Univ. Z. 607: 1835.

4) Intra annum: Conformität der deutschen Legislationen bewirkt durch das kanonische Gesetz c. 5, X. ut lite non contest.

5) Ueber Exemplification von Urkunden C. 4, X. de conf. util et inutil. ungar. Transumte Tabular Instruction §, 81—83 und art 3: 1755 Tripart. II. 15 (Vidimation).

6 u. 7) cf. GZ. 6144: 1781 „Grundbuchswesen" — rectif. Grundbuchs-Instruction vom 26 August 1836 und von 1845 Un. Z. 795: 1845 (Hinsichtl. Intabulation von Schulden cf. HZ. 2215 GZ. 3751 Herm. Mag. Z. 2356: 1832 und HZ. 4275 GZ. 6071 Un. Zahl 678: 1846.) — Ueber die Führung der Gerichts-Protokolle (deutschl. Rubrum-Rotulus, praesentat. Expedit. und Registrat). in der sächs. Nation verschiedner Usus cf. Univ. Z. 127: 1825 und Instruction von 1831 — §, 2, des Gesetzes derogirt.

8 u. 9) Fristverlängerung für Satzschriften im Ganzen 3 Jahre. cf. Stat. l. 4, 7, Codex III. 1, l. 13 §, 1, exceptis tantummodo causis, quae ad fiscale pertinent, vel quae ad publicas respiciunt functiones non ultra trieni metas post litem contestatiam esse protrahendas. cf. über die ungar. causae longi, brevis et brevissimi processus. Tripart. II. 86, Colom I. c. 64 Ludow. I. art 25 Math. IV. 19, Ladisl. 1492 I. c. 42 im C. J. H. Tabular-Instruction § 152 (graduirende und nicht grad. Rechtsmittel).

Schlußanmerkung.

An den bisher abgehandelten Zeugen- und Urkunden-Beweis schließt sich der durch Praxis und Dogma vorangestellte Beweis durch Kunstbefund (richterl. Augenschein und Kunstbefund von Sachverständigen) — welcher aber weder im röm. noch deutschem Rechtssisteme einer besondern Behandlung gewürdigt worden ist [1])

Wir haben de lege lata blos die isolirte Bestimmung daß zu gerichtl. Untersuchungen und Ermissionen nicht Tabular- oder Subl.-Canclisten sondern blos Magistratualen zu verwenden seien cf. H. R. 18/12 1801 G. Z. 820 Herm. Mag. Z. 525: 1832. Hinsichtlich der Ermission bei Untersuchungen gegen Dorfsbeamte: Instruction über diese Art richterl. Augenscheins von 1786 G. Z. 6101 cf. Comit. Z. 187 Herm. Mag. Z. 793: 1836. (Uladislaus V. 5 Mathias VI. 16 und Tripart. II. 41) [2]).

Hinsichtlich des Beweises durch Kunstverständige — sehr dürftige Bestimmungen — röm. R. l. 1. princ. und § 5 — 10 in Dig. XXV. 4. Kunstverständige [3]) werden beeidet nach Vorschrift des H. R. 2/3 1804 G. Z. 2884.

Eine Abschätzungsnorm enthielten G. Z. 158: 1814 und G. Z. 555: 1831 Univ. Z. 310: 1832.

Ueber Visa reperta G. Z. 148: 1832.

Titulus nonus.

De jurejurando [4]).

§ 1.

Interea dum litigantes conantur suis caussis probationes producere, non est conveniens neque necessarium jusjurandum de-

1) Randatteste der Richter nach kanon. R. c. 7, X. de probat. und c. 6, X. de renunciat. Schsspg. l. 18 und Glosse zu l. 15. — Kaiserrecht l. 14 u. s. w. cf. L. 8, 1, Dig. X. 1,

2) Ueber die ocularis revisio in Hattertprozessen (Metalreambulation) cf. GZ. 926: 1802 . . . observatum est necessarias mappas topographicas . . deesse . . committo ut . . . non tantum necessariae chartae per concernentem Geometram conficiantur sed etiam controversa inter utramque partem loca distinctis coloribus cum interventu partium denotentur, ac denique conficiendae similes tabellae topographicae tam per Geometram, quam etiam per ipsas partes subscribantur.

3) In deutschen R.systemen Theidingsmann, Achtsleute, Weismann (ähnlich einem Schiedsrichter) — Schürtze u. s. w. cf. c. 53 X. de testib) Instruction für Investigations-Commissaere sub GZ. 6101: 1786.

4) cf. Digest. XII. 2, Cod. IV. 1, kanon. R. Decret. II. 24 und VI. 2, 11, Clement. II. 9, Tripart. II. 32, (ungarl. R. T. art. 30: 1729) Sachsenspgl. II. 11, §, 2, Goslar. Statuten 79, 8—10 und 21—25.

ferre et imponere. Productis probationibus, quae in caussa adduci poterant, tum demum pro ratione caussae et aequitatis, per sententiam [1]) judicis pro pleniore probatione actori vel reo [2]) jusjurandum defertur propter semiplenam nimirum probationem [3]).

§ 2.

Si alter ex litigatoribus, sine cognitione judicis — jusjurandum detulerit, is cui delatum est, potest id suscipere vel recusare vel etiam adversario referre, idque vocatur absolutum et voluntarium juramentum [4]). Est aliud quod „judiciale" nuncupatur, quod in Judicio ab Actore — Reo, judice probante, defertur. Tertium vero necessarium, quod judex defert et necessitatem imponit [5]).

§ 3.

In caussis pecuniariis, si alter litigantium jusjurandum deferat, audiendus est [6]). Quemadmodum enim judex ita et actor illud deferre potest [7]).

§ 4.

Causa jurejurando ex consensu utriusque partis vel adversario inferente delato et praestito vel remisso „decisa", nec perjurii praetextu retractari potest.

---

1) Wie bei Zeugensbeweis „Beiurtheil" (diverg. das östreich. Haupterkenntniß).

2) juram suppletorium actori, juram. purgatorium reo. —

3) Eides-Delation nicht deutsch: Lex Aleman. 56 57 §, 2 und Schsspgl. l. 7, 9, 18 und l. 6 §, 3 15, Ausführlich handelt über den Eid besonders das Bamberger Stadt-Recht (von Zöpfl edirt) in §§, 244, 394, 243, 291, 345, 110 und 112, — dagegen das Wiener (sog. Eisenbuch) und Ofner Stadt-Recht (Michnay und Lichners Ausgabe.) so gut wie gar nicht; ebenso wenig das Freiburger Stadt-Recht von 1120 (und Kölner) u. a. m. Im Magdeburger-Recht der Stadt Görlitz art 69, Von Eiden. — ao 1304 (Altenb. Coder nicht).

4) In der siebb. sächs. G. O. ist das Beweismittel durch den „Eid" am allerwenigsten geregelt und nirgends so viel willkürliche Auslegung vorgekommen als eben hier. Das Dogma — aber weniger die Praris — kennt Haupt-Eide — Noth- und Wahrheits-Eide (assertorische und promissorische ZB der Zeugeneid) u. s. w.

5) cf. l. 25 §, 3, Dig. de probat. und Tripart. ll. 32 und 35, — Ob es einen aufgetragnen Haupt-Eid gebe, welcher nicht zurückgeschoben werden kann (Dogma) l. 11, §, 3 und l. 13, Dig. rer. amator. &c. l. ult. Cod. de fideicomm. —¡(Der Credulitäts-Eid des römischen Prozesses). —

6) Auch bei diesem §, muß die Theorie ohne Rücksicht der usuell schwankenden Praris auf das römische Recht zurückgehen; die hieher passenden Gesetzes-Stellen sind: justitia in objecto c. 2, Cod. XXII. qui 2 und c. 18 X. de jurejur. c. 24—26 und l. 10, Cod de rebus cred. — &c. &c.

7) Das Gewissen = Richter in eigner Sache, so erscheint der conventionelle Haupt-Eid als ein Compromiß cf. Stat. III. 8 § 4—5. — L. 2, Digest. XII. „jus jurandum speciem „transactionis" obtinet. und daher nach L. 40. Dig. XII. und l. 28 § 2, Dig. de judic. „jurejurando interposito ab omni controversia receditur." ebenso l. 9, §, 3. Dig. de judic = hoc jusjurandum in locum litis contestatae succedit u. s. w. Nach röm. Recht konnte das a judice delatum juramentum retrahirt werden (nicht aber das ab actore delatum) nach l. 31 D. de jurejur. und L. 1 Cod. de reb. cred.

Keine Reabjuration. Stat. I. 9, 7 cf. § 6 G. D. 14/5 1784 Z. 1743 der Eid erscheint als Gottes-Urtheil l. 21 D. de dolo m. l. 15 D. de exept. § 4 und l. 1 Cod. de rebus cred — Stari enim religioni debet (cf. Uladisl. D. I. art. 72 § fin).

§ 5.

Si quis civium occasione debitorum, aut aliarum rerum per aliquem in judicium tractus fuerit et nulla probatio contra eum per actorem produci poterit, neque alicujus suspicionis signum apparuerit, reus si negaverit, sine juramento absolvetur. Si vero actor in vim probationis aliqua produxerit, non tamen sufficientia, sed tamen talia, quae suspicionem afferant, reum „debere", tunc in supplementum [1]) semiplenae probationis actor propior erit ad probandum juramento suo corporali, quam reus ad evadendum [2]).

§ 6.

Quoties jusjurandum a judice defertur, tempore delationis non vero praestationis „appellandum" est [3]).

§ 7.

Si quis rem furto sibi subtractam asserat [4]) metseptimus [5]) juramento praestito suam esse comprobare debet. Neque judices admittent adversae parti jurisjurandi oblationem in duplo, ne praetextu uberioris probationis perjurio ansa praebeatur.

(5 Zeugen genügen bei Vieh-Diebstahl).

---

1) über diesen röm. Noth-Eid s. Gajus l. 31, Dig. XII. und l. 11 Cod. de sent et interlocut (Zurückschiebung und Gewissensvertretung).

2) Zu den Ergänzungseiden gehören insbesondre die zur Bestimmung des Werths irgend einer Sache ZB. juramentum in litem (Würderungs-Eid), das jur. Zenonianum u. a. m. Zu den Reinigungs-Eiden in der Regel das juram. editionis, diffessionis, manifestationis u. d. gl. purgatoria cf. Stat. I. 5, 13, IV. 2.

3) Bei Bomel nur §, 1, 2 und 6.

4) Der altröm. Vindicationsprozeß ein hier nicht analogisirendes Formelwesen — der ungar. nach Tripart. III. 34 und Comp. Const. III. 8, 4, die sächsische Eviction nach Stat. III. 6, 10 und 12, und IV. 2, 9, cf. Note bei Stat. I. 5, 12 und I. 9, 4.

5) Das altdeutsche „Besiebnen" aber nach Norm von 1795 und 1819 semet quintus oder praetendens quinto secum. s. Abjurationsnormativ für gestohlnes Vieh HZ. 44, GZ. 835 und Herm. Mag. Z. 707: 1819 — Zeugenverhör — Beschreibung nach den Merkmalen des Thieres &c. auf gediebte Waaren nicht anwendbar HZ. 3466 GZ. 1221: 1829 Herm. Mag. Z. 1011: 1830, das Institut der deutschen „Eideshelfer" und namentlich das jurare cum septima manu besonders in Leg. Vax. II. c. 3, Salica tit. 50 und 55, Bamberger Stadt-Recht. §, 345, Schssp. II, 12, 4 und I. 18, 3, Schwabspgl. 381, u. a. m.

Titulus decimus.

De sententiis judicum [1].

§ 1.

Placuit in omnibus rebus potiorem [2]) haberi justiciae aequitatisque, quam stricti juris rationem [3]). Observare autem judices specialiter debent, ut in omnibus caussis sententia quae „deliberata" fuerit, praesente utraque parte recitetur, ut penitus quae lata fuerit sententia cognoscant, [4]) contineatque condemnationem unius partis et absolutionem alterius. Ceterum inaudita caussa, quemque damnari aequitatis ratio non patitur [5]).

§ 2.

Sententia ex falsis allegationibus, contra absentem lata, ipso jure nulla est [6]).

§ 3.

Rescripta contra jus elicita, ab omnibus judicibus refutari Imperatores [7]) praecipiunt, nisi forte aliquid sit, quod non laedat

---

1) Richterl. Erkenntniße: Beiurtheile (interlocutiones) — Haupturtheile (definitivae sententiae) l, 74 pr. D. de jud. und Decrete (edicta, rescripta, mandata = executor. Verfügung. Bescheide) cf. Codex De sententiis et interlocutionibus.
Tripart. prol. 15 und Mathias Vl. art 68 im C. J. H. Nach HR. von 1776 sollte nicht ultra duplicam procedirt werden — doch wird in praxi auch über die je zwei Satzschriften nehmlich: Klage und Replik — und entsprechend Antwort (Einrede) und Duplik gestattet: die Triplik (Schlußschrift) und Quadruplik (Gegenschlußschrift) einzureichen. Hierauf erfolgt die sententia; complizirter das mitteldeutsche Verfahren: Produktions-Beweis- und Haupt-Verfahren mit Impugnations und Salvationsschriften u. s. w.

2) Praecipuam nach Cod. lll. 1, l. 8, cf. Stat. l. 1, 5. —

3) Aequitatis eigentl. nicht die Billigkeit des Vernunftrechts, welches gar nicht als Subsidiarquelle recipirt ist, sondern das prätor. Edict. cf. Tripart. prol. 10 und 15 und lll. 2. —

4) cf. l. 75 D. de judic und l. 1—3 C. de sentent. peric recit Mathias 6, D. 20, im C. J. H. Tripart. ll. 12, 13 ähnlich schon Schsspgl. ll. 12, 13.

5) Cod. Vll. 45, 3, die beiden Partheien müssen vorher judicio submittiren Univ. Z. 135: 1818. Es darf auch auf politische Untersuchungen gar kein gerichtl. Spruch basirt sein GZ. 5771: 1835 (cf. GZ. 4723: 1829) Prozesse sollen auch in den Nachmittagsstunden nicht entschieden werden Univ. Z. 723: 1830 und müssen in appell. plena univers. vorgenommen werden GZ. 555: 1831; jedoch hat die Clausel ex pluralitate votorum wegzubleiben GZ. 3094: 1802 Un. Z. 325: 1805. HR. 17/7 1835 aber alle gerichtl. Sprüche müssen unter Beidrückung des Amtssiegels herausgegeben werden Univ. Z. 1793 Herm. Mag. Z. 653: 1825, cf. Univ. Conclusum Z. 127 und 173: 1825 Un. Erlaß vom 28. Februar 1806 und GZ. 3094: 1805.

6) cf. Paulus l. 25, in D. de dolo malo und l. 9, D. de doli m. et m. exceptione ferner die Nullitätsbeschwerde nach l. 75 D. de jud. und l. 3, Cod. quomodo et quando judex. — Rescissionsklagen und Nullitaetsquerel l. 6, C. quando provoc. n. e. n. hier von gar keinem maßgebenden Einfluß.

7) Constantin l. 2, 3, Cod. ut lite pendente vel post l. 3, Cod. sententiam rescindi und l. 1, Cod. sent rescindi non possunt. endlich l. 9, Cod. de sent et interlocution. in Verbindung mit Nov. 124, im gleichen Sinne 8: und 32: 1791 und HR. 6/7 1810: . . . ordinationes . . eas solum fideles Nostri Status et Ordines intelligant, quae legibus patriis conformes sunt (cf. den 4. Punkt des Diploma Leopoldinum) cf. Stat. lll, 1, 6 und 7.

alium et prosit petenti, vel crimen supplicanti indulgeat. [1]) (Z. B. Privilegien) [2]).

§ 4.

Post rem judicatam, [3]) vel jure jurando decisam, vel confessionem in jure factam nil amplius quaeritur [4]) — Quia in jure confessi pro judicatis habentur [5]).

Titulus undecimus.

De Appellationibus [6]).

§ 1.

Cum appellatio tanquam refugium et solatium sit his, qui judicum sententiis gravantur [7]) ut caussas suas ab inferiore judice ad

---

1) cf. Cod. l. 19, l. 7, und Cod. VII. 45, 4, ebenso l. 2, Cod. de precib imper offic. und l. 2, Cod. ut lite pendente endlich Nov. 113, c. 1. § 1 und c. 2 cf. Univ. Z. 453: 1811 und 102: 1839.

2) Begnadigungs-Recht des Fürsten nach Trip. I. 16, §, 1 und 2 und I. 20, 2, ferner Approb. III. 47, 14, endlich 2: 1755 (s. Landt prot. 1810 — 11 p. 1195).

3) cf. Stat. I. 9, 4 bei Honterus im C. J. C. post orationem Divi Marol cf. Uladislaus V. 15 im C. J. H. Hung.

4) Die Rechtskraft richterl. Entscheidungen bestimmte GZ. 279 Univ. Z. 71: 1803 (s. Appellationslehre). — Diesem nach geht man einfach über zur Execution ohne die berüchtigten ungar. Remedia ZB. repulsio nach Trip. II. 73 und 76 III. 22, Tabular Instruct. § 103 und Uladislaus IV. 19, — ebenso wenig ist die procurat. revocatio gestattet u. s. w. u. s. w. s. ungarischen Prozeß. — cf. l. 14 D. de re judicat. l. 1, Cod. sent. rescind. non possunt u. l. 9, Cod. de sent. et interlocut. —

5) L. 56 Dig. 42 1 Res judicata pro veritate accipitur und Dig. 50 17 l. 20 7 Cod. VII. tit 44. Der römische judex datus und dessen arbitrium gestattet auch keine Appellation; bloße Provocation an das Volk gegen magistrat. Execution und solchergestalt angesuchte staatl. Intercession (s. röm. Appellationslehre.)

Schlußnote: Publikation des Urtheils beim Stuhlsgerichte 51 kr. CM. bei dem Magistrate 10 fl. bei der Universität 12 fl. CM. Nach Univ. Erl. Herm. Mag. Z. 896: 1806: daß . . . . 1) . . . alle Partheien, welche ihre Prozesse zur Revision und Entscheidung dieser Universität bringen — dann — wenn das Deliberat publicirt wird — die verordnungsmäßigen Taxen „allsogleich“ abzuführen verbunden sind — — — 2) selbst diejenigen von der Entrichtung derselben nicht enthoben bleiben können, welche nach geschehener Publication des Univ. Spruchs ihre Rechtshändel mittelst „Vergleich“ beilegen; und daß bei derlei Complanationen immer festgesetzt werden solle, welcher Theil die Gerichtstaxen abzuführen habe. (vergl. die Schlußnote des 12 Titels). —
Nach HD. 18|10 1804 Univ. Z. 60: 1805 Taxenbemessung: die Gerichtsgelder fließen in den Beamten-Pensions-Fond HD. 8|2 1832 und 17|10 1840. — Dieser Pensionsfond war ursprünglich aus dem von der letzten Insurrection gebliebnen Kostenüberschuß gebildet — s. über Verwaltung HZ. 4192: 1818 GZ. 114 MZ. 827: 1819.

6) Diocletian und Maximians const. c. 6, Cod. de appellation. Das Urtheilschelten im Sachsenspgl. II. 12 Goslarer Statuten 86 &c. &c. Dig. de appellat. u. l. 6 und 14 Auth. hodie Cod. de appell. Bei Publicirung der Deliberate sogleich angemeldete Remedisirung: der Appellation Revision oder des Recurses (nach HR. 14|6 1754 und 2 Landt. art: 1755). Die ungarischen manichfachen remedia intra dominium und extra dominium als 1) prohibita 2) supervenientia 3) procuratoris revocatio 4) inhibitio 5) novum simplex 6) novum inhibitionale 7) novum cedendo appellationi 8) repulsio 9) appellatio und 10) recursus sowie 11) novum cum gratia s. Tripart III. 35 Tabular Instruction und Approb. C. IV. 1, sind bis auf letzre 3 ausgeschlossen (ungar. Prozeß).

7) Durch formelle oder materielle Fehler des Urtheils in thesi oder hypothesi.

superiorem, pro maturiore revisione provocare possint. — Quocirca is, qui „appellare" voluerit, a Judice id faciat „statim" ipso pro tribunali adhuc sedente, atque inde gradatim ad senatum, a senatu, dum adhuc congregatus consedere manet, ad universitatem Saxonum; inde ad principis curiam [1]) appellandi liberam habet potestatis facultatem [2]). Appellans autem si deliberandi horam vel diem unum postulet, negari illi non debet [3]). Appellatio vero ad principem, ommisso medio, regulariter non admittitur [4]).

§ 2.

Provocatione interposita integer [5]) status esse videtur ejus, qui de aliquo crimine adnotatus est. Ergo et si ordine abstinere jussus sit et provocaverit, eadem ratione potest coetum participare cum certi juris sit, ne quid „pendente" apellatione innovetur [6]).

§ 3.

Post appellationem interpositam, si appellans litteras transmissorias seu apostolos [7]) inter praestituta tempora non postulaverit, vel acceperit, vel reddiderit praescriptione ab agendo submoveatur. Et qui licitam appellationem intra „sta-

---

1) Curia principis: 1) Gubernium und 2) siebb. Hofkanzlei.
2) cf. Math. VI. D. art. 54 im C. J. H. Tabular Instruction § 157 und HD. Z. 1521 GZ. 923: 1798. Gegen ein Beiurtheil auf Zeugenverhör „keine" Appellation nach HZ. 5123: 1836 GZ. 498: 1837.
3) In Praxi gewöhnlich von einer Sitzung zur andern also in der Regel 3 Tage (Interpositionstermin). Eigenthümliche Termine zur: interpositio, introductio und justificatio im deutschen Prozeße. —
4) Beachtung des Instanzenzugs eingeschärft durch GZ. 3142 Herm. Mag. Z. 1223: 1804 u. s. w. Doch transmittiren Unterthanen der sächs. Nation oder der Publica nicht an die sächs. Nations-Universität sondern unmittelbar an das Gubernium GZ. 6174: 1831 (cf. GZ. 3142 Herm. Mag. Z. 1223: 1804).
5) Ausnahme bei Theilungsklagen. Der einzige Fall einer der ungarischen Remedisirung extra dominium ähnlichen Appellation s. HD. 2341 GZ. 3411 UnZ. 418 Herm. Mag. 2182: 1834 bei Statut ll. 4 Titel § 8 (gleiche Wirkung im Cautionssysteme) Sonst ist die Appellation immer ein mit Suspensiv Wirkung versehnes devolutives Rechtsmittel; (weder suspensiv noch devolutiv das „novum gratiosum" Erneurung des Rechtsstreites binnen 12 Jahren und nach der Ausstellung des Gnadenbriefes binnen 60 Tagen s. GZ. 642: 1798 cf. Approb. C. II. 8. 3 Approb. C. IV. 1. 21 und 23 Tabular Instruction §, 143 &c. &c.
6) l. 1. pr. Dig. nihil innovari. Dig. 49. 7. und Cod. 7, 62. l. 3.
7) Wenn auch nicht von praktischer Einwirkung doch der Analogie wegen von wissenschaftlichem Intresse die Bestimmungen der R. und K. Rechtssysteme über das
1. fatale petendi apostolos (litteras dimissorias) in l. 24. Cod. de appellat. Nov. 126 c. 3, ; c. 6, de appell. in 6 Clement. 2, eodem c. 33 X und l. 5, 18 C. de appell.
2. fatale introducendae appellationis l. 5 Cod. de appellat. und cap. 4, X. eodem und a. Stellen
3. fatale justificandae appellationis in l. ult. § 4, Cod. de tempore appell. et Auth. ei qui C. eod. tit. Clement. 3, eod. t. u. s. w.

tutum" tempus exercere neglexerit, atque omiserit perpetuo silere eum oportebit, nec a principe petere auxilium per supplicationem poterit, quod si fecerit, desiderio suo carebit [1]).

Appellations Statut.

H. R. 14/8 1846 H. Z. 4275 G. Z. 6070 Univ. Z. 672.

§ 1.

Bei den höhern und niedern Gerichtsstühlen in der sächsischen Nation sollen die Notarien und Actuarien, sobald der bedürftete Theil die Appellation an ein höhres Gericht angemeldet hat binnen [2]) sechzig Tagen mit Abzug der Gerichtsstillstände [3]) die Transmission ausfertigen und die Partheien diese abzuholen gehalten sein [4]).

Nur Krankheit, ämtliche Reisen und andre statthafte Ursachen können den Notar und Actuar wegen nicht zur Zeit erfolgten Ausfertigung [5]) der Transmissionalien zur Entschuldigung dienen (cf. Univ. Z. 71: 1803 und 1841).

§ 2.

Die appellirende Parthei ist verbunden die Transmission binnen dem § 1 festgesetzten Zeitabschnitt von der untern Gerichts-Stelle auszuheben und selbe vom Richter oder Notar desjenigen Gerichtsstuhles wohin appelliret worden eröffnen zu lassen; dann aber hat die appeli-

---

1) Ausgeschlossnes novum gratiosum cf. Cod. VII. 62, l. 6, und Cod. VII. 62, 15 und Dig. 49, 6 l. un. ähnlich l. 2, § 2 und I. 5 § 4, Cod de tempore et reparitionem.

2) Introductions- und Justifications-Termin (Appellations- und Prosecutions-Termin) bereits näher geregelt durch GZ. 281 Herm. Mag. Z. 600: 1802 Univ. Z. 371: 1805 und GZ. 2591: 1843 cf. die Statute Univ. Z. 71: 1803 und Un. Z. 214: 1802 GZ. 279: 1803. — Drei Monate an den Hof HZ. 2269 HZ. 2739 Herm. Mag. Z. 2886: 1803 cf. HZ. 2591: 1843 (analoges R. R. Nov. 23 c. 1 und Ulpian I. l. Dig. quando appelld. l. 5, Cod. de temporib. & reparition).

3) Nach § 17 der Tabular Instruction HR. 22/6 1737 cf. HZ. 112 GZ. 1507 Herm. Mag. Z. 411: 1806.

4) Transmissionalien erscheinen als das bei Gericht benöthigte authentische zweite Exemplar der Prozeßschriften; sie sind aber — erhoben — Privateigenthum der Partheien (cf. HR. 8/11 1699).

5) Es werden alle im Prozeß vorgekommnen Verhandlungen mit Zeitangabe der Einreichung und Zustellung copirt. — (welche Acten? bestimmte schon GZ. 306; 1755 — meritorische) Die für das Kanzleipersonale und die Partheien bezüglichen Transmissions- und Expeditionsvorschriften enthalten GZ. 1434: 1814 GZ. 101: 1817 wiederholt 1820 HZ. 4430: 1819 GZ. 668: 1820 Univ. Z. 584: 1825. — (Taxen nach der Tabular Instruction). Die Transmissionalien sollen in Gegenwart der Partheien („Rechts-Vertreter") collationirt, von diesen mit Ansetzung des Datums und vom Präses und Actuar unterschrieben werden GZ. nach 101: 1817 Univ. Z. 74: 1823 Herm. Mag. Z. 287: 1823 ferner GZ. 5179: 1835. Die Orginalien aber (das erste Exemplar) kommen in das Archiv der Gerichts-Behörde GZ. 229; 1803 GZ. 683: 1807 Univ. Z. 163: 1822 Univ. Z. 584: 1825 und GZ. 5179: 1835 (cf. im ungar. Prozeß Approb. IV. 1, 22, Tabular Instruction § 164—165 u. s. w. im römischen analog Nov. 134 c. in fin. 126 Novelle &c. &c, mitteldeutschen Prozeß besonders die Notariats-Ordnungen von 1512 tit 4 § 1 und R. A. von 1594 § 92 u. s. w. s. deutsche Rechtsgeschichte).

lirende Parthei diese Transmission sammt verfaßten Appellationsgründen binnen 15 Tagen dem Oberrichter zur Eintragung in das Protokoll einzureichen. Dem Gegentheil werden hierauf zur Beibringung der Appellationseinrede ebenfalls 15 Tage anberaumt; binnen welcher Zeit der Apellat sodann diese seine Einrede sammt Appellationsgründen und Transmission als einen vollkommen vorbereiteten Prozeß wieder dem Oberrichter zur Eintragung in das „Protokoll" zu geben verbunden sein wird. (s. Noten zu § 1) [1]).

§ 3.

Bei der eingemeldeten Appellation an die Nat. Universität [2]) kann zur Erleichterung der Appellirenden Parthei die Transmission auch von dem ersten Beamten, woher der Appellationszug genommen worden, eröffnet werden und wenn der Appellant keine Appellationsgründe beibringen will, so ist dieses vom eröffnenden Oberbeamten auf die Transmission vorzumerken und so zum Protokoll einzusenden [3]).

§ 4.

Wenn der Appellant und Appellat binnen der ihm einberaumten Frist von 15 Tagen seine Appellationsgründe und bezüglich Einrede aus gesetzlichen Ursachen nicht einreichen kann so muß derselbe nach Verfluß der 15 Tage bei dem Oberrichter, wohin appelliret worden ist um Terminsverlängerung einkommen, wo ihn sodann nach Umständen ein kürzerer oder länger Termin einberaumt werden kann.

§ 5.

Unterläßt [4]) der Appellant die Transmissionalien von dem Notar oder Actuar innerhalb 60 Tagen abzuverlangen, klagt auch wegen versäumter Ausfertigung der Transmission über den Notarius nicht, so wird auf „Verlangen" des Appellaten, sobald derselbe nehmlich mit-

---

1) Das Zeugniß über die ausgehobne Transmission und Termin-Einhaltung u. d. gl. wird unter Amtssiegel vom Notär (Kanzlei-Director) noe magistratus herausgegeben Univ. Z. 118 Herm. Mag. Z. 409: 1819 Univ. Z. 129: 1837 Herm. Mag. Z. 371: 1837 cf. GZ. 2873 Un. Z. 435 H. Mag. Z. 1626; 1839.

2) An die N. Universität nicht „insinuirte" Prozesse bleiben bis zum nächsten Conflux Un. Z, 117: 1819 welcher sich seit HR. 1|3 1839 jährlich zweimal versammelte. —

3) cf. über Submission auf die Voracten Un. Z. 453: 1811 (im deutschen Reichs-Prozeß analoge Bestimmungen in der Kammer GO. von 1555 III. 31. 11. 33. 6 Deput. Absch. von 1600 § § 114 und Jüngst. RA. § 65. 75. u. s. w.) Die Transmissionen wurden von allen sächsischen Gerichts-Stellen versiegelt und nur vom Gubernium offen expedirt. Die Transmission mußte der Appellant apertiren lassen und vom Tage der ausgehobnen Transmission innerhalb 15 Tage nebst Appellationsgründen einreichen. — Un. Z. 71: 1803.

4) Strafe der den Termin versäumenden und wiederspenstigen Parthei nach Un. Z, 453: 1811.

telst eines vorschriftsmäßig ausgestellten Amtszeugnisses [1]) die unterlassne Ausfertigung der Transmissionalien erweiset und nebst Vorlegung des appellirten Deliberats dessen Rechtskräftigung [2]) ansuchte ohne daß dieses Gesuch der Gegenparthei zuvor mitgetheilt wird [3]) die Appellation für „verschlafen" und das vorgelegte Deliberat mittelst absonderlichem Erkennen in „Rechtskraft" erklärt. Wenn ferner der Appellant die Transmission binnen dem festgesetzten Termin von 60 Tagen zwar ausgehoben, jedoch aber dieselbe samt Appellationsgründen binnen 15 Tagen nach dem Verfluß von 60 Tagen — also in einem vom Tage der Verlautbarung des Deliberats nach Abzug der gesetzlichen Gerichts-Stillstände zu berechnenden Zeitraum von 75 Tagen bei derjenigen Behörde, an welche der Prozeß appelliret worden, einzureichen [4]) unterlassen hat, so wird in Absicht auf die von dem Appellaten angesuchte Appellations-Cassation ganz nach Anleitung der vorangeschikten Weisung verfahren, nur mit dem Unterschiede das in diesem Falle das Cassations-Erkennen nicht von dem Richter bei welchem die Appellation eingemeldet worden, sondern von der Gerichtsstelle auszugehen hat, [5]) wohin der Appellationszug genommen und an welche die Transmissionalien gerichtet worden. Uebrigens ist künftighin allen von den sächs. Gerichts-Stühlen über die Transmission des Prozeßes gefällten Sprüchen nicht nur ausdrücklich beizufügen, sondern auch bei deren Verlautbarung den Partheien jedesmal auch mündlich zu erklären, daß wenn binnen der festgesetzten Verschlafzeit die Verfolgung der Appellation versäumt werden sollte der an die höhre Behörde aufgerufne Spruch auf Verlangen des Gegentheils in „Rechtskraft" genommen werden würde. —

§ 6.

Im Appellationsfall der Partheien von der sächsischen Nat. Universität an das hochlöbliche Landes Gubernium [6]) wird das Nehmliche wie § 1 beachtet und muß der Appellant binnen 60 Tagen die Transmission von dem Notarius ausheben und innerhalb 30 Tagen dem hochlöbl. „Gubernium" einreichen [7]) widrigenfalls sein Gegner die Vollstreckung des ihm zu Gunsten gefällten Spruchs bei der Universität ansuchen kann. —

---

1) s. Noten zu § 2.
2) Rechtskraft der Deliberate vom Publications-Tage nach GZ. 279 Univ. Z. 71: 1803 cf, GZ. 2591: 1843, HZ. 4666 GZ. 6149 Univ. Z. 796: 1845.
3) cf. Univ. Z. 102 Herm. Mag. Z. 517: 1839 (GZ. 279: 1803).
4) cf. Univ. Z. 450 Herm. Mag. Z. 171: 1811.
5) s. Anfrage des Guberniums von 1845 Z. 4125 HZ. 3167 Universitäts-Sitzung vom 30. August Univ. Z. 496: 1845.
6) Norm für das Gubernium als Oberrevisions-Gericht von 1783 cf. HD. 1793 HZ. 1521 GZ. 923: 1798 ebenso GZ. 281: 1802 (wiederholt 1807).
7) cf. GZ. 1368: 1815 „dem Gubernium selbst und nicht der Gubernial-Dictatur." —

Hat Appellant aber die Transmission von der Universität ausgehoben und binnen 30 Tagen dem hochlöblichen Gubernium einzureichen unterlassen, so muß der Appellat mit Vorlegung des Universitäts-Deliberats und des Zeugnisses vom Actuar, daß Appellat wirklich die Transmission erhalten die Execution nach vorhergegangner gewöhnlicher „Verlautbarung" in der Gubernial-Dictatur [1]) bei dem hochlöblichen Gubernium ansuchen [2]).

§ 4.

Et in majoribus et in minoribus negotiis appellandi facultas est. Nec enim judex debet injuriam sibi fieri existimare eo quod litigator ad provocationis auxilium convolavit [3]).

§ 5.

Provocatio non datur his, qui de caussis criminalibus uti adulterio, homicidio voluntario, latrocinio vel de manifesta violentia accusati et certis argumentis et testibus convicti vel proprio ore sine tormentis [4]) sua scelera sunt confessi [5]). — Neque manifestis debitoribus, [6]) qui nec negant, nec ullam legitimam exceptionem adferre possunt, aut etiam iis, qui partem adversam frustra protrahere vel calumniosa dilatione fatigare conantur appellationis beneficium concedatur, alioqui adversario damnum et litis impensas refundere coguntur. Sic in iis, quae „dilationem" non patiuntur [7]).

---

1) Aber die Acten wurden nicht herausgegeben nach GZ. 987: 1825.
2) cf. GZ. 893: 1841.
An den allh. Hof haben die Partheien einen Termin von 3 Monaten und 15 Tagen 1755.
3) Aus Cod. VII. 62. l. 20. cf. Dig. 49. 8.
4) Tortur gesetzl. abgeschaft GZ. 1193: 1778 und HR. 24|4 1793.
5) s. Strafprozeß GZ. 2977: 1799 u. a. m. D. GZ. 1760: 1840.
6) s. Cridal- und Fallitenordnung im Anhange. — besonders HZ. 460: 1773 GZ. 2976: 1806 und 1807 wornach bei Cridalprocessen die Appellation nicht zugelassen wurde cf. GZ. 4254: 1835.
7) cf. HR. 1797 und folgende Schlußanmerkung über den Recurs. Außer diesen 3 Fällen, wo die Appellation ausgeschlossen erscheint — (der letzre jedoch nur dann wenn Appellant keine Caution leistet) — wurde dies Rechtsmittel auch bei Verbal-Injurienklagen nicht gestattet. — Stat. IV. 5, 4. Note zu §, 5. Die hier analogen Paralellen des ungarischen Prozesses in Approb. C. IV. 4, Tripart III. 11, Tripart. II. 69 und 72 Mathias 6, D. art. 54 im C. J. H. Tabular Instruction §, 69 §, 157 und 159 u. s. w. ungarl. Reichst. 28 und 29: 1729 (s. ungar. Prozeß) Im kanonischen Recht von Einfluß Sessio 24 cap 20 des Tridentiner Concils und im deutschen Reichsprozeß die Kammer GO. von 1495 §, 42. Der römische Prozeß bietet außer citirten Stellen wenig Gemeinsames.

In den „inappellablen" Fällen wird aber

„der Recurs"

an die Curia principis als Gnadenmittel gestattet [1]).

A. Die „Anmeldung" des Recurses muß sogleich

a) ohne Uebergehung einer Stelle bei der ersten Instanz geschehen H. Z. 2228 G. Z. 1: 1817 G. Z. 4808: 1830 (Insinuation am Publicationstage)

b) die Notarien müssen nicht nur den Tag der Fällung des recurrirten Spruchs sondern auch den der Herausgabe anmerken. „Vormerkung" nach G. Z. 1232: 1805 G. Z. 1006: 1807 G. Z. 3534: 1815.

Die Anmeldung des Recurses an Sr. Majestät — (ad thronum principis) — muß ebenfalls bei der Publication des Urtheils geschehn [2]); jedoch ist es verboten gegen all. h. Entscheidungen in einer und derselben Sache nochmals an Hof zu recurriren. Dieser Recurs hat auch keine hemmende Kraft (Suspensiv Wirkung) nach H. Z. 2918: 1832 und G. Z. 3214: 1835.

Ist die „Anmeldung" ausgewiesen so können die weitren Schritte ohne Abwartung einer Gubl. Verordnung (Entscheidung) gethan werden G. Z. 3514: 1814.

Dem Recurs Gesuche selbst werden alle untergerichtlichen Sprüche beigeschlossen und auf dem jüngsten die Recursanzeige vorgemerkt nach G. Z. 1232: 1805 G. Z. 1: 1817 und G. Z. 2918: 1832; auch muß sich der Advocat unterfertigen nach G. Z. 720: 1817.

Gegen Gubl. Resolutionen, welche der Magistrat aushändigt muß der Recurs dem „Gubernium" angemeldet werden G. Z. 4808: 1830. —

B. Die „Prosecution" und „Legitimation" des Recurses [3]) (Introductions = Justifications Termine) sollte:

---

1) Und zwar 1) an das Gubernium 2) die siebb. Hofkanzlei 3) die Person Sr. Majestät, („Staatsrath —") nach GZ. 394: 1812. Das Rechts-Institut des Recurses wurde als solches eingeführt durch 4 Punkt des Diploma Leopoldinum durch den 2: 1755 und besonders GZ. 2878: 1775 GZ. 852: 1792 und GZ. 3462: 1813. Dies Gnadenmittel wurde von Oben und Unten mißbraucht, besonders da die siebb: Hofkanzlei die Fälle des Recurses auf die willkürlich interpretirte Clausel (deren Ursprung zweifelhaft ist) „in omnibus casibus denegatae justitiae" exemplificirte. (Recurs auch in exceptivis und den Incidenz-Prozessen &c. &c.)

2) Nur Abwesenden ist es erlaubt auch 3 Monate hindurch nach der Publication zu insinuiren (die Remedisirung) nach GZ. 3534: 1815.
Ueber die Publication der Gubl. Resolutionen s. HZ. 2466 GZ. 5148: 1829 und GZ 691: 1830 ferner GZ. 5835: 1836 GZ. 893: 1841 und GZ. 2591: 1843 (bezüglich des Recurses).

3) Die den Recurs intra terminum nicht prosequiren (d. i. kein decretum promotorium erhalten) verfallen in die Strafe der indebitae vexae; jedoch nur über ausdrückliche Erwähnung des Guberniums GZ. 136: 1810; GZ. 2739: 1814 (laxe Praxis) und die Execution kann vorgenommen werden cf. GZ. 4843: 1843 und HZ. 3570 GZ. 4096: 1835.

a) binnen zwei Monaten bei der untern Gerichtsstelle geschehen (Recurse an das Gubernium) nach: G. Z. 1720: 1802 G. Z. 2045: 1803 G. Z. 3514: 1814 [1]).

b) an den all. h. Hof binnen dem im art 2: 1755 [2]) festgesetzten Termine geschehen und darüber vom Exhibits-Director ein sog. „testimonium promotorium" erhoben werden G. Z. 495: 1836 (cf. G. Z. 3514: 1814 G. Z. 3257: 1807 G. Z. 1232: 1805 und G. Z. 1: 1817).

C. „Die Wirkung" des Recurses. Der Recurs

a) hemmt zunächst die Execution [3]) (Suspensiv-Wirkung) nach G. Z. 3509: 1805 G. Z. 1006: 1807 G. Z. 736: 1810 und G. Z. 3854: 1831 (cf. G. Z. 3462: 1813).

b) günstigen Falles erwirkt er die „Transmission" (geht also in die Apellation über)

c) ungünstigen Falles aber erfolgt nicht nur Rechtskräftigung des recurrirten Urtheils, sondern es sollten (?) die Advocaten, wenn der Recurs unnöthigerweise insinuirt wurde, das stallum agendi verlieren und den Partheien Schadens-Ersatz leisten; doch wurde zunächst die Parthei in die Gerichtskosten verurtheilt nach Recursnormale von 1775 G. Z. 2878 ferner H. Z. 1441 G. Z. 7753: 1817 G. Z. 1006: 1807.

Die Strafe des unstatthaften Recurses besteht in der sog. Articularstrafe (indebitae vexae) — 200 fl. wo aber das Substratum litis geringer wäre im sog. homagium vivum nach Stat. IV. 4, 2 20 fl. nach G. Z. 736: 1810 G. Z. 1006: 1807 G. Z. 2749: 1814 G. Z. 394: 1812 und H. D. Z. 136: 1832 [4]) ebenso G. Z. 4843: 1834 H. Z. 3470: G. Z. 4096: 1835.

Der in dem siebb. Prozeßsisteme so folgenreiche art II. des Hermannstädter Landtags von 1755 lautet:

---

1) Recurse an das Gubernium konnten binnen zweimal 15 Tagen (über Verständigung des Gerichtes und der Gegenparthei) aufgeschoben werden GZ. 9021 Herm. Mag. Z. 3257: 1807. — (eigent. Termin nur 30 Tage).

2) s. im Anhang den citirten art 2: 1755.

3) Der Recurs hemmt aber die Execution liquider Forderungen nicht HZ. 3156: 1815 (cf. ungarl. 28: 1729) ebenso haben Recurse an Sr. Majestät selbst keine Suspensiv-Wirkung nach GZ. 3214: 1835; wie überhaupt Recurse im politischen Wege — nur dann, wenn keine Restitution möglich wäre — die Execution hemmen. —
Recurse über Verhängung der indebitae vexae hindern diese Straferecution nach GZ. 3509: 1805 — doch kann nur die höhre Stelle unstatthaffte Recurse bestrafen nach GZ. 2749: 1814 -- Magistrate haben über Zulassung oder Statthaftigkeit dieses Gnadenmittels gar nicht zu urtheilen Univ. Z. 181: 1818. Der Recurs muß also immer zugelassen werden.

4) cf. Approb. C. IV. 1. art 16 und 28 Compil. C. V. ed. 2, Tripart. II. 69 und analog Tripart. II. 25, 34, 70 und 71 Tabular Instruction § 176 (s. ungar. Prozeß-Praxis). Ueber die ungar. Birsagien cf. Sigismund D. 6 art 7 Mathias 6, D. art 52 58 und 69 Uladislaus I. art 2, 12 66 67 99 und Localconstitutionen. —
Wesentlich verschieden wenn auch dem Recurs ähnlich sind die Remedia der röm. Supplicatio und der deutschen Leuteratio.

Articulus II-dus

De modo Appellationis et Recursus e Dicasteriis et Tribunalibus judiciariis in Transsilvania Superioribus ad Thronum Suae Majestatis.

Appellatio est Juridicum remedium, quo Causa post Convictionem per Partem succumbentem a praesentia et Judicio Judicis inferioris cum debita reverentia maturioris „revisionis" gratia ad superiorem Judicem provocatur. Cujus usu in foris Judiciariis inferioribus ex tenore benigni Rescripti Regii Die 14 Mensis Junii anni superioris 1754 ad Nos Status et Ordines trium Nationum Haereditarii Principatus hujus Transsilvaniae emanati juxta dictamina Legum Patriarum in omnibus salvo permanente, clementer annuente Sua Majestate sacratissima Nobisque omnibus unanimiter consentientibus pro majori securitate Causantium statuimus: Ut quemadmodum e foris Judiciariis inferioribus pedaneis, ita etiam e Tabula Regia in Transsilvania Judiciaria omnes Causae in merito (demtis Criminalibus in facto „delicti" deprehensis et quae Juramento solius Actoris per adversam Partem submittuntur) — juxta praescriptum Legis et receptas Patriae Consuetudines, in praesentiam Regii „Gubernii" vigore ordinationis Regiae Fori „Revisorii" in Forma Apostolorum cum plenitudine Actorum transmittantur. — E superioribus vero dicti Principatus Transsilvaniae Dicasteriis ac Tribunalibus Judiciariis, Regio videlicet Gubernio e Praesentia Statuum et Ordinum Trium Nationum ac Foro Productionali dictum Regium Gubernium, Tabulam Regiam et Supremos Officiales ad mentem Compil. C. V. Edicti 27 complectente, in realibus, mobilibus et immobilibus juxta superius citati Regii Rescripti tenorem et Resolutionis Caesareo Regiae de Anno 1693 die 24 Mensis Maji emanatae Articulum 4. in eodem Rescripto Regio allegatum, ter mille aureorum in Capitali Summa adaequantes, vel superantes ita etiam in Personalibus signanter: Criminis laesae Majestatis, Perduellionis, Proditionis et Statum, ac Tranquillitatem publicam respicientes Causae absque omni difficultate penes Appellationem pro „Altissima Suae Majestatis Determinatione ac Decisione" submittantur.

Reliquae vero causae tam reales, quam personales e praememoratis superioribus Foris Judiciariis per viam Appellationis non transmittuntur; Recursus tamen ad Thronum Suae Majestatis non ex dictamine Legis, sed ex Benigna Regia annuentia omnibus patet; ita tamen: ut convicti „Recurrentes" intra Decem et quinque Dies a Die lata Sententiae Judiciariam Deliberationem contra se latam „excipere"; Actuarius vero

finale Deliberatum sub sua manu (velut in inferioribus Foris Judiciariis ad extrahendas Novi Judicii et similium Literas usus venit) citra moram et difficultatem „extradere" sit obligatus et ex ejus tenore sub trimestri spatio Regium Mandatum ad inhibendam Executionem et submittendam Transmissionem exorare et extrahere obligantur alias completo Trimestri spatio a 15 die latae Sententiae imputando Causa transit in rem adjudicatam exclusis omnibus Juridicis remediis, Executioni demandanta nisi comprobaverint Regii Rescripti et Apostolorum extractionem non sua culpa ultra fatales illos terminos prorogatam esse. —

In caussis juxta praemissa ad mentem citati benigni Regii Rescripti Appellabilibus realibus ter mille aureos in summa capitali adaequantibus vel superantibus et Personalibus: Criminis laesae Majestatis Perduellionis, Proditionis ac aliis superius pro Appellabilibus declaratis, si Appellans a die Appellationis intra Trimestre spatium Apostolos extrahere vel sollicitare posthabuerit, neque de sua sollicitatione „Testimoniales" producere valuerit ad mentem benigni Regii Rescripti de anno 1752 die 27 mensis Julii ad nos Status et Ordines Trium Nationum Principatus Transsilvaniae dati, pariter transit in rem adjudicatam exclusis aeque cunctis juridicis remediis executioni mancipanda.

In Casibus autem Notam infidelitatis inferentibus et aliis Criminalibus convictus seu per Appellationem sive per Recursum ad Thronum Suae Majestatis Causam promoveat ad mentem Approb. Const. IV. tit 1 art 25 manebit sub secura custodia detentus aut sufficientem praestat fidejussoriam Cautionem donec ad mentem ejusdem Articuli supremam obtineat Causae decisionem.

Hoc tamen per expressum declarato, quod si convictus tam per Appellationem quam per Recursum Sententiam contra se latam ad Throuum Suae Majestatis provocaverit, Fructuum medio tempore perceptorum, expensarum item et fatigiorum refusioni in Casu succumbentiae obnoxius erit (excepto Fisco Regio, qui ad fructuum saltem medio tempore e Bonis fors per se apprehensis perceptorum „restitutionem" teneatur) — vel si petitorie agat, intelligendo de privatis et in omnibus Foris succubuerit a tempore latae in eadem Causa primum Sententia secundum conscientiosam Ordinarii Judicis limitationem dictae Parti adversae expensas et fatigia compensabit, absque tamen in utroque casu Articulari poena ob recursum irroganda, salvisque Legibus Patriae de Appellationibus editis. Hoc item pariter per expressum declarato, ne in simplicium Exceptionum objectionibus meritales et Causae fundamentum constituentes, allegationes, praesertim et signanter de competentia actionis praepostere et sine bono ordine locum habeant, verum tales ad Causae meritum rejiciantur, alias tribus de Lege observatis Ordinariis Ex-

ceptionibus, ita et Peremptorialibus suo Loco et Ordine salvis permanentibus. —

Hic itaque Articulus tam ratione Appellationis quam etiam Recurses juxta benignam Anni superioris 1754 Die 14 Mensis Junii Regiam Resolutionem extenditur et complectitur Causas Fiscales aeque ac Privatorum [1])

Der Text der Statuten lautet in der Fortsetzung des 11. Titels:

§ 6. [2])

Nulli, qui jurisdictioni Saxonicae subjectus est, a Senatu ad „universitatem Saxonum", prohibitum est „appellare" in quacunque causa mobilium rerum decem florenorum quantitatem superantium. Porro ab universitate Saxonum ad „Curiam Principis" appellatio admittitur in omnibus causis bonorum mobilium quantitatem quadraginta [3]) florenornm excedentium, ne super minimis caussis supremi judices inquietentur, et homines propter minimas caussas magnis fatigentur dispendiis. In causis vero rerum immobilium, injuriarum, [4]) servitutum urbanarum et rusticorum praediorum et similium, quae certam sui aestimationem non admittunt, appellatio non est deneganda [5]).

§ 7.

Si utraque pars litigantium oblatam sententiam aggravata fuerit, quaelibet pro se speciatim appellabit. Si in una eademque caussa unus appellaverit, ejusque appellatio justa sit pronunciata ei quoque „prodest" qui non appellaverit [6])

---

1) Dieser art 2: 1755 hat hinsichtlich der appellablen Summe von 3000 Duc. keine Anwendung auf sächsische Prozesse, vielmehr gilt der folgende § 6 (40 fl. als apellable Summe) R. R. 2228: 1816 GZ. 1: 1817 eingeschärft durch Reg. Rescr. vom 18. May 1839 GZ. 2038 cf. HZ. 4791: 1836 cf. HZ. 606 GZ. 923: 1798 u. a. m. GZ. 4185: 1827.

Anmerkung: Bistritzer Appellations-Privilegien. Hermannstädter Oberhof und von da an den Tavernical-Stuhl oder den König selbst vom J. 1478 cf. Privilegium von 1366 s. Comment. ad Schesaeum p. 29 und 226 Ungar Magaz I. 56 (Klausenpurger vide Eder ad Felmerum p. 83) dagegen Dedrat nicht nach Bistritz sondern nach ungar. Instanzenzug HD. 13|3 HZ. 409: 1784 s. Note 2 pag. 20.

2) Bei Bomel vor der jetzigen Disposition des Gesetzes noch die Worte: Si de interlocutoria et non definitiva sententia fuerit appellatio — non admittitur. — nisi interlocutoria finali sententiae praejudicare videatur (also war nach Hermannstädter Usus gegen gewiße Beiurtheile die Appellation gestattet).

3) Nach HZ. 2038: 1839 können alle sächsischen Prozesse über Erbschaften, Servituten, Grundstücke Injurien und Klaggegenständen über mehr als 40 fl. bis an den allerh. Hof appelliret werden. (nach 2: 1755. Betrag von 3000 Duc. appellable Summe).

4) Realinjurien.

5) Das gemeine Recht kennt nicht das Erforderniß einer appellablen Summe; indessen vergl. Novell. 12 Valentin.

6) cf. l. 1, 2, Cod. si unus ex plur appell. Cod. VII. 68, 2 über die „Streitgenossenschaft." Die röm. accessor. Adhäsion in l. 29. § 1. Dig. de minoribus.

§ 8.

Privilegiis Saxonum [1]) in Transsilvania cavetur ne unquam lites, quae finium terminalium, seu territoriorum caussa inter Saxones emergunt, ultra „universitatis" eorum forum judiciale provocentur, [2]) neve per homines Vaivodales vel Protonotarios reambulentur [3]) et decidantur sub poena provinciali [4]) qui contrarium tentaverint [5]).

Auch wenn weder die Appellation noch der Recurs benützt worden war gab es noch ein Rechtsmittel die Wirkung eines gefällten Urtheils aufzuschieben oder dasselbe gänzlich aufzuheben, nehmlich die Reportationsklage (später sog. Nullitätsklage), worunter die an den Richter gestellte Bitte verstanden wird die Vollziehung des auf einen nichtigen Grund beruhenden Urtheils (wegen formeller oder materieller Gebrechen) — aufzuschieben und die Sache noch einmal zu untersuchen. (cf. Stat. I. 12, 1 die Nullitaetsklage, die Rejecta und Moratorien) Indessen hinderte die Executionsreportation nicht die Vollziehung des richterl. Urtheils nach G. Z. 3665: 1802 und G. Z. 1451: 1816 und hatte mithin keine Suspensiv-Wirkung. —

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Reportation hat die Remission eines R.streites, nur daß diese nicht auf Ansuchen einer Parthei, sondern auf diesfälliges richterl. Erkenntniß und vor Fällung des Urtheils von Seite des Richters erfolgt, welcher nehmlich einen an ihn gelangten Rechtsstreit wegen irgend eines entdeckten Fehlers (Nullitaet) zur gerichtl. Verbesserung an die untre Instanz zurücksendet. —

Nach Univ. Z. 141: 1827 findet die Reportation in sächsischen Prozessen nicht Statt — wohl aber kann eine Nullitätsklage angebracht werden.

Der zwölfte und letzte Titel des ersten Buches der siebb. sächs. Statuten handelt von der Vollziehung richterlicher Endurtheile (cf. Stat. I. 11. § 3, 5, 6, 8).

Bevor das Gesetz nach den einzelnen §§ der Erörterung unterzogen wird, folgt hier als Einleitung eine kurze Darstellung des

---

1) Besonders ist hier die Urkunde von Ladislaus de Chak ao 1435 gemeint (s. Eder Observ. crit. ad Felmer. p. 78) firmissimo nostro edicto praecipimus et mandamus quatenus a modo in posterum de judicio de judicatu reambulationis metarum ceterrisque juribus et jurisdictionibus ipsorum Saxonum nostrorum contra eorum libertates quocunque vos intromittere ac ipsos impedire perturbare et molestare nullo modo praesumatis."

2) s. die Note zu lib. I. 1. §. 3, R. R. 18. Nov. 1753 GZ. 211: 1754 punct 4. das citirte HR. 117: 1795, GZ. 130, HR, 19/8 1775 (HZ. 995) GZ. 6739 — (cf. § 3 in Tit I. und 4) Competenz des Landtags in trinationellen Metalprocessen nach 11: 1791. — Ueber die Comitial-Erlaubniß Metalprocesse anzufangen s. GZ. 926 Herm. Mag. Z. 979: 1802; GZ. 9038: 1808 Herm. Mag. Z. 159: 1809 und Regul Punkte. —

3) Nur Magistratualen sind bei Metalreambulationen zu verwenden nach HR. 18/12 1801, GZ. 820 und Herm. Mag. Z. 525: 1832 cf. GZ. 926, MZ. 979: 1802.

4) Poena provincialis 64 Ufl. nach Univ. Statut. von 1629 cf. Univ. Beschluß vom 8. Juli 1795 Z. 117 und 130. cf. 2: 1613 des Schäßburg. Confluxes . . 60 fl.

5) cf. Eder ad Felmerum pag. 211, und Fülöp törvény béli gyakorlás p. 55, 56. Vor der Trinationellen Commission (cf. Note 2) processus longae litis. —

Executionsverfahrens. Die Vollziehung richterlicher Endurtheile hatte in Städten und Dörfern das „Judicat" und zwar nach Usus und G. V. von 1844 durch einen Secretär oder Actuar vorzunehmen; in privilegirten Märkten exequirte das „Ortsgericht", und in Theilungsprozessen das „Theilamt", in wie weit es sich nehmlich um die Bestimmung des Erbantheiles nach Quantität und Qualität handelte. —

Hatte der Beklagte obgesiegt, so ließ er blos die Prozeßunkosten am Kläger exequiren, wenn ihm nehmlich dieselben zugesprochen waren. —

Dieselben wurden in einer eignen Specification dem Judicate vorgelegt, dann dem Succumbenten zur Gegenäußrung (Reflexion) communicirt und über beiderseitige Allegationen durch ein appellables Urtheil erkannt. —

Hatte aber der Kläger gewonnen so wurde die Execution gegen den unfügsamen Succumbenten mittelst gerichtlichen Zwanges bei dem Richter erster Instanz angesucht. Nach der Hermannstädter Praxis verlangt der Obsieger ein par deliberati — reichte dies dem Richter ein und verlangte „mündlich" die Execution. Der Richter schrieb auf dies par deliberati: „die Vollziehung wird dem Secretär (oder Actuar) N. N. aufgetragen". — Hierauf certificirte der Executor den Succumbenten und setzte ihm einen Termin von 3 Tagen bis sechs Wochen. Befriedigt der Execut den Triumphanten nicht, so wird sein Vermögen in Beschlag genommen und die Vermögensgegenstände bis zum Betrag der Forderung öffentlich veräußert. (Einfaches und schnelles Verfahren da die 3 östreich. Executionsgrade: Pfändung, Schätzung und Feilbietung zusammenfallen) Ist nun der Triumphant ein Hypothekargläubiger und beträgt das Meistbot nicht so viel als seine Forderung so muß er sich hiemit begnügen und wenn sich kein Käufer findet das Pfand als Zahlung annehmen. (Univ. Beschluß von 1797 Z. 122).

Titulus duodecimus.

De executione rei judicatae [1]).

§ 1.

Judicati executio solet suspendi et soluti dari repetitio si

1) Die Execution konnte in den Ferien continuirt; aber nicht angefangen werden GZ. 292: 1805. — Zu Executoren sollten nach GZ. 1352: 1831 nur Rechtskundige verordnet werden (cf. GZ vom J. 1844. —

falsis instrumentis circumventam esse religionem judicantis [1]) manifestis probationibus fuerit ostensum [2]).

Qui sententiam a judice accepit, huic executio, secundum sententiam prolatam intra spatium sex hebdomadarum fieri debet, si cum suo adversario non convenerit. His etiam, qui fatebuntur debere, aut ex re judicata necesse habebunt reddere [3]) detur tempus ad solvendum: si intra diem datum non reddiderint, pignora capiant [4]).

§ 2.

In executione caussarum adjudicatarum hic ordo observatur. Exactis post latam sententiam sex septimanis si debitor quantitatem adjudicatam creditori non solverit, primo quidem res mobiles [5]) (exceptis instrumentis suis manuariis, quibus opus habet ad exercendum suum opificium et apud agricolam equis bobus aut aliis ad aratrum pertinentibus, quibus videlicet solitus fuit debitor se nutrire) capiantur [6]) quorum pretium si non suffecerit etiam praedictae res exceptae capiantur tam diu donec creditori satisfiat. — Si in bonis debitoris res sint ab „aliis" ante jure arrestatae, judex quod aequum erit cognoscat [7])

§ 3.

Cuilibet famulo suam demeritam „mercedem" post absolutum servitii tempus judex adjudicabit, auditis eorum heris, qui si debiti

---

Die Execution eines gerichtl. Deliberats im Falle, wo die Appellation insinuirt aber nicht prosequirt worden war, konnte nicht vor sich genommen werden, wenn nicht der Spruch selbst und ein im Namen des Magistrats vom Notär unterfertigtes und gesiegeltes Zeugniß über die unterlassne Fortsetzung des Prozesses vor Gericht beigebracht wurde. — cf. Un. 118 Mag. Z. 409: 1819. UZ. 135 MZ. 374: 1819 Executions-Gesuche nach verschlafnem Termin sind übrigens nicht noch der saumseligen Gegenparthei mitzutheilen nach Univ. Z. 102: 1839 (GZ. 292: 1805).

1) v. Cod. VII. 58. l. 4.

2) cf. l. 2, I. Digest de officio judic. und l. 68, D. R. V. sächs. Land R. II. 5, Bamberger-Stadt R. §. 36 und Goslarer Statut bei Göschen S. 403— und 457, Tripart II. 68 und 65 III. 28 über Nullitätsklagen analoger Art. Rückgängig kann die einmal eingeleitete Execution werden: 1. Durch Zahlung Stat. III. 2, 2. 2. Nullitätsklage St. I. 12, 1. 3. Rechtfertigung des Contumax nach Stat. I. 2, 8 und l. 3, 1. 4. Vergleich.

3) Digest. 42, 1. l. 31, — sächs. Frist 3 Tage 6 Wochen; die richterl. Bußen im Schsspgl. I. 53, 70 und III. 4. —

4) Gebotsbriefe, Executoriales. — Mandate. — Pfändung &c.

5) Besoldungen öffentlicher Staatsbeamten können — wenn sie schon zur Hälfte verpfändet worden sind — gerichtlich nicht inhibirt werden nach HZ. 19306 GZ. 2506: 1797. Gerichtl. Inhibitionen können im Falle wo ein Privatmann mit dem Militär-Aerar einen Contract hat nur auf die mit dem Termin zu erhebende Geldsumme gelegt werden HR. 1415 1814 GZ. 1340 und Herm. Mag. 1. 1478: 1814. —
Pensionen und Gnadengehalte unter 100 fl. CM. können nicht gerichtl. sequestrirt werden; nur die über 100 fl. CM. aber blos zur Hälfte GZ. 10222: 1839. (Androlepsia verboten s. Landt-Protocoll von 1791 pag. 470).

6) cf. Arg. l. 6, Dig. de pign. und L. 7, 8 Cod. quae res pign. obl. l. 15, u. 40 Dig. de re jud. und l. 4, Cod. de execut rei judic.

7) Das plus cf. l. 15, § 2 und 8. l. 31, Dig. de re judic. Dig. de reb. eor. Nov. 120, u. s. w. s. Anhang. —

quantitatem non negaverint, tridui tempus pro solutione facienda dabitur. Sin aliquod obstiterit impedimentum compensationis puta id judex aequitate componat auxilioque sit, ut servo satisfiat. Servus etiam hanc habet praerogativam suum stipendium exigendi, prae omnibus aliis debitoribus, exceptis his, qui dominos ante debiti convicissent [1]).

§ 4.

Conductor aedium debiti accusatus, eius si bona creditoribus jure adiudicata et ordine juris occupata fuerint locatori, si pro conductione aedium non fuerit satisfactum prae aliis omnibus satisfieri debet ex bonis conductoris, priusquam alia ejus bona ex aedibus oblata fuerint; nam illata et inducta in domum conductam, tacite pignori obligata sunt [2]).

§ 5.

Si actori solutio debiti coram judicio adjudicata est, exactis septimanis sex, per publicum civitatis ministrum [3]) pignora capiantur, quae si fuerint mobilia ad proximum „vicinum" deponantur tamdiu donec tribus diebus fori publice venum exponantur: pretium vero quod pro iis offertur, debitori significetur, ut si ea velit retinere vel dimittere id faciat intra praedictos tres fori dies, ceteroqui vendentur quanti pluris poterint.

§ 6.

Creditoribus peregrinis pignora Civium debitorum per honestas personas „aestimata" addicuntur, fitque eorum executio primo in paratam pecuniam, aut si illa non suppetit in auream et argenteam supellectilem, aliaque clenodia.

Quibus itidem deficientibus hocque juramento corporali [4]) per debitorem comprobato ad reliquas res mobiles aestimandas descenditur. Ceterum si Civis fuerit creditor, debitor ad ejusmodi jusjurandi praestationem non obligatur, sed sufficit pignorum traditio, quousque sibi fuerit ex illis satisfactum [5]). (s. Universitäts Verhandlungen von 1845).

---

1) Erste Klasse das Aerar 2. Dienstboten mit dem Liedlohn eines Jahres s. Cridalnorm. — cf. Codex. de executione rei judic. l. 6, de pignor.

2) Gesetzl. Pfand R. auf illata und invecta s. Privat. R. besonders l. 2, 4 6 D. in quibus caus. pign. tacit. l. 5, Cod. de locat.

3) Licitationen sind durch Rechtskundige (Magistratual) und nicht durch Gerichts-Diener anzustellen. Comit. Erl. von 1844 Licitations-Commissäre selbst dürfen keine Effecten an sich kaufen GZ. 9456: 1830. —
Zu Executoren sind nur Rechtskundige zu verordnen nach GZ. 1352: 1831.

4) Körperl. Eid ein der bulla aurea Carl IV. cap. 2 § 2 entlehnter Ausdruck: „Berührung des Evangeliums". —

5) Niederöstr. Gerichte konnten keine gerichtl. Verbote über ihren Wirkungskreis erlassen nach GZ. 1650: 1814 cf. 37 und 2: 1792 (östreich. Justizgesetzsammlung Nro. 292, HD. 22. April 1796). — (analoge Beschränkungen —).

§ 7.

Cum a judice fundus aliquis fuerit creditori addictus pro re credita aut fundus in nexum sit [1]) datus a debitore per litterarum obligationem, talis fundus, primum per praeconem publicum ante fores templi parochialis [2]) vel in foro publico tribus diebus dominicis publice venum proclamabitur, et si quis pretium debiti quantitatis auxerit, id domino significabitur. Post tertiam proclamationem sive pretium auctum fuerit, sive non, denuo offeretur debitori si voluerit retinere, si recusaverit plus offerenti detur, quod supererit debitori restituetur.

Gerichtstaxen nach Univ. Z. 60: 1805 [3]).

	Bei dem 1. Judicat		2. Officiolat		3. Universitaet	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Für ein Citations- oder Verbot-Signet	—	3	—	6	—	12
2. Protest. Legitimation des Procurat. Zeugenverhör. Decretationen. Concursedicte, Bescheide u. d. gl. Currentia . . .	—	6	—	12	—	24
3. Für Excecutions, Inventurs, Licitations, Aestimations-, Inquisitions-, Occulations- und Arrestations-Gesuche . . .	—	7	—	15	—	30
4. Für ein Deliberat mit Einschluß dessen Expedition und des Siegels ohne Abnahme einer besondern Apellations-Taxe	—	50	1	40	10	—

1) Nach dreimal vergeblichen Licitationen ist den Hypothekargläubigern die Hypothek um die Schuld zu überlassen nach Univ. Z. 122: 1797 doch müssen solche Grundstücke vorschriftsmäßig abgeschätzt werden Univ. Erl. von 1829.

2) Bekanntmachung durch die Zeitungsblätier oder öffentl. Ausruf mit Trommelschlag. — cf. Nov. 4, c. 3 Bei öffentl. licitando verkauften Gütern wurde das „Näherrecht" abgestellt nach GZ. 8830: 1800 Herm. Mag. Z. 22: 1801 cf. über das Nachtmahl bei öffentl. Licitationen GZ. 55 und Herm. Mag. Z. 321: 1807 (Privat-Recht).
Ueber die Erneurung des Rechtsstreites durch das novum gratiosum vergleiche die Stellen Stat. I. 4, 10 Stat. III. 6. 14 ferner Stat. I. 10, 4, l. 4, 7 l. 11, 3; l. 9, 4 — und l. 4, 10 (novisatio oder novatio litis. Tabular-Instruction § 143 und 148 ungarischer Prozeß cf. GZ. 642: 1798).

3) Gerichtstaxen, Strafen, Taggelder &c. &c. sind nach der Tabular Instruction in Conv. Mze. zu berechnen HZ. 667, GZ. 1609: 1824 cf. HZ. 1636, GZ. 3884 Herm. Mag. Z. 2067: 1821 vergl. Schlußnote des 10 Titels pag. 80 und über Citationsgebühr Anmerkung pag. 59.

Die Expeditionstaxen der Transmissionalien wurden nach der Tabular-Instruction entrichtet; nehmlich für das erste Blatt 50 kr. für jedes andre 12 kr. nur müssen auf jeder Seite 32 Zeilen geschrieben und die Schrift dicht sein. Die Originalexhibita gehören nicht dahin; also auch nicht die vom Judicat an das Officiolat oder von diesem an die Universität expedirten Transmissionalien, also nur dasjenige, was von dem betreffenden Foro behandelt wird. —

Die Expeditionstaxen der Canzlisten, wenn sie richtig legitimirt sind, wurden als liquide Schuld eingetrieben nach G. Z. 5046: 1821 Mag. Z. 196: 1822 und auf dem kürzesten Weg exequirt G. Z. 1306 Mag. Z. 1496: 1823.

Die übrigen Gerichtstaxen fließen in den Pensionsfond der Kreisbeamten (Allodialcassen) nach H. D. 8/2 1832 und 17/10 1840 [1]. —

1) Ungehorsam das erstemal 1 fl. — zweitemal 2 fl. — (eigentlich 50 kr. und 1 fl. 40 kr.) Zeugenlösung — 12 fl. und Eigenmachten 20 fl. (s. Recurs) für Gerichtssitzung des Theilamtes 1 fl. CM. Taggeld GZ. 1560: 1822 Theilungsgebühren HZ. 1152: GZ. 1764: 1807 u. s. w. (local verschiednes Verfahren! „außer“ Streitsachen cf. die ämtliche Instruction über die Behandlung des Verlassenschafts- und Pupillarwesens im Großfürstenthum Siebenbürgen von 1852).

I.

Anhang

der

Cridal- und Falliten-Ordnung.

Cridal- und Falliten-Ordnung [1].

V o r s c h r i f t

Nach welcher in Folge des k. Hof-Reskriptes vom 4. Julius 1772 in Fällen, wenn die Gläubiger zur Erörterung und Uebernahme des Vermögens eines Schuldners einberufen werden, im Großfürstenthume Siebenbürgen vorzugehen ist.

Das Erkenntniß, vermöge welchem die Einberuffung der Gläubiger eines Schuldners beschlossen wird, ist allumfassend, so zwar, daß alle Gläubiger, welches Standes sie immerhin seyn, und wo sie auch wohnen mögen, verbunden sind, vor derjenigen Behörde, welcher ihr Schuldner untersteht, zu erscheinen, ihre Forderungen allda anzumelden, und rechtsgültig zu erweisen.

Ein Concurs der Gläubiger wird aber dann eröffnet, wenn Jemand so verschuldet ist, daß sein Schuldenstand seinen Vermögensstand merklich übersteigt, und zwar so, daß der Schuldner seine Gläubiger weder mit baarem Gelde befriedigen, noch ihnen hinlängliche Sicherheit auf sein Vermögen anweisen kann.

Die Zahlungsunfähigkeit aber wird dem Richter entweder vom Schuldner selbst angezeigt, oder aus dem allgemeinen Rufe und durch das Benehmen des Schuldners bekannt:

Der Concurs wird daher entweder auf Verlangen des Schuldners, oder auf Verlangen der Gläubiger, oder von Amtswegen eröffnet.

---

1) Cridalnorm unter GZ. 7060 und die Falliten-Ordnung wurden von den siebb. Ständen 1791 als provisorisches Gesetz angenommen cf. GZ. 3479 Mag. 3. 80: 1801 (cf. GZ. 3539: 1804).

Wenn der Verschuldete selbst den Verfall seiner Vermögensumstände anzeigt, so ist es, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dieß oft von solchen, die noch zahlungsfähig wären, zur Vervortheilung der Gläubiger, und darum zu geschehen pflegt, daß sie einen Nachlaß von den durch sie geborgten Capitalien erhielten, nöthig: daß ein solch Verschuldeter ein Inventarium aller seiner Waaren und sonstigen Vermögensstücke, nebst Beifügung der Schätzung derselben, so wie auch einen Ausweis aller seiner Aktivforderungen, mit der Bemerkung, welche davon einbringlich, zweifelhaft, oder ganz verloren seyen, und endlich ein getreues Verzeichniß seiner Schulden, und der Summen, welche jeder Gläubiger zu fordern hat, dem Richter überreiche, welcher dann die Gläubiger mit Vestsetzung eines Termins von 14 Tagen, wenn sie alle, oder wenigstens die meisten innerhalb der Provinz sich befinden, oder von 4 Wochen, wenn viele derselben außerhalb der Provinz wohnen sollten, vor die dießfalls aufgestellte „Commission" zu berufen, und bey derselben ihnen der Vermögens- und Schuldenstand des Verschuldeten bekannt zu geben haben wird, damit sie aus dem ihnen übergebenen, und mit den vom Schuldner eidlich zu bekräftigenden Handlungsbüchern [1]) zusammengestellten „Inventarium," entweder selbst, oder wenn sie der Handlungswissenschaft unkundig seyn sollten, durch zwey ihnen vom Richter zuzuweisende Kaufleute die Bilanz ziehen, und bey deren Vorlegung erklären mögen, ob:

1. sie vielleicht eine Einwendung deswegen zu machen hätten, weil der Verschuldete einige Vermögensstücke etwa verhehlt habe, oder noch zahlungsfähig sey, und nur zur Vervortheilung der Gläubiger sich als Cridatarius (Banquerotter) ausgegeben habe oder, ob sie
2. nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß bei Berücksichtigung des Vermögensstandes hervorgehe, es sey von den Forderungen wenig abgängig, dem Schuldner einen Zahlungs-Termin vestsetzen, oder eine Verlängerungsfrist ihm zugestehn, oder endlich mit ihm einen (Praejudical) Beeinträchtigungs-Vertrag, z. B. über Nachlaß eines Theils ihrer Forderung, eingehen wollen, oder ob sie
3. in die „Eröffnung" eines Concurses einwilligen.

Ist das erste der Fall: so ist der Verschuldete zu verhalten, die verhehlten Vermögensstücke anzugeben, oder hinlängliche Sicherheit den Gläubigern anzuweisen, ihm ein bestimmter Zahlungs-

1) Concurse sollten nach GZ. 1560: 1800 nur unter Handelsleuten stattfinden; nach GZ. 3182: 1802 finden dieselben auch unter Bürger und Adeligen statt.

Termin vestzusetzen, und derselbe zugleich wegen dem versuchten Betruge zu bestrafen.

Tritt der zweite Fall ein: so wird der Richter, wenn der größere (a) Theil der Gläubiger darein einwilliget, ohne auf die Einwendung des kleineren Theils der Gläubiger zu achten, dem Schuldner eine Verlängerungsfrist zugestehen, wenn nicht 1. der kleinere Theil der Gläubiger aus Pfand=. (Hypothecar oder Faustpfand) oder auf andere Art privilegierten Gläubigern bestehet, welche nehmlich zu Eingehung eines (Praejudical) Beeinträchtigungs=Vertrags wegen Nachlaß eines Theiles ihrer Forderung, der Stimmenmehrheit ungeachtet nicht, wohl aber zur Zugestehung einer Verlängerungs=Frist verhalten werden können, wenn nicht: 2. bey Verhandlung der Crida eines Handelsmannes, aus der nach dem oben Gesagten gezogenen Bylanz, der Richter entnehme, der Vermögensstand des Schuldners sey so verfallen, daß die Gläubiger mehr denn 12 fl. prCent verlieren müßten; denn wenn dies der Fall ist, so hat der Richter (damit den Gläubigern im Verfluße der Zeit nicht noch mehr Schaden erwachse) den von denselben eingegangenen (Beeinträchtigungs=) Praejudical-Vertrag, nicht anzunehmen, und von Amtswegen den Concurs zu eröffnen.

(a) Der größere Theil der Gläubiger ist aber nicht nach deren Anzahl, sondern nach der Größe ihrer Forderungen zu berechnen, so zwar, daß wenn z. B. 10 Gläubiger, die zusammen 10,000 fl. zu fordern haben, in die Zugestehung einer Verlängerungsfrist einwilligen sollten, 5 Gläubiger aber, deren Forderungen zusammen 15,000 fl. ausmachen, nicht einwilligen sollten, die Verlängerungsfrist nicht Statt finde.

Damit auf Verlangen der Gläubiger ein Concurs eröffnet werde, wird erfordert: 1 daß der, nach der in obiger Anmerkung vestgesetzten Vorschrift zu berechnende größere Theil der Gläubiger dies verlange. 2. Daß nach gegebener Bilanz zwischen dem vom Schuldner anzugebenden Vermögens= und Schulden=Stand, seine Zahlungsunfähigkeit deutlich hervorgehe, und derselbe 3. weder durch Bürgen, noch auf eine andere von den Gläubigern annehmbare Art Zahlungssicherheit leisten könne. 4. Der Richter vorzüglich darauf sehe daß nicht die Gläubiger, welche einen Concurs verlangen, nur erdichtete wären, um im heimlichen Einverständniß mit dem Verschuldeten von den übrigen Gläubigern einen Nachlaß zu erhalten, oder einige Vermögensstücke verhehlen zu können. Weswegen das von den Gläubigern diesfalls eingereichte Gesuch gleich dem Schuldner zu dem Ende mitzutheilen ist, daß er binnen 14 Tagen dem Richter ein genaues Verzeichniß seines Vermögens= und Schuldenstandes darreiche und zugleich die Mittel vorschlage, seine Gläubiger entweder mit baarem Gelde zu befriedigen, oder ihnen hinlängliche Zahlungssicherheit zu leisten. Diese Erklärung ist sodann den Gläubigern, oder deren

Bevollmächtigten mit dem Bedeuten mitzutheilen daß sie binnen 14 Tagen (wenn sie alle in der Provinz sich befänden) dasjenige, was sie etwa gegen den vom Schuldner angegebenen Vermögensstand oder die von ihm vorgeschlagenen Mittel zur Befriedigung oder die angetragene Zahlungssicherleistung einzuwenden hätten, vor der Commission, vor welche auch der Schuldner zu berufen ist, entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten erörtern mögen: wornach der Richter zu erkennen hat, ob die Nothwendigkeit der Eröffnung eines Concurses obwalte, oder aber die angetragene Zahlungs-Sicherheitsleistung zureichend sey? in welch letzterem Falle nehmlich, wenn die gegen die angetragene Sicherheitsleistung von den Gläubigern gemachten Einwendungen, dem umsichtigen Ermessen des Richters unzureichend scheinen sollten, dem Schuldner, auch gegen den Willen der Gläubiger, jedoch mit aller Vorsicht, damit die Bürgen nicht selbst in Zahlungsunfähigkeit verfallen mögen, auch ferner die Verwaltung seines Vermögens anvertraut werden kann.

Von „Amtswegen" wird der Concurs eröffnet, wenn 1. Jemand nach Hinterlassung bedeutender Schulden entflohen ist; 2. wenn bey der ämtlichen Verlassenschafts-Abhandlung eines Verstorbenen ersehen wird, daß die Schulden den Vermögens-Rücklaß übersteigen; 3. wenn in dem im 2. §. auseinander gesetzten Falle sich erweiset, daß der Vermögensstand des Schuldners so zerrüttet ist, daß die Gläubiger mehr denn 12 percent verlieren müßen. 4. Bezüglich auf die Kaufleute ist besonders zu bemerken; daß, wenn ein Kaufmann seine auf einen bestimmten Tag ausgestellten Wechsel, oder mit Vestsetzung eines Termins ausgestellten Schuldscheine nicht zahlen kann, die Cridal-Verhandlung gleich, mit allen ihren Wirkungen eröffnet werde, so zwar: daß dem Kaufmann die Verwaltung seines Vermögens von diesem Tage an nicht mehr zugestanden werde, sondern entweder seine Waaren verschloßen, oder in Beschlag genommen werden mögen, oder ein Mitbesitzer eingeführt werde, und von nun an kein Gläubiger ein Vorzugsrecht, weder durch eine Verwendung bei der Behörde, noch durch Pfänder, oder irgend eine andere Art erlangen könne [1].

---

1) GZ. 1236: 1813 (Szászvárosi tanácsnak &c.) Quamvis in casibus ubi debitoris substantia **infra** omnem considerationem constituta est formali processui cridali et constitutioni curatorum ad lites et bonorum ac scriptis concurrentium creditorum disceptationibus locus esse **haud** possit essentialia tamen pertractationis cridalis requisita ut sunt: convocatio creditorum et liquidatio praetensionum, licitatio facultatum, sententiae classificatoriae publicatio et distributio massae inter creditores nec in his praeteriri posse. Ad partes proinde Domin. Vestrar. pertinere in ejusmodi casibus absque profusione expensarum . . . . . casum cridae cum praefixione termini pro liquidandis praetensionibus publicare, massam conscribere et licitatione mediante distrahere liquidatisque in praefixo termino creditorum praetensionibus per inspectorem pagi in hunc finem delegandum ad protocollum receptis illico ad ferendam sententiam classificatoriam et instituendam massae distributionem procedere, tandem vero hac peracta concinnatum protocollum seriem pertractationis in se continens ad Archivum reponere (cf. HZ. 208 GZ. 650 MZ. 926: 1803).

Von der Einberufung und Anmeldung der Gläubiger [1]).

Sollte aus einer der drey oben erwähnten Ursachen die Eröffnung eines Banquerots-Verfahrens (Concurses) für nöthig erachtet werden, so soll sogleich nach dem dieser Norm unter A. angehängten Muster die Erscheinungs-Aufforderung (in welcher, außerhalb der Provinz wohnenden Gläubigern eine Zeitfrist von 3, wenn aber alle Gläubiger innerhalb der Provinz sich befinden, nur von 2 Monaten vestzusetzen ist) ausgeschrieben, und sowohl in dem Orte, dessen Gerichtsbarkeit der Cridatar untersteht, als auch zu Hermannstadt an die Thüren der Prätorial-Gebäude angeheftet, und im Falle der Mitbewerbung auswärtiger Gläubiger sogleich im Wege des Guberniums der Hof-Kanzley eingesendet werden, damit es zur Verständigung aller Gläubiger auch in Wiener Zeitungsblätter eingeschaltet werde. (b) (cf. H. Z. 2270 G. Z. 1402: 795.)

(b) weil aber der Termin, hinsichtlich der auswärtigen Gläubiger nur von dem Tage an gerechnet werden kann, an welchem das Edikt zu ihrer Wissenschaft gelangen konnte, so soll in dem Falle, wenn ein Edikt hieher übersendet wird, als Datum, oder „Termin von welchem" auch in den in der Provinz anzuheftenden Edikten nicht der Tag der Erlassung angesetzt, sondern noch 14 Tage hinzugefügt werden, weil diese bis dahin, wo das Edikt hieher eingesendet, und den Wiener Zeitungsblättern eingeschaltet wird, leicht verfließen; so zwar, daß, wenn z. B. unterm 3. May solch ein Edikt ausgeschriben und vom Magistrate der Landesstelle eingeschikt würde, am Ende als Datum der 17. May angesetzt werde, und daher das Edikt auch in dem Orte der Behörde, und in Hermannstadt, nur an diesem Tage angeheftet werde.

Ist das **Einberufungs-Edikt ausgeschrieben**, so hat der Richter, alle, wenigstens die in der Provinz wohnende Gläubiger vor die Commission zu dem Ende zu laden, damit sie entweder aus ihrer Mitte, oder wenn sie in der Wahl nicht einig werden könnten, oder es keiner annehmen wollte, aus dreyen von dem Richter ihnen vorzuschlagenden ansäßigen, und der Wirthschaft kundigen Personen einen **Vermögens-Verwalter** erwählen [2]) mögen, welcher, zuvor unter Eid gesetzt, die Verwaltung der Massa und aller dazu gehörigen Güter nach der unter B. dieser Norm am Ende beigefügten ihm zur Beobachtung anzuempfehlenden Belehrung zu führen hat, jedoch so, daß, wenn in der Folge einige auswärtige Gläubiger oder deren Bevollmächtigte vor der zur Anmeldung des Concurses bestimmten Commission erscheinen, und einige davon gegen den inzwischen

---

1) Competenz der Magistrate GZ. 3065: 1796 und GZ. 2166: 1798 cf. R. R. 22. Juni 1795 p. 54 Nro. 6117.

2) Als Massa Curatoren durften keine Beamten aufgestellt werden nach GZ. 2912: 1829 (HZ. 1493) (Curator ad lites nach GZ. 262 Herm. Mag. Z. 453: 1805).

aufgestellten Vermögens-Verwalter erhebliche Einwendungen machen sollten, derselbe wieder entlassen, und wer durch Stimmenmehrheit erwählt worden, an seine Stelle mit Uebernahme der nähmlichen Verpflichtungen gesetzt werde.

Nachdem der Vermögens-Verwalter aufgestellt worden, so soll gleich am folgenden Tag nach Bekanntmachung des Einberufungs-Edikts, auf Verlangen des hierüber belehrten Vermögens-Verwalters, ein Verzeichniß und eine Schätzung der gesammten vom Cridatar hinterlassenen Masse, im Beysein zweier Cridal-Commissäre, (welche aus der Mitte des Magistrats oder der betreffenden Kreis-Behörde eigens zu diesem Concursual-Prozesse zu ernennen, und auch nicht leicht zu wechseln sind) durch beeidete Schätzmänner vorgenommen, und wenn beides vollendet ist, dem Richter übergeben werden, von welchem auf ein vom Vermögens-Verwalter nach der ihm ertheilten Belehrung zu verfassendes ferneres Gesuch alsogleich die Veräußerung aller unbeweglichen, besonders aber der, der Gefahr des Verderbens ausgesetzten Güter angeordnet (c) und das hiedurch gelößte Geld entweder in Verwahrung genommen oder nutztragend angelegt wird.

(b) Es kömmt hiebei zu bemerken: 1. daß mit Berücksichtigung der vaterländischen Gesetze, und namentlich des Gesetzes Trip. I. T. 58. welche bestimmen, es können Avitical-Güter der Edelleute ohne Einwilligung der Blutsverwandten nicht veräußert werden, bey Gelegenheit der Veräußerung solcher Güter, den Blutsverwandten des Cridatars immer das Vorzugsrecht, nach geschehener Veräußerung aber das Rücklösungsrecht zukomme. Jedoch ist dies auf die Avitical-Güter der Edelleute beschränkt, denn den Gütern, welche Bürger (Einwohner) einer Stadt oder eines Marktfleckens nicht mit adelichem Rechte besitzen, kleben diese Vorrechte nicht an.

2. Sollte ein Glied der Handlungs-Gesellschaft zu Hermannstadt und Kronstadt, der Communität der Armenier zu Szomosujvár und Elisabethstadt, oder des priv. Griechischen Handels-Vereins in Zahlungsunfähigkeit verfallen, so kömmt der Handlungs-Gesellschaft, der Communität, oder dem Vereine, wozu der Cridatar gehört, das Recht zu, zur Schätzung des vorhandenen Waarenlagers aus ihrer Mitte Schätzmänner (welche früher vom Richter darüber in Eidespflicht zu nehmen sind, daß sie das ihnen übertragene Geschäft gewissenhaft zu Niemandes Gunsten oder Vervortheilung verwalten wollen) zu ernennen, und der Gefahr des Verderbens ausgesetzte Waaren unverzüglich, ohne deren Veräußerung zu erwarten, jedoch mit der Bedingung an sich zu bringen, daß sie 1-tens binnen 15 Tagen vom Tage der angefangenen Schätzung gerechnet, baares Geld dafür erlegen weil im entgegengesetzten Falle auch diese Waaren öffentlich versteigert würden. 2-tens Sollten die Gläubiger, oder der Masseverteter glauben, die Waaren seyen zu gering geschätzt, und hiedurch die Massa vervortheilet worden, so kömmt ihnen das Recht zu, eine nochmalige Schätzung zu verlangen, welche der Richter nach Einsicht der Sache, und reiflicher Erwägung der Einwendungsgründe, durch andere Personen, welche weder mit dem Cridatar, oder den Gläubigern, noch mit den früheren Schätzmännern in irgend einer Verbindung stehen, vornehmen zu lassen hat. Jedoch bezieht sich dies alles nur

auf das vorhandene Waarenlager, denn die übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, werden, auch wenn der Cridatar ein Handelsmann ist, nach der oben auseinander gesetzten Art geschätzt und veräußert.

Rückt der im oberwähnten Edikte zur Anmeldung der Gläubiger vestgesetzte Termin heran, so haben zwei Beisitzer der betreffenden Kreis-Behörde oder des Magistrates, nach dem obengesagten, als die zur Annahme der Anmeldungen der Gläubiger ernannten Commissäre, alle Gläubiger, oder deren Bevollmächtigte, welche sich anmelden namentlich, und zwar so zu verzeichnen, (d) daß, wenn einer mehrere Forderungen hätte, diese durch Ansetzung verschiedener Nummern unterschieden werden mögen.

(d) Da aber die dem Convocations-Edikt angehängte Ausschließung-Klausel, nur durch die Klassifikations-Sentenz ihre volle Gültigkeit erlangt, so folgt hieraus, daß wenn ein oder der andere Gläubiger an dem zur Anmeldung vestgesetzten Tage nicht erscheinen, aber in der Folge vor Bekanntmachung der Klassifikations-Sentenz seine Documente überreichen sollte, dieselben allerdings noch anzunehmen sind.

Das auf diese Art verfertigte Verzeichniß haben die Commissäre zugleich mit den von den Gläubigern in Abschrift zu übergebenden Urkunden, nebst einem kurzen Berichte dem Magistrate, oder der betreffenden sonstigen Kreis-Behörde einzureichen, von welcher alsogleich von Amtswegen, ein mit dem Rechte und den vaterländischen Gesetzen vertrauter Mann zum Massevertreter deshalb aufzustellen ist, daß er die Angelegenheiten des Cridatars und der Massa vor Gericht vertrete, und daher gegen die Forderungen der Gläubiger Einwendungen mache, dem Vermögens-Verwalter sowohl in Einbringung der Activ-Schulden des Cridatars, als auch in allen die Massa betreffenden und im Rechtswege zu verhandelnden Angelegenheiten beistehe, vorzüglich aber hat er dafür genau zu sorgen, daß der Concursual-Prozeß ohne Verzögerung verhandelt, die Forderungen der Gläubiger gehörig erwiesen werden mögen, und die Cridal-Massa keinen Schaden oder Vervortheilung erleide [1]).

Von der Verhandlung des Concurs-Verfahrens [2]).

Das Concurs-Verfahren ist entweder das kürzeste, oder das kurze. Jenes wird eröffnet, wenn der Richter aus dem

1) Dem Verderben unterliegende Güter müssen daher im Cridalprozesse „praeferenter“ veräußert werden nach GZ. 1524 Herm. Mag. Z. 1700: 1800 (HZ.2200|1799).
2) GZ. 4254 Herm. Mag. Z. 1567: 1836:
1. Es solle der Magistrat hinfort bei jedem sich ereignenden Falle, bevor die Crida kundgemacht wurde, unter eigner Verantwortung genau prüfen: Ob der Fall einer Crida vorhan-

ihm über die Anmeldung der Gläubiger erstatteten Berichte, und den beigefügten Liquidations-Akten entnimmt, daß der Vermögens- und Schulden-Stand wenig beträgt, oder die mehrsten Gläubiger nur Chyrographar-Gläubiger, und beinahe alle von einer Art, und desselben Standes sind, oder daß die angemeldeten Forderungen durch die unterlegten Akten einigermaßen genügend liquidirt sind, und daher hinsichtlich ihrer Ordnung (Adjustirung) nur wenig Schwierigkeiten obwalten können. Das kurze Verfahren wird aber dann eröffnet, wenn der Vermögens- und Schulden-Stand eine bedeutende Summe erreicht, Gläubiger verschiedener Art und Standes, und zwar theils privilegirte, theils nicht privilegirte concurriren, und hinsichtlich der Liquidation der Forderungen wichtigere Fragen zu erörtern sind.

Wenn der Richter auf die im kürzesten Wege zu geschehende Verhandlung des Concurs-Verfahrens erkennt, so ist, nachdem dem Masse-Vertreter eine Abschrift des Verzeichnisses der Gläubiger und der von diesen zur Liquidation vorgelegten Urkunden mitgetheilt worden, die Zusammentretung der Commission auf einen bestimmten Termin von 6 Wochen, von dem Tage der Einreichung des Berichtes der Cridal-Commissäre gerechnet, anzusagen, und vor dieselbe sind einerseits die Vermögens-Verwalter, und Masse-Vertreter, welche das auf oben erwähnte Art verfertigte Verzeichniß der Masse bey sich haben sollen, andererseits aber alle Gläubiger oder deren Bevollmächtigte zu dem Ende zu berufen, damit vor der Commission die Einwendungen vom Masse-Vertreter, hinsichtlich aller und jedes einzelnen Gläubigers mündlich verhandelt, und zum Protokolle genommen werden mögen, und, nachdem von einem Beisitzer auf das geschwindeste hierüber der Bericht erstattet worden, das Classifikations-Urtheil vom Magistrate oder der betreffenden Kreis-Behörde gefällt werde.

Soll aber das Concursual-Verfahren auf dem kurzen Wege verhandelt werden, so wird dem Masse-Vertreter nebst abschriftlicher Mittheilung der von den Gläubigern vorgelegten Urkunden aufgetra-

---

den sei oder nicht und wann die Anzeige der Zusammenrufung der Gläubiger zur Kundmachung dem K. Gubernio eingeschickt werde, in dem Berichte auch klar angeben, welcher von den in der Cridal-Norm zur Verhängung einer Crida bestimmten Fällen die Cridalverhandlung nöthig gemacht ob nehmlich das Concursverfahren der Schuldner oder die Gläubiger oder aber der Richter veranlaßt habe und auf welchem Grunde die bezweckte Kundmachung beruhe. —

2. Da die öffentl. Behörden über das Privat-Eigenthum der Bürger nicht verfügen ohne Beistimmung solcher Eigenthümer auch rechtlich nichts veräußern und in die Verhandlung der Cridalmassen nur in Absicht auf die Aufrechthaltung der guten Ordnung und Handhabung der Gerechtigkeit gegen die fordernden Gläubiger Einfluß nehmen können, so solle der Magistrat auch hierauf bedacht sein: daß die einer Verhandlung unterzognen Güter ohne Beistimmung der Gläubiger und deren Einberufung und vor der Wahl des Massa Curators weder in dem Versteigerungs- noch auf einem andren Wege veräußert werden mögen; im Fall aber das dem Verderben unterliegende Vermögen schnelle Veräußrung erheische, seien nach der Weisung der Cridal-Norm wenigstens die hierl. Gläubiger einzuberufen und diese haben sich auch einen einstweiligen Güter-Verwalter zu wählen. —

gen, innerhalb einer Frist von 3, oder höchstens 6 Wochen, je nachdem die Anzahl der Gläubiger größer oder kleiner ist, oder die vom Richter anzugebenden Forderungen von größerer oder minderer Bedeutung sind, seine Einwendung schriftlich, und zwar hinsichtlich eines jeden Gläubigers in einer abgesonderten Klage dem Magistrate oder der sonstigen betreffenden Behörde einzureichen. Sind die Einwendungen nebst einem kurzen Gesuche, in welchem der Masse-Vertreter zugleich die Vestsetzung eines Termins zur Einreichung der Replic von Seiten der Gläubiger verlangt, beygebracht, so ist von den Commissären mittelst Vorbescheidung des vom Masse-Vertreter eingereichten Gesuches nicht nur der Tag (welcher nach dem oben erwähnten Zeitraume von 3 und 6 Wochen zu berechnen ist) zur Beybringung der Replic festzusetzen, sondern auch dem Vermögens-Verwalter aufzutragen, die gemachten Einwendungen zugleich mit den Abschriften der Vorbescheidung, in welcher der Tag zur Einreichung der Replik vestgesetzt ist, allen Gläubigern oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welche dann ihre Repliken den oben erwähnten Cridal-Commissären zu übergeben haben. Von diesen sollen dann die Repliken, nebst einem kurzen Berichte (in welchem auseinandergesetzt wird, ob alle eingereicht, oder einige und namentlich welche abgängig seyen) dem Magistrate oder der betreffenden Behörde zu dem Ende eingereicht werden damit vom Richter wieder mittels Vorbescheidung dieses Berichtes dem Masse-Vertreter auf vorbeschriebene Art ein Tag zur Beybringung der Duplik vestgesetzt werden könne. Wenn dieser Tag herangerückt ist, so übergibt der Vermögens-Verwalter die Dupliken, nebst einem kurzen Gesuche, in welchem er eine Tagsatzung zur Zusammentragung und Inrotulirung der Akten verlangt, den Commissären, welche dieselben nebst einem kurzen, auf die nehmliche Art, wie bei den Repliken gesagt worden, zu verfassenden Bericht dem Magistrate oder betreffenden Behörde unterlegen, (e) von wo dann der Tag, an welchem die Gläubiger zur Zusammentragung und Inrotulirung der Akten zu erscheinen haben, vestgesetzt, und zugleich dem Vermögens-Verwalter aufgetragen wird, diese Dupliken zugleich mit einer Abschrift der gerichtlichen Vorbescheidung, in welcher der Tag zur Zusammentragung der Akten bestimmt ist, allen Gläubigern mitzutheilen. Wo sodann, nachdem der bestimmte Tag herangekommen, die Akten zusammengetragen und inrotulirt werden.

(e) Sollte der Masse-Vertreter bei Ueberreichung der Einwendungen und Dupliken, oder die Gläubiger in Beibringung der Repliken den festgesetzten Termin versäumen, so kann derselbe in der nähmlichen Vorbescheidung, in welcher der Tag zur Einreichung der übrigen Schriften bestimmt ist, jedoch mit Beifügung der Ausschluß.Clausel noch um 14 Tage verlängert werden.

Von dem Classifikations-Urtheile.

Nachdem so die vorgebrachten Beweise und Einwendungen für und wider auseinandergesetzt worden, sollen sämmtliche Akten einem der beiden ernannten Cridal-Commissäre zum referiren übergeben werden, und dieser die von jedem Gläubiger zur Liquidation vorgelegten Urkunden, und die vom Masse-Vertreter dagegen vorgebrachten Einwendungen einzeln in nähere Erwägung ziehen, und seine Meinung darüber: ob jeder Gläubiger seine Forderung hinlänglich erwiesen habe? oder was noch zu beweisen, und in welche Klasse jeder nach den folgenden Grundsätzen zu setzen sey, entweder schriftlich oder mündlich, vor der Versammlung des Magistrates oder der sonstigen betreffenden Behörde vorbringen. Nachdem dies geschehen, und die Stimmen der Beisitzer vom Vorsitzer eingesammelt worden, wird das Klassifikations-Urtheil nach folgender Norm gefällt. Nähmlich, vor alle, und nach dem gewöhnlichen Style

Außerhalb aller Klassen

werden gesetzt, mit dem Rechte der Ausscheidung, oder des Eigenthumes, diejenigen, welche ihr Eigenthumsrecht auf eine in der Masse vorhandene Sache erweisen können (f) und welchen es daher steht, sich in den Besitz dieser Sache wieder zu setzen [1]).

(f) Solche sind: 1-tens Der eine Sache in Verwahrung gegeben hat, nur muß die in Verwahrung gegebene Sache in der Masse noch vorräthig seyn, denn wäre sie verkauft, so wird derselbe hinsichtlich der Vergütung des Werthes der Sache in die Klasse der Gläubiger auf Handschrift gesetzt.

2. Derjenige, welcher dem Cridatar eine Sache verpfändet hat, nur muß auch das Pfand noch vorhanden seyn, und derselbe gegen Auslösung des Pfandes das Darlehen bezahlen; denn wer eine Sache Jemanden verpfändet, kann eigentlich Gläubiger nicht genannt werden, da er das Eigenthums-Recht seiner Sache demselben nicht übertrug, und daher nichts aus dem Vermögen des Cridatars, sondern nur sein Eigenthum zurück fordert; aus dem Gesagten leuchtet auch der Grund hervor, warum diese, wenn die in Verwahrung gegebene, oder verpfändete Sache verkauft worden, dieses Vorrechts sich nicht erfreuen können, weil sie nähmlich den Werth der verkauften Sache nur aus dem Vermögen des Cridatars, worauf auch die übrigen Gläubiger Anspruch machen, zu fordern haben. Diesen werden

---

1) GZ. 1697: 1787 Vor Ausbruch einer Crida gerichtlich zugesprochne Forderungen sind extra classes zu berichtigen.
Nach GZ. 2714: 1796 gebühren gerichtlich zuerkannte, wenn gleich vor Ausbruch der Crida noch nicht exequirte Gegenstände eines Schuldners — dessen Gläubigern.

3. Nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze Tr. P. 1. T. 61 nach welchen nehmlich die Veräußerungen, oder Bebürdungen aller Gemein-Güter, oder derer, die noch zu theilen sind (d. i. der Avitikal, mit adelichem Rechte besessener Güter) geradezu für ungültig erklärt werden sollen, auch die Brüder oder Bluts-Verwandten des Cridatars welche noch nicht mit ihm getheilt haben, zugezählt, gleichsam als hätten sie auf die erwähnten Güter hinsichtlich der ihnen zukommenden Antheile ein Ausscheidungs- oder Eigenthums-Rechts, außer sie ständen mit dem Cridatar in einer Handels-Verbindung, oder hätten auf eine andere Art ihre Einwilligung dazu gegeben, Schulden zu machen. Diese Begünstigung erstreckt sich aber nicht auf die auf bürgerlichem Grund und Boden besessene Güter, indem diesen dies Vorrecht der Gesetze nicht anklebt.

Zur ersten Klasse

werden gezählt alle diejenigen, welchen nach den Gesetzen und Statuten der Orte, nach dem Gebrauche und der Praxis, oder in deren Ermangelung nach dem allgemeinen Römischen Rechte ein besonderes Sach-Vorrecht, oder Vorzugs-Recht zukömmt, solche sind:

1. Das Allerhöchste Aerar, sowohl, hinsichtlich der Contribution, und anderer öffentlicher Auflagen z. B. Dreyßigstgebühren 2c. als auch in dem Falle, wenn dem Cridatar öffentliche Gelder anvertraut worden wären, und dieser sie zu seinem eigenen Gebrauche verwendet hätte [1].

2. Die Dienerschaft und gedungenen Arbeiter, hinsichtlich des ihnen für ihre geleistete Arbeit und Dienste vom Cridatar versprochenen Lohnes (g).

(g) Nicht so, wenn z. B. ein Diener, oder eine Magd ihrem Herren baares Geld geliehen hätten, oder aber ihnen von ihrem Herren und resp. Cridatar über den rückständigen Lohn ein Schuldschein ausgestellt, und Interessen zugesichert worden wären, denn in diesem Falle erhalten diese Forderungen die Eigenschaften einer Schuld laut Handschrift, und die Fordernden werden mit ihrem angesprochenen Lohne nur in die 4-te Klasse gesetzt.

Weder die Lehrer und Künstler, welche gegen eine angemessene Vergütung, nur bisweilen, und nur auf eine oder mehrere Stunden in das Haus des Cridatars kommen, denn diese werden den Gläubigern auf Handschrift zugezählt.

3. Das Taramt und die Gerichte, mit den rückständigen Expeditions- und Gerichts-Taren.

4. Die Masse-Vertreter und Vermögens-Verwalter welche 1. nicht nur hinsichtlich des für Taren, und auf was immer Art zum Vortheile der Masse bis zum Erfolg des Classifications-Urtheiles ausgegebenen, sondern auch hinsichtlich des bis zum Ausgange der Crida noch auszugebenden Geldes vorläufig

1) s. östr. Pf. R. auf 3-jährige „rückständige" Steuern.

classificirt werden, eben so 2. hinsichtlich der ihnen nach Beendigung des Geschäftes zuzuerkennenden Belohnung.

5. Die auf Beerdigung des Cridatars verwendeten Auslagen.

6. Die Aerzte, Chyrurgen und Apotheker, hinsichtlich der dem Cridatar in der letzten Krankheit verabreichten Arzneyen, und während derselben ihm geleisteten Dienste, (h) jedoch gegen einen mäßigen, nach den Arzney-Preis-Taxen der Apotheker, oder nach dem in ähnlichen Fällen obwaltenden Gebrauch vom Richter zu bestimmenden 10 oder mehrperzentigen Abzug von den Auszügen der Apotheker.

(h) Die aus früheren Krankheiten zu bezahlen rückständigen Honorare der Aerzte, und Auszüge der Apotheker werden in die Classe der Schulden laut Handschrift, zurückgewiesen.

7. In die erste Classe werden nach dem Sinne des Gesetzes Trip. 1 Th. 103 tit. auch die Gattinnen der Cridatare bezüglich des Heyrathsgutes und des von ihnen außer der Mitgift zugebrachten Vermögens gezählt, wenn sie sich nicht zugleich mit dem Manne verpflichtet hätten, die Schulden zu bezahlen, oder die Schuldscheine mit dem Manne zugleich unterschrieben, oder aber dem Heyrathsgute freywillig entsagt hätten [1].

In die zweyte Classe

werden gesetzt alle diejenigen, welche auf das Vermögen des Cridatars ein ausdrückliches, stillschweigendes, oder gesetzliches Pfandrecht haben.

Zu den letzteren gehören:

1. Die Gattinnen, rücksichtlich des Heyrathsgutes, der Widerlage oder Mitgift [2].

---

1) confirm. durch Normal. vor 1804 und 1805 (Contracte) v. Norm über Heiraths-Cautionen der Kaufmannsweiber GZ. 3539|1804.

2) GZ. 2536: 1804 Körrendelet — Tapasztaltatván hogy kivált az örmény városokon. némely hitelezök követelései, az adósok feleségeinek kifogásai és a Dos 's Paraphernum nevei alatt formált követelései által gátoltatnak 's ennélfogva azok feleségei elöre kielégittetvén, sok jámbor hitelezök károsittatnak miáltal a hitel csökken: erre nézt minth. az 1772-ben kiadott 's a 1791-beli 119 javallott t. czikk szerént a' Rendek által befogadtatott 's az 1792-ben Majus 26-kán kelt Leirat 40-dik czikke szerint e' N. Fejedelemség ideiglenes törvényéül megállitott Fallimentaria norma 1-sö szakaszsza 7. 8. 9. 10-ik czikkeiben ez iránt is elég világosan kiszabatott. A' rend azon törvény szoros megtartására útasittatnak a törvényhatóságok még pedig úgy.
1-söbben Azon törvény gyanánt bévétetett Normát haladék nélkül közönségesen a szokott mód szerént ujra való kihírdetés által mindeneknek adják tudtokra.
2-szor Magok kebelekböl haladék nélkül Bíztosokat botsássanak ki, kik is a mostan azon városban kereskedöknek feleségeiket magok eleiben hivatván azoknak, egyben kelések

2. Die Pupillen und Minderjährigen auf das Vermögen der Tutoren und Curatoren (i) [1])

(i) und zwar so, daß sie vom Tage der Bestimmung des Curators oder Tutors allen übrigen Gläubigern, welche ein ausdrückliches aber späteres Pfandrecht haben, vorgezogen werden.

3. Kirchen, in Bezug auf das den Curatoren derselben anvertraute aus deren Verwaltung zurückzufordernde Geld. (k)

(k) Hätte aber ein Kirchen-Curator das Geld andern geliehen, so hat die Kirche in Bezug auf den Schuldner kein Pfandrecht, da dies Geld nun nicht mehr als Eigenthum der Kirche, sondern als zum Vermögen des Curators gehörig angesehen wird.

4. Die Gläubiger, welche vom Cridatar ein Pfand haben (l) jedoch nur in so weit, als der Werth des Pfandes zur Bezahlung der Schuld zureicht. (m) [2])

(l) Hinsichtlich des Pfand-Gläubigers gilt sogar dies, daß derselbe, obgleich einige Gläubiger ein allgemeines Pfandrecht auf alle Güter des Cridatars haben, doch nicht gezwungen werden kann, die bei ihm verpfändete Sache in die Masse zu geben, sondern entweder das Pfand, nachdem er den Werth desselben, in so weit er seine Forderung übersteigt, bezahlt hat, behalten, oder nur dann verpflichtet werden kann, dasselbe zurückzugeben, wenn die Schuld bezahlt worden.

(m) Sollte aber der Werth des Pfandes weniger als die Schuld betragen, so erfreut er sich in Rücksicht des noch zu fordern habenden Theils der Schuld

---

elött készitett házassági Contractusakat vizsgálják meg, és azon kereskedök feleségeiket arra bírják; hogy az öket illetö Dos és Paraphernumjok bátorságáról a kereskedésen kivül lévö fundusokból gondoskodjanak, vagy pedig a magokat illetö részt is mint kereskedésben forgó Summa közzé elegyittsék, arról pedig kegyelmeteknek kezek irásával megerösitett Reversalist adjanak hogy férjek vagyonai iránt való Praetensioit, nóha azok privilegiáltak légyenek addig a kereskedésben forgott Massából nem kivánnyák, valameddig minden Creditorok tökéletesen kielégitve nem lésznek. Hogy ha pedig

3-szor Tanáltatnának ollyanok, a kik nem tekintvén á kereskedés elösegéllését, magok jussokról lemondani nem akarnának, azon történetben arra útasittassanak: hogy contractusaikot intabuláltassák és az illyetén kereskedök, kereskedésre tett fundusainak másképpen leendö kimutatására, azoknak assecuratiojára szoríttassanak, vagy ha ezt nem tehetnék a kereskedéstöl okvetetlen tiltassanak el. —

4-szer Hasonlólag ha a kereskedök feleségei Dosokon kivül való paraphernalis vagy házasságok ideje alatt szerzendö Javainak Administratioját házassági Contractusok által nyilvánoson magoknak meg nem tartották arra útasittassanak: hogy azoknak bátorságáról férjek kereskedésén kivül, vagy elegendö zállag ajánlása vagy ingatlan jovainak intabulálása által gondoskodjanak; mert külömben, ha a Creditorok egyben gyüjtetnek a más Creditorok felett elsöséget nyerni nem fognak.

5-ször Végre kegyelmeteknek szoross kötelességekké tétetik hogy a kereskedök ezentúl leendö házasságok iránt a Cridalis-Norma 8-dik czikkelye útasittását szoros felelet és a Creditorokra háromló kár megfizetésének terhe alatt kövessék. 's a't.

1) Ebenso die Kinder (=Pupillen) auf das Vermögen des Vaters (=Tutor) rücksichtlich des mütterl. Erbtheils cf. Stat. II. 4. 2 (stillschw. Pf. R.)

2) Hofverordnung vom 14. Juni 1832 Z. 2215 GB. vom 4 August 1832 Z. 3751 J. Herm. Mag. Z. 2356. Daß derjenige Gläubiger der durch Intabulirung den Vertrag mit dem Schuldner gesichert habe dadurch als Eigenthümer der verpfändeten Güter; der Schuldner aber nur als „Pächter" anzusehen sei und daß im Fall der Crida des Letzren der Gläubiger allein das Recht habe von den verpfändeten Gütern Kapital-Intressen und Unkosten selbst brachio mediante zu exequiren und dann erst das Uebrige der Cridalmassa beigestellt werden könne. —
(s. rectificirte Grundbuchs-Instruction von 1845 H3. 4275 G3. 6071 Univ. Z. 678; 1846).

keines Vorrechtes, sondern wird nur in die Classe der Gläubiger auf Handschrift gesetzt.

5. Vermächtnisse und milde Stiftungen, welche Vorfahren hinterlassen, und vom Cridatar auszuzahlen gewesen wären, jedoch nicht Stiftungen, welche der Cridatar machte, denn diese werden in die letzte Classe gesetzt.

Hinsichtlich aller dieser Pfand-Gläubiger gilt die Rechts-Regel: wer früher in der Zeit ist, hat mehr Recht, [1]) (n) und zwar so, daß derjenige, dem ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand früher bestimmt wurde, dem vorgezogen werde, welcher es später erhalten hatte.

(n) Doch bleiben die Special-Privilegien, welche den Weibern nach den verschiedenen Gesetzen und Statuten der Nationen zukommen, unangetastet.

Diese Rechts-Regeln gelten auch rücksichtlich der den Kirchen hinterlassenen Vermächtnissen, so daß sie allen denjenigen nachgesetzt werden, welche vor dem Tode des Testators, von welchem nehmlich der Tag der Vermächtnisse verfällt und beginnt, ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand erhalten haben.

In die dritte Classe

werden gesetzt alle, welche ein Personal-Privilegium haben, als da sind:

1. Der eine Sache in Verwahrung gegeben, und dessen Sache nicht mehr vorhanden ist, (o) da nehmlich, wenn die Sache noch vorhanden wäre, nach dem oben gesagten, ihm das Recht zukäme, sich wieder in den Besitz derselben zu setzen.

(o) Nur soll die Eigenschaft einer wirklich in Verwahrung gegebenen Sache nicht verändert worden seyn, denn wenn Jemand, der eine Sache einem andern anfänglich in Verwahrung gegeben, dieselbe später ihm zum Gebrauche überlassen hätte, so kann ersterer in Bezug auf die Vergütung der anvertrauten Sache nur in die Classe der Handschrift-Gläubiger gesetzt werden

2. Nach der „Wechselordnung" [2]) 1. alle förmlichen Wechsel, oder eigentliche Wechsel, d. i. solche, welche zur Ausbezahlung mit baarem Gelde von einem Orte an einen andern angewiesen werden. 2. Auch die trockenen, d. i. solche Wechsel, welche über geborgte Waaren ausgestellt, und auf dem nämlichen Platze bezahlt werden, wo der Gläubiger und Schuldner wohnt. (p)

---

1) Kinder rücksichtlich des mütterlichen Erbtheils haben ein Pfandrecht auf das Vermögen des Vaters vom Tage des Anfalls d. i. der Todestag der Mutter (Sächs. R).

2) cf. 37: 1791. Wechselpatent vom 25. Februar 1791 (GZ. 1636: 1763 und nachträgl. R. R. 13|7 1821) Ortsgerichtsbarkeit competent nach GZ. 3211: 1805.

(p) Nur müssen diese Wechsel von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder an solche inländische Fabrikanten und Manufakturs-arbeiter welche leinene, oder aus Wolle, Kattun, Seide, Leder, Glas, Gold, Silber, Eisen und andern Metallen, Waaren verfertigten, ausgestellt, und von diesen ein Jahr vor Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit angenommen und beglaubigt worden seyn.

3. Die von solchen Fabriken, Fabrikanten und Manufakturisten an andere Handelsleute ausgestellte und gerichtete Wechsel. (q)

(q) Nur muß das Geld ein Jahr vor Verfall der Fabrik, oder des Fabrikanten geborgt seyn.

Diese personell privilegirten Gläubiger nun haben, wenn die Masse zu ihrer völligen Befriedigung nicht zureicht, nach der Größe ihrer Forderungen gleiche Ansprüche, (r) weil sie nur ein persönliches Privilegium haben, und daher so wie ihre Person auch das Recht derselben gleich ist.

(r) So zwar, daß die Summe der Forderungen durch die Summe, welche noch in der Masse vorhanden ist, dividirt, und der hieraus hervorgehende Quotient jedem Gläubiger für jeden Gulden seiner Forderungen angewiesen werde. Z. B. es hätte, wer eine Sache in Verwahrung gegen, 2000 Gulden, ein anderer laut eines förmlichen Wechsels 1500 fl. und ein anderer, der einem Fabrikanten oder Manufakturisten borgte 1000 fl. zu fordern, in der Masse wären aber nur 900 fl. vorräthig, so würde dieser Ueberschuß der Masse in Groschen verwandelt, und da so 18000 Groschen sich zeigen, diese aber das Vierfache von 4500, ausmachen, jedem Gläubiger für jeden Gulden seiner Forderung 4 Groschen angewiesen werden, so erhielte der erste 8000 Groschen, oder 400 fl. der zweite 300 fl. und der dritte 200 fl.

In die vierte Klasse

werden gesetzt die Gläubiger auf Handschrift, welche ohne alles Vorrecht unter sich, nach Maßgabe der Größe ihrer Forderungen, d. i., nachdem die Bilanz zwischen den Schulden und der nach Befriedigung der privil. Gläubiger noch übrig gebliebenen Masse gezogen worden, auf die nehmliche Art (s) wie von den Gläubigern, die nur ein Personal-Privilegium haben, gesagt wurde, sowohl hinsichtlich der Hauptschuld, als auch der vestgesetzten Interessen, welche bis zur Befriedigung ohne Unterbrechung fortlaufen, bezahlt werden.

(s) Jedoch wird in dem Classifications-Urtheil hinzugefügt 1-tens in Bezug auf diejenigen, die Schuldscheine vorzeigen, sie sollten mit einem Eide bekräftigen, daß sie vom Cridatar auf keine Art weder theilweise noch gänzlich befriedigt worden wären, noch ein Faust-Pfand erhalten hätten.

2-tens Hinsichtlich der Kaufleute und Handwerker, daß sie außer ihren Auszügen auch das Handlungsbuch oder ihre Vormerkungen vorzeigen, und zugleich mit einem Eide bekräftigen mögen, daß die in den Auszügen vorkommenden Arbeiten und Waaren wirklich geleistet und gegeben wor-

den, und auf keine Weise eine Vergütung erfolgt sey, von diesen Forderungen werden dann (ausgenommen, es wäre über einen bestimmten Lohn eine Uebereinkunft geschlossen, oder die Waare in Folge eines Vertrags gegeben worden) 10 prCent abgezogen werden. Jedoch werden diese Eide bisweilen nachgelassen, und für geleistet angesehen, wenn der Richter aus anderen Umständen entnähme, daß die Waaren wirklich abgeliefert worden, und auf keine Weise eine Vergütung erfolgt sey.

3-tens. Diejenigen, die zum Belege ihrer Forderungen weder Auszüge noch Schuldscheine vorzeigen können, werden verpflichtet, triftig zu beweisen, was und wie viel sie geleistet haben.

Den Gläubigern auf Handschrift werden aber zugezählt die Faust-Pfand-Gläubiger, und die eine ausdrückliche besondere Hypothek haben. In wie weit nähmlich ihre Forderung mehr, als den Werth des Pfandes oder Special-Hypothek beträgt. (t)

(t) Denn hinsichtlich des der Forderung gleichen Werthes des Faust-Pfandes oder der Hypothek werden sie, nach oben gesagten, in die 2te Classe gesetzt.

Interessen werden aber gleich dem Capital zugezählt. (u)

(u) So zwar, daß, wenn z. B. Jemand 1000 fl. zu fordern hätte, die Interessen zu 4 prCent aber bis zum Ausgange der Crida, und bis zur Befriedigung, von 3 Jahren rückständig wären, jener mit 1120 fl. zu classifiren käme.

Interessen müssen aber gezahlt werden theils zufolge des Vertrages, theils aus Verzug, so, daß wenn ein Schuldner nach Verfluß des Zahlungs-Termins ermahnt, nicht gezahlt hätte, derselbe von nun an bis zur Befriedigung des Gläubigers, Interessen zu zahlen verbunden ist, wenn im Vertrage auch keine bestimmt wären.

In die fünfte Classe

endlich werden gesetzt alle diejenigen, die des Gewinnes wegen streiten, nehmlich:

1. Erben, Vermächtnißnehmer, und Nießbrauchsvermächtnißnehmer, vom Cridatar selbst eingesetzt, weil die Erbschaft nur nach Bezahlung der Schulden ausgefolgt wird. (v)

(v) Wenn aber z. B. der Vater, oder ein anderer, von welchem der Cridatar zum Erben eingesetzt worden, ein von diesem auszuzahlendes Vermächtniß hinterlassen hätte, so kommen die Vermächtnißnehmer, nach dem oben gesagten in die Classe der Pfand-Gläubiger zu setzen.

2. Die mit einer Schenkung unter Lebenden Betheilten und die Ehegattin des Cridatars, rücksichtlich der Morgengabe.

In diese fünf Classen werden nun alle Gläubiger, welche sich in Folge des Einberufungs-Ediktes gemeldet haben, gesetzt, auch wenn sie die Richtigkeit ihrer durch die bei der Anmeldung vorgelegten Urkunden nicht hinlänglich erwiesen hätten (x)

(x) Diese werden nähmlich immer bedingungsweise, und mit der Bestimmung dessen, was sie zur rechtsgültigen Erweisung noch zu leisten haben, z. B. daß sie den Schuldschein vorzuzeigen, oder den Eid zu leisten hätten, oder aber im allgemeinen, gegen gehörige Liquidation (Erweisung) classificirt.

Am Schluße der Classifications-Sentenz wird aber denjenigen, welche während diesem Concurs-Verfahren sich nicht gemeldet haben, ewiges Stillschweigen auferlegt, denjenigen aber, welche nicht in die gehörige Classe gesetzt worden zu seyn glauben, und daher ein in der Zeit oder in ihrer Forderung begründetes Vorrecht geltend machen wollen, wird ein entscheidender Termin von 6 Wochen und 3 Tagen unter der Erlöschungs-Clausel zur Führung der Beweise ihrer Klage festgesetzt.

So wie aber übrigens nach den vaterländischen Gesetzen, namentlich Decret. Trip. P. 2. T. 68 und P. 2. Tit. 28 und Stat. L. 3. T. 3. §. 4 und 10 die zur Bezahlung ihrer Schulden unfähigen Schuldner auch noch dazu verpflichtet werden, bis zur Abtragung der Schulden Dienste zu leisten eben so ist es nicht nur gerecht, sondern auch zur Bezähmung der Bosheit einiger Schuldner höchst nothwendig, daß die Gläubiger auch nach Beendigung der Crida, wenn der Schuldner in der Folge wieder zu Vermögen gelangen sollte, ihre Schadloshaltung immer von ihm fordern können. Dieser Vorbehalt soll auch in jeder Classifications-Sentenz ausdrücklich beigesetzt werden.

Von dem, was auf das Classifications-Urtheil folgt, und von Befriedigung der Gläubiger.

Ist nach dem vorhergegangenen §. das Classifications-Urtheil gefällt, so wird dasselbe entweder den auf einen bestimmten Tag zusammenberufenen Gläubigern, oder dem Bevollmächtigten bekannt gemacht, oder es werden dieselben auf eine andere, bei den Gerichten in Verhandlung anderer Angelegenheiten angenommene Weise, davon in Kenntniß gesetzt, und von dieser in Kenntniß-Setzung, oder Bekanntmachung an, nimmt der in dem Classifications-Urtheile zur Vorbringung der Vorrechtsklage vestgesetzte Schluß-Termin seinen Anfang.

Es kann aber ein Gläubiger, welcher sich durch das Classifications-Urtheil beeinträchtigt glauben sollte, ein Vorrecht entweder

nur gegen einen Gläubiger, oder gegen mehrere zugleich geltend machen wollen.

Ist das erste der Fall, so wird die Klage sammt den Beilagen dem Beklagten, oder dessen Bevollmächtigten mit dem Bedeuten mitgetheilt, seine Einwendungen binnen 14 Tage der Einhändigung der Klage gerechnet, der Commission einzureichen. (y)

(y) Wenn es auch bisweilen nöthig scheinen sollte, hinsichtlich einiger Gläubiger besondere Urtheile zu fällen, so soll doch, wenn diese Concurs-Verhandlung beendigt ist, auf Verlangen jedem Gläubiger das, alle angesetzte Classen enthaltende Classifications-Urtheil mitgetheilt werden, damit jeder überdenken und erwägen könne, ob, und gegen wen er vielleicht ein Vorrecht geltend zu machen habe?

Wenn demnach der Kläger erscheint, so werden die Repliken und Dupliken mündlich verhandelt, und nachdem diese zum Protokoll genommen, und von einem der Beysitzer, welcher bey der Commission war, der Gerichts- oder Magistrats-Versammlung hinterbracht worden, das fernere Urtheil gefällt, ob, und in wie weit das angesprochene Vorrecht geltend sey oder nicht?

Wenn aber mehrere Gläubiger gleichmäßige Vorrechtsklage vorbringen, so verpflichtet der Richter die Beklagten, mit Festsetzung des kürzesten Termins zu einer Commission, um einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund und Vertheidiger zu ernennen: können die Beklagten, vor dieser Commission in Ernennung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes nicht übereinkommen, so soll derselbe von Amtswegen ernannt, und ihm die Vorrechtsklage sammt allen Anlagen mit dem Bedeuten übergeben werden, nach Verfluß des vestgesetzten Termins (je nachdem die vorgebrachte Vorrechtsklage mehr oder minder wichtig ist,) von 14 Tagen, oder höchstens 4 Wochen, vor der dem Kläger auch bekannt zu gebenden Commission zu erscheinen: wornach dann die Sache, so wie oben erwähnt worden, vor derselben verhandelt wird.

Diese von einem oder dem anderen Gläubiger vorgebrachten Vorrechtsklagen aber verzögern die Wirkung des Classifications-Urtheils und Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht; ist nehmlich das Classifications-Urtheil bekannt gemacht worden, so wird

1-tens. Vom Masse-Vertreter alsogleich bey den Gläubigern, welche zur vollständigen Erweisung der Gültigkeit ihrer Forderungen noch etwas zu leisten haben, die Vollziehung desselben betrieben, und der Richter bestimmt hiezu auf Verlangen des Masse-Vertreters hinsichtlich der in der Provinz wohnenden, einen Termin von 14 Tagen, und für die auswärtigen einen Termin von 4 Wochen

2-tens. Wird zugleich zur Vertheilung der Masse unter die Gläubiger, welche ihre Forderungen gehörig erwiesen haben,

vorgeschritten, jedoch so, daß, wenn die im Classifikations-Urtheil mehr hintangesetzten Gläubiger, ihre Forderungen gehörig erwiesen hätten, einem oder dem andern vorangesetzten Gläubiger aber eine fernere rechtsgiltige Erweisung seiner Forderung zur Pflicht gemacht worden wäre; der Betrag, der den letzteren nach Leistung des zu Leistenden gebührt, einstweilen zurückgelegt, und in Verwahrung genommen werde, was auch in dem Falle, wo der dritte Pfand-Gläubiger mit dem ersten eines Vorrechtes wegen streitet, in Bezug auf den dem Kläger, und den Beklagten gebührenden Betrag zu beobachten ist [1]).

Weil aber die aufzutheilende Masse sehr selten nur in baarem Gelde besteht, sondern gewöhnlich, außer diesen auch bewegliche und unbewegliche Güter, welche nehmlich weder in der Versteigerung, noch auf einem andern Wege, während der Verhandlung des Concurs-Verfahrens, veräußert werden konnten, eben so auch Activ-Schulden sich befinden: so sollen bei der Vertheilung die Gläubiger nach dem Classifications-Urtheile, in so weit es zureicht, mit baarem Gelde befriedigt werden. In Ermangelung desselben werden aber besonders die noch nicht befriedigten Pfand- und privil. Gläubiger zusammen berufen, und ihnen für den Betrag ihrer noch rückständigen Forderungen, die Güter, nach dem Schätzungswerthe, entweder theilweise, wenn der Werth der unbeweglichen Güter ihre Forderung überstiege, oder ganz, wenn die Güter entweder weniger werth wären, oder der Forderung gleich kämen, zugetheilt, nachdem ihrer freien Willkür überlassen worden, ob sie dieselben durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Bevollmächtigten, oder aber durch den, während der Verhandlung des Concurs-Verfahrens gewesenen Vermögens-Verwalter, verwalten, und von Zeit zu Zeit die Erträgnisse unter sich auftheilen lassen wollen.

Sollte zu ihrer Befriedigung ein Theil des Vermögens zureichen, so werden dann die Gläubiger auf Handschrift und die des Gewinnes wegen streiten, nach der Reihe zum übriggebliebenen Theile berufen, und ihnen auf die eben beschriebene Art dieser Theil, so wie die der Massa zugehörigen Activ-Schulden, welche vom Vermögens-Verwalter während dem Concurse nicht eingetrieben werden konnten, zugetheilt.

Im Gegentheil, wenn das ganze Vermögen zur Befriedigung der Pfand- und privil. Gläubiger nicht zureichen sollte, so werden die Activ-Schulden zu Hülfe genommen, und wenn deren Betrag die rückständigen Forderungen nicht decken sollte, nur den ebengenannten Gläubigern zugetheilt: wenn aber

1) cf. Ueber Befriedigung der Gläubiger HZ. 1504: 1815 GZ. 2068 und 4333: 1843.

der Betrag größer wäre, so werden auch die Gläubiger auf Handschrift berufen, und allen Gläubigern, die noch nicht befriedigt worden, zugleich zur ferneren Execution und Befriedigung, die der Classification gemäß zu geschehen hat, angewiesen und hinaus gegeben (z) [1].

(z) Es müssen jedoch die Activ-Schulden allen Gläubigern, die noch nicht befriedigt worden, zusammen zugetheilt werden, würden nehmlich die Schulden getheilt, und jedem einzelnen Gläubiger eine einzelne Schuld zugetheilt, so hätte der, dem vielleicht eine weniger einbringliche Schuld übergeben worden, ein schlechteres Loos, als die übrigen, mit denen er doch gleiches Recht hat.

A.

Formular eines Convocations-Edictes.

Vom Gerichte, oder Magistrate N. N. wird hiemit allen, denen es daran gelegen, den Gegenwärtigen und Abwesenden bekannt gemacht, es sey für nöthig erachtet worden, über das vom verstorbenen, oder bedeutender Schulden wegen entwichenen, hinterlassene, oder über das Vermögen des verschuldeten N. N. die Eröffnung eines Concurses anzuordnen, und zu dessen am September (hier wird der Tag, an dem der dreymonathliche, vom Tag der Ausstellung des Ediktes zu berechnende Termin zu Ende geht eingeschaltet) um Uhr in Szomos-Ujvár zu geschehende Verhandlung eine Commission aufzustellen, vor welcher alle sowohl in, als außer der Provinz Lebenden, die unter was immer für einem Tittel vom oberwähnten N. N. etwas zu fordern haben, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich beglaubigten Bevollmächtigten, ihre Forderungen gehörig anzumelden, und die Schuldscheine, oder andere die Richtigkeit der Forderungen rechtsgültig erweisende Urkunden in glaubwürdigen Abschriften vorzulegen haben, weil sonst die am bestimmten Tage nicht erscheinenden Gläubiger vom Concurse ausgeschlossen werden, und ihnen ewiges Stillscheigen auferlegt werden wird. Szomos-Ujvár am 1783 [2].

---

1) Cridalprozesse sollten nicht resuscitirt werden nach GZ. 2976: 1806 Appellatien ausgeschlossen GZ. 2976: 1807.

2) GZ. 1116: 1794. körrendelet, mellyben meghagyatik a törvényhatóságoknak: „hogy mielőtt valamelly adóst cridatariusnak feljelentenek, annak állapotját a Cridalis Norma és Patentalisok tartása szerint tökéletesen tanulják ki — 's nem csak az edictalis terminus kihírdetéséről, hanem arról is, hogy az adós állapotját illendöleg tudakozták légyen meg, hogy ő a fizetésre nem elégséges állapotra nem pazarlásból vagy rosz gazdàlkodásból, hanem reménytelen történetből, mellynek igazán végire is kell járni, jutott, tudosításukat a K. Kormányhoz kártérités terhe alatt küldjék fel — ellenben azon adós ki kárvallását, hogy reméntelen történetből vette légyen, meg nem tudja bizonyitani, criminaliter fog prosequaltatni.

B.

Belehrung für den Vermögens-Verwalter [1]).

Sobald derselbe das gerichtliche Decret, die Uebernahme der Verwaltung der zur Masse des Cridatars gehörigen Vermögensstücke betreffend, erhalten hat, so muß er vor allem beim Magistrat, oder sonstigen betreffenden Kreisamte das Gesuch stellen, damit von gerichtlichen Commissarien ein Verzeichniß sämmtlicher Vermögensstücke aufgenommen werde.

2. Muß er dafür Sorge tragen, daß das Einberufungs-Edikt an den dazu bestimmten Orten angeheftet, und auf die in der Verordnung über die Verhandlung des Concurs-Verfahrens, vorgeschriebene Art auch zur Kenntniß der auswärtigen Gläubiger gelange.

3. Vor der zur Anmeldung der Gläubiger aufgestellten Commission hat er zugleich mit dem Masse-Vertreter zu erscheinen, um von der Beschaffenheit der Masse, und von den Gläubigern und deren Forderungen gründliche Einsicht zu nehmen.

4. Die zur Masse gehörigen Activ-Schulden hat derselbe einzutreiben, und im Falle die Schuldner des Cridatars die Bezahlung verweigern sollten, die Schuldscheine oder andere in der Masse vorfindigen Dokumente dem Masse-Vertreter zu dem Ende zu übergeben, gegen die Schuldner im Wege des Rechtes vorzuschreiten.

5. Er soll Sorge tragen, daß die Versteigerung aller zur Masse gehörigen, vorzüglich aber der beweglichen und der Gefahr des Verderbens ausgesetzten Vermögensstücke je eher vorgenommen werde, und soll ansuchen, damit Gerichts-Commissäre zu dieser Versteigerung beordert werden mögen.

6. Sollten vielleicht gegen diese Versteigerung entweder von den Gläubigern, oder der Wittwe des Cridatars, oder sonst woher Einwendungen gemacht werden, so soll der Vermögens-Verwalter das Gericht oder den Magistrat zu deren Untersuchung und Entscheidung davon in Kenntniß setzen.

7. Das aus der Versteigerung eingegangene Geld soll er mit Einwilligung des Richters, gegen Pfand, oder sonstige hinlängliche Sicherheit nutztragend anlegen, und die Quittungen, so wie alle andern zur Masse gehörigen schriftlichen Beweise, dem Magistrate oder der sonstigen Kreisbehörde in Verwahrung geben. Wenn aber

8. Einige unbewegliche Güter und andere Vermögensstücke in der Versteigerung nicht hätten veräußert werden können, so soll er

---

1) Als Massa Curatoren durften Beamte nicht bestellt werden nach HD. 1493 GV. Z. 2912: 1829.

diese treu, und mit aller Sorgfalt verwalten, und von seiner Verwaltung jedes Jahr, oder wenn sie kürzere Zeit dauern sollte, nach Beendigung seines Amtes, dem Richter Rechenschaft ablegen. Bey Ablegung dieser Rechnung kann er zugleich eine Vergütung seiner Mühe verlangen, welche, wenn mit den Gläubigern, oder denen, die es angeht, darüber nicht schon eine Uebereinkunft sollte getroffen worden seyn, nach dem Verhältniß eines größeren oder kleineren Betrages der Masse, und mit Berücksichtigung der Arbeit, und der geleisteten Dienste, bestimmt werden wird. Endlich

9. Im allgemeinen soll er jedes Vierteljahr von der ihm anvertrauten Verwaltung darüber umständlichen Bericht dem Magistrate oder der sonstigen Kreisbehörde erstatten, was im Verfluße dieses Vierteljahres sowohl hinsichtlich der Liquidation des Vermögens, als auch in Einbringung der Activ-Schulden, und rücksichtlich anderer ihm obliegenden Geschäfte geschehen sey.

Zusätze
zur Cridal=Norm.

1. Ueber die Beschaffenheit der zum halben Beweise dienenden Handlungsbücher bestehet das Allhöchste k. k. Patent vom 3=ten Februar 1786 in Folgendem:

1=tens. Sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazenbuch, und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten der Handlungsbücher verständigen Handlungsdiener ohne einige Abänderung, oder Correktur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben sein. b) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zu Guten kommt. c) Es soll das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken. d) Es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben seyn. e) Es soll das Buch in Teutscher, Italienischer, Französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt worden seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Ruf seyn, folglich wenn er falliret hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

2=tens. Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf 1 Jahr und 6 Wochen gültig, daher soll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen, im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweis dienen.

3=tens. Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn; nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in dasselbe alles, was ihm zur Last, und zu Guten kommt, eingetragen, d) das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen, durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrücket haben, e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem 2=ten Punkt wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist. [1])

II. Interessen=Bestimmungs=Patent.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, rc. rc. rc.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privat=Kredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskal=Zwang den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, haben Wir

1) cf. Die Noten in Fischer-Ellinger's Lehrbuch des östreich. Handels=Rechtes. III. Aufl. 1840 § 231 pag. 175.

zur unabänderlichen, von dem Tag der Kundmachung in Bezug auf die nach diesem Termin auszustellende Schuldbriefe auch in Unserem Königreich Ungarn, und den dazu gehörigen Theilen, dann Unserem Großfürstenthum Siebenbürgen genau zu beobachtenden Richtschnur entschlossen.

1=tens. Alle in Unseren sämmtlichen Erblanden bestandene, und im Königreich Ungarn, und dazu gehörigen Theilen, dann im Großfürstenthum Siebenbürgen etwa einige Kraft habende Wuchergesetze aufzuheben, und werden künftig die Gerichtsstellen, die in den Schuldbriefen bedungenen Interessen, wenn solche 6 von Hundert nicht übersteigen, nach dem Inhalte der Contrakte zuerkennen, und eben so die Execution vornehmen, in Fällen aber, wo das jährliche Interesse über 6 von Hundert bedungen würde, hat der Richter die übermäßig stipulirten Interessen, und zwar: wenn in dem Schuldbrief eine spezial Hypothek verschrieben wäre, auf 5 von Hundert, wo aber keine Hypothek bestimmt ist, auf 6 von Hundert herabzusetzen, und die Execution gleichermassen zu veranlassen.

2=tens. Im Fall, als auf Wechselbriefe Gelder dargeliehen würden, und es in Ansehung derley Wechselbriefe auf den Rechtsweg ankäme, sind die Interessen immer mit 6 von Hundert durch das Gericht zu bestimmen, und mittels: Execution einzutreiben.

3=tens. Obschon auch jene Schuld=Verschreibungen, und Wechselbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden bey den Landtafeln, und in den Städten bey den Grundbüchern zur Intabulazion, und Vormerkung anzunehmen, und bey den Merkantil= und Wechsel= wie auch Berggerichten, in die daselbst führende In= und Extabulations=Bücher einzuschalten sind, so können doch die Gläubiger durch das vorbesagtermaßen mittels Intabulirungen, und Pränotirungen erworbene Recht ihre Interessen nur auf die in vorgehenden zwey Punkten bestimmte Art erlangen.

4=tens. Gleichwie Wir obstehendes, durch diese Unsere Verordnung für die Zukunft zur genauesten Befolgung festsetzen, eben so wollen Wir alle dießfalls bisher bestandene Anordnungen für aufgehoben erklären, und es hat daher auch von der in den Artikeln 51, 1715, und 120, 1713. dem königlichen Fiskus zustehenden Klage, und von der hieraus folgenden Verlustigung des Kapitals, und der Interessen, für die Zukunft abzukommen.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem bey der Kundmachung festzusetzenden Termin in Bezug auf die künftig auszustellende Schuld= und Wechselbriefe in ihre Kraft treten.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien den vierzehnten Monatstag Hornung des siebenzehnhundert acht und achtzigsten, unserer Reiche des römischen im dreyundzwanzigsten, und der übrigen Erbländischen im achten Jahre.

J o s e p h m. p.

(L. S.)

Karl Graf Palffy m. p.

Joseph v. Nagy m. p.

Falliten-Ordnung.

Wornach wider die Falliten, boßhafte Schuldner und Verschwender in dem Großfürstenthum Siebenbürgen, laut Allhstem k. k. Rescript vom 7=ten Oct. 1772 zu verfahren ist.

Zur Aufrechthaltung des besonders dem Handelsstande so nothwendigen Credits ist hauptsächlich erforderlich, die Habschaften der Handelsleute so viel möglich, sicher zu stellen, und dem Verfalle der Handlung, wenigstens in soweit sich selber vorher sehen läßt, vorzubeugen; zugleich aber den Gläubigern hinlängliche Mittel an die Hand zu geben, wodurch selbe, wenn die Handlung durch Unglücksfälle geschwächt wird, ihr Darlehn wenigstens nach einer billig mäßigen Vertheilung zurück erhalten, gegen die muthwilligen, boshaften und betrüglichen Schuldner aber schleunigen und angemessenen Beystand erlangen mögen. Es beziehet sich demnach die nach dem Beyspiele anderer Länder für das Großfürstenthum Siebenbürgen entworfene und allergnädigst begnehmigte Verordnung wider die Falliten, und Verschwender, hauptsächlich auf folgende fünf Gegenstände; nämlich Erstens: Auf die künftige Verhütung der Fallimente, sohin auf die Fürsehungen, welche Zweitens: Wenn der Verfall durch Unglück, oder Drittens: aus eigener Schuld oder Viertens: Aus Bosheit und Betrug herrühret, und endlich Fünftens: Auf den Fall, wenn der Schuldner auf flüchtigen Fuß sich gesetzt hat, anzukehren sind.

Erste Abtheilung.

Von der Verhütung der Fallimente.

Erstens: Es soll künftighin keine neue Handlung ohne Vorwissen und Bewilligung der Comercien=Commission, welche dießfalls die Zahl der Handelsleute dem anzuhoffenden Verschleiße anzumessen, den Bedacht nehmen wird, errichtet werden. Der Handlungswerber hat auch jedesmal einen genugsamen eigenen, oder durch annehmliche

Bürgschaft sicher gestellten Handlungs-Fond auszuweisen; dessen Betrag obgedachte Commission nach Maaße der Beträchtlichkeit des erforderlichen Waaren-Verlages, wie auch des anzuhoffenden Verschleißes, und noch anderen damit verknüpften Umständen, in jedem Falle besonders bestimmen, sohin aber die Verfügung dahin treffen wird, daß das wirkliche, oder durch hinlängliche Bürgschaft sicher gestellte Handlungs-Capital, wie auch die Art mittels welcher die Bürgschaft geleistet worden, specifisch den deswegen bey den betreffenden Mercantyl-Gerichten [1]) welche wie in andern Ländern mit den Wechselgerichten vereinbaret sind, zu haltenden öffentlichen Protokollen, einverleibet, und Jederman davon die Einsicht gestattet, auch auf Verlangen Extracte daraus erfolget werden sollen.

Zweitens: Von dem nach Beschaffenheit der Umstände vorerwähntermassen bestimmten Einlags-Fond muß das eigene Vermögen, oder der reele Fond wenigstens das Drittel ausmachen, die übrigen zwey Drittel können zwar durch Darleiher oder Gesellschafter eingelegt werden. Jedoch ist hiebey folgendes zu beobachten, daß nämlich:

1-tens. Der Erlag des Darlehens, oder die Einlage der Gesellschafter auch realiter geschehe, und die von der Commission bestimmte Summe wirklich erfüllet werde.

2-tens. Das Capital in der Handlung verbleibe und nichts davon eher ausgezogen werde, bis die Handlung bey dem betreffenden Wechsel- und zugleich Mercantil-Gericht ordentlich aufgelöst und mit den Gläubigern alle Richtigkeit gepflogen worden.

3-tens. Obgleich den Gesellschaftern frei stehet, den pro rata ihrer eingelegten Capitalien nach Abzug der gemeinsamen bey dem Mercantil-Gericht auszuweisenden Unkosten abfallenden Gewinn entweder ganz unter sich zu theilen, oder einen Theil zurück zu halten, und in die Handlung einzulegen oder anders zu verwenden, und folglich damit überhaupt nach eigenem Belieben wie bishero zu verfahren: so wird jedoch jeder Gesellschafter den im folgenden Jahre sich etwa äußernden Schaden gleichfalls pro rata zu tragen, und bey einem etwa ausbrechenden Falliment dasjenige, was er durch den Verlauf der vorhergehenden Jahre aus dem Gewinne mehr, als die übrigen in dem Einlags-Capital mit ihm gleichstehende Gesellschafter heraus genommen hätte, zu ersetzen schuldig seyn.

Drittens. In Rücksicht der Gesellschafter, welche in die Handlung verflochten sind, ist hauptsächlich der Unterschied zwischen den öffentlichen und heimlichen Gesellschaftern zu bemerken. Dann

1) Ortsgerichtbarkeit GS. 3211: 1805.

Viertens: Die öffentlichen Gesellschafter müssen bey dem betreffenden Wechsel- oder Mercantil-Gerichte auch in den obligatoriis ausdrücklich benennet, daselbst protokolliret, und die Handlungsfirma (Raggion) mit Ausdrückung der Namen, oder doch mit beständiger Zusetzung der Worte: und Compagnie, geführt werden. Wornach auch derley Gesellschafter, wenn sie gleich nur um einen gewissen unter sich bedungenen Antheil in der Handlung stehen, den Gläubigern dennoch in Solidum haften müssen, auch von dieser Verbindlichkeit nicht eher befreyet werden, als bis die Gesellschaft vor dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, wie oben gemeldet, ordentlich aufgelöst und alle Handlungs-Gläubiger befriediget worden; eben so muß auch der in der Stille ohne Vorwissen des Wechsel- und Mercantil-Gerichtes ausgetretene öffentliche Gesellschafter den vorigen Handlungs-Gläubigern, im Falle sie von dem in der Handlung bleibenden Gesellschafter hernach nicht befriediget worden, jederzeit haften, welches sich auch von denjenigen neuen Gläubigern verstehet, welche nach der Hand, ohne von der heimlichen Austretung eines dergleichen Gesellschafters etwas zu wissen, bloß im Vertrauen auf die gerichtliche Protocollirung, und die Handlungsfirma weiters fidiret hätten.

Fünftens: Die heiml. Gesellschafter, welche nähmlich einen Antheil bey der Handlung haben, ohne hiebey einen Nahmen zu führen, sind zwar als Mit-Interessenten bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte namhaft zu machen, und mit ihren Einlags-Capitalien, wie auch wegen des Gewinnes, und Verlustes, nicht minder wegen der Zeit, und fortwähren sollenden Compagnie (a) und übrigen zwischen ihnen pflegenden Einverständnissen zu protocolliren, in der That aber als stille Gesellschafter anzusehen, und dahero derenselben Namen weder ausdrücklich, noch unter dem Namen Compagnie bey der Raggion zu führen; gleichwie dann auch diese lediglich nach dem Quanto ihres eingelegten Fonds, oder nach Inhalt und Beschaffenheit des beym Wechsel- und Mercantil-Gerichte protocollirten Societäts-Contracts einen gewissen Antheil des sich äußernden Verlustes zu tragen, keineswegs aber für den übrigen in Solidum zu stehen schuldig sind. Jedoch müssen selbe auch ihr Capital bis zur ordentlichen bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte geschehenen Aufhebung der Societät in der Handlung liegen lassen, und sind nicht befugt, unter was immer für einem Vorwande auch nur einen Theil davon heraus zu nehmen, außer es würde bey gedachtem Wechsel- und Mercantil-Gerichte anstatt des austretenden, ein anderer substituiret, oder von dem Handelsmanne selbst der genugsame Fond ausgewiesen.

(a) Wenn aber auch die bedungene Zeit der fortwähren sollenden Handlung verflossen, der heimliche Gesellschafter jedoch, ohne daß eine ordentliche Aufhebung der Compagnie geschehen, in der Societät stillschweigend verbleibet

zum Beispiel: den vorhin bedungenen und genossenen Gewinn ferners ziehet; so ist dadurch die Societät auf so lange verlängert, und er mit dem Betrage seiner Einlage zu haften schuldig, bis die Compagnie oberwähntermassen vor dem Wechsel- und Mercantil-Gericht ordentlich aufgehoben worden.

Sechstens: Haben die betreffenden Wechsel- und Merkantil-Gerichte [1]) alle sowohl neu zu errichtende, als auch wieder aufzuhebende Handlungen mit genauer Beobachtung obiger, und nachstehender Punkte aufrichtig, und wie es die Amtstreue erfordert, zu protocolliren, und vorzüglich durch den neuen Handlungswerber sowohl, als dessen zur Errichtung der Handlung beitragende Darleyher, oder Gesellschafter glaubwürdig darthun zu lassen, daß der Betrag eines jeden Verlags wirklich vorhanden, auch in der That frey sey, mithin ohne Nachtheil anderer eingelegt werde; überhaupt aber die Obsorge dahin zu tragen, daß der angehende Handelsmann, oder dessen Gesellschafter in keiner unrichtigen Gerhabschaft, oder einer zweifelhaften, oder sonst schweren Verrechnung verstricket, noch mit anderweitigen Schulden beladen, oder doch zu deren Befriedigung ausser dem Handlungs-Fond mit genugsamen Mitteln versehen sey. (b)

(b) Derjenige Handelsmann, welche die Handlung durch eigene Mittel, die er doch von andern entlehnt, oder sonsten noch schuldig ist, errichtet zu haben, fälschlich vorgäbe, wie auch jener, welcher zu dem Ende dem angehenden Handelsmann wissentlich oder in betrüglichem Einverständniß darleihte, und endlich der Gesellschafter, welcher anderwärts verschuldet wäre, und dieses nicht anzeigte, sind sämmtlich als Betrüger zu achten, und nicht allein den Gläubigern wegen der zu Errichtung des Handels oberwähntermassen in betrüglichem Einverständniß dargeliehenen Summe, wie auch wegen des nicht wirklich eingelegten, oder gegen den Inhalt der vorstehenden §§ heimlich herausgezogenen Capitals zu haften schuldig; sondern sie werden auch bey dem sich nach der Hand äußernden Verluste mit den in der dritten Abtheilung angedeuteten Strafen nach vernünftigem Ermessen des Richters angesehen werden (G. Z. 1116: 1794).

Um den geheimen Einverständnissen, welche zwischen den Handelsleuten, und ihren Weibern mittels der außer der bei denselben gewöhnlichen Gütergemeinschaft noch einzugehenden Heirathsverträge zum Nachtheile der Gläubiger gepflogen werden können, vorzubeugen, und überhaupt die Gläubiger oder Gesellschafter gegen die Vervortheilungen, welche ihnen durch die Ansprüche der Weiber auf das Vermögen ihrer Männer verursacht werden könnten, sicher zu stellen: müssen die Wechsel- und Mercantil-Gerichte [1]).

Siebentens: Auf den Fall, wo der Handlungswerber schon verehligt ist, dessen Weib fürforden, die etwa geschlossenen Heirathsverträge untersuchen, und das Weib dahin zu vermögen trachten, daß

1) Ortsgerichtsbarkeit competent nach GZ, 3211: 1805.

sie entweder außer dem Handel ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Gesellschafterin in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers bei dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte einlege, daß sie ihre obschon privilegirte Heirathsansprüche bey der Handlung so lange nicht fordern wolle, bis nicht gesammte Handlungs-Gläubiger vollkommen befriediget sind. Wenn aber das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren Ansprüchen auf das Vermögen ihres Mannes an die Handlung halten, und andern Handlungs-Gläubigern vorgehen wollte: Ist das also belastete Vermögen für keinen sichern Fond zu achten, noch bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte als eine reele Einlage anzunehmen, außer es könnte der Handlungswerber zeigen, daß er über die freye Einlage noch andere Mittel besitze, und damit seine angehende Handlung mehr zu unterstützen gedenke. In welchem Falle nach Maaße solcher Mittel, die er außer der Einlage in die Handlung wendet, dem Weibe einiger Vorzug vor andern Handlungs-Gläubigern zugestanden werden kann, jedoch nur dann, wenn selbe außer dem zugebrachten Heirathsgut keine andere Mittel zu ihrer weiblichen Versorgung hätte, und das Wechsel- und Mercantil-Gericht fände, daß besagtes Heirathsgut, und die etwa verschriebene Wiederlage nach den Kräften der Handlung bemessen sey, folglich den Handlungs-Gläubigern, auf deren Sicherheit die vorzüglichste Sorge zu wenden ist, kein besonderer Nachtheil drohe. Widrigenfalls derley excessive Ehe-Verträge entweder mit Einstimmung des Weibes nach billigen Dingen zu mäßigen wären, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden würde.

Achtens. [1]) Wofern aber einer erst nach errichteter Handlung sich verehelichen wollte, sollen die Heiraths-Verträge vorher dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, und zwar bey Verlust des Vorrechtes, zur Begnehmigung, und erforderlichen Mäßigung vorgelegt, von Seite des Gerichtes aber, hiebey hauptsächlich auf die Sicherheit der Handlung gesehen, und die etwa zu hoch getriebenen Ansprüche des Weibes dergestalt eingeschränkt werden, das der Handlungs-Fond hiedurch nicht geschwächet, noch den Gläubigern ein Nachtheil etwa zu Gunsten des Weibes zugezogen werde.

Neuntes. Es steht zwar in des Weibes Willkühr, ob selbe die Verwaltung desjenigen Vermögens, welches sie außer dem Heirathsgut besitzt, oder während der Ehe erwirbt, in derley besonders zu schließenden Heiraths-Verträgen sich vorbehalten, (c) oder aber nach dem sonst in Siebenbürgen üblichen Gebrauche ihrem Manne überlassen wolle; jedoch wird selbe im letztern Falle ihre Sicherheit

1) cf. Ueber Heirathsgüter der Cridatare die Normal. von 1804 und 1805 (s. pag. 14 Note 3).

außer der Handlung suchen, und sich entweder mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vormerken lassen; widrigens sie bey einem etwa zu veranstaltenden Concurse kein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern haben soll.

(c) Es beziehet sich aber alles was in diesem, und den vorhergehenden Puncten von den Heiraths-Verträgen gesagt wurde, lediglich auf die künftigen Fälle, in Rücksicht der vor Bekanntmachung dieses Normativs bereits geschlossenen Verträge aber ist sich genau nach den in der Cridal-Ordnung enthaltenen Vorsehungen zu benehmen, außer wenn einer oder der andere zur Befestigung seines Credits sich dieser Verordnung freywillig unterziehen wollte.

Zehntens. Diejenigen Geschenke, welche der Handelsmann seinem Weibe während der Ehe entweder durch wirkliche Uebergabe oder auf anderen rechtsbeständigen Wegen ohne Nachtheil der damals bereits vorfindigen Gläubiger, oder des wirklich eingelegten Handlungs-Fonds macht, sind allerdings gültig, dergestalt, daß wenn auch der Mann nach der Hand in Verfall geriethe, das Weib solche der verschuldeten Masse nicht beyzutragen habe: alle übrige nicht reel geschehenen Geschenke aber sollen den Gläubigern des Mannes nachstehen, dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht empor bleiben.

Eilftens. Die privat Gläubiger eines Handlungs-Gesellschafters sind allerdings befugt, die Forderungen an des Schuldners Handlungs-Antheil gebührend zu suchen, auch im Falle die Sache nicht gütlich beygelegt würde, darauf die ordentliche Execution zu führen. Welches sich jedoch nur auf jenes, was dem Gesellschafter nach Abzug der Handlungs-Schulden annoch zu guten kömmt, erstrecken kann.

Durch Vorstehendes ist nur für die Sicherstellung des Einlags-Capitals, und Bedeckung der Handlungs-Gläubiger gesorgt worden: Es ist aber auch billig, auf angemessene Mittel den Bedacht zu nehmen, wodurch die Handelsleute zu ihren rechtmäßigen Forderungen schleunig gelangen mögen. Es wird daher

Zwölftens. Jede Gerichtsstelle über die von den Schuldnern unterschriebenen Handlungs- oder Handwerks-Auszügel nach Jahr und Tag, von den übrigen Auszügeln aber von Zeit der ersten Klage, da selbe auf die gewöhnliche Art für richtig erkannt, oder liquidirt worden 5 prcent. Interessen den Handlungs- und Handwerksleuten anrechnen, und zu guten kommen lassen, denselben auch schleuniges Recht dergestalt ertheilen, daß gleich auf die erste über solche Auszügel eingereichte Klage, der Beklagte vorgeladen, ohne Gestattung einer schriftlichen Exception mündlich summarisch vernommen, und zugleich zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten, welche sich bey Anerkennung der Richtigkeit solcher Auszügel ergeben können, dem Kläger die Mitbringung des Handlungs- oder Handwerks-Buches, oder des unterschrie-

benen Original-Conto, und Auszügels auferleget, sodann die Schuld liquidirt, allenfalls auf einen Vergleich über deren Betrag, oder Zahlungs-Zeit angetragen, und im Falle daß dieser nicht zu Stande käme, nach geschehener Liquidation die Execution angeordnet werde. Jedoch ist in Absicht auf die Liquidirung der vorstehendermassen bei Gericht vorgebrachten Kaufmanns-Conti, und Handwerk-Auszügel folgender Unterschied zu beobachten, daß nämlich:

Dreyzehntens. Die Handlungs-Bücher, Conti, und Auszügel, welche von einem Wechsler, einem zu privilegirten Handlungs-Societäten und Compagnien gehörigen Handelsmanne, wie auch von einem Commercial-Professionisten, der eine Art des Handels in Folge seines Gewerbes treibet, und hierüber ordentliche Bücher führet, bey Gericht vorgebracht werden, die Kraft eines halben Beweises haben dergestalt, daß der Vorzeiger und dessen Erben zum Ergänzungs-Eide gelassen werden, wenn anders diese Bücher mit den unten folgenden Erfordernissen versehen sind. (d)

(d) Die Erfordernisse der Handlungs-Bücher aber bestehen in Folgendem:

1-tens. Daß derjenige Handelsmann, der die Bücher hält, von gutem Rufe und untadelhaftem Lebenswandel sey.

2-tens. Daß die einkommenden Posten aus dem Strazza-Buche, und Journal entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen besonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungs-Bücher verständigen Handlungsdiener in das Handlungs-Buch eingetragen, und dieses nicht von verschiedenen Händen zu einer Zeit geschrieben sey.

3-tens. Daß solches Handlungs-Buch ordentlich enthalte, was dem Kaufmann zur [1]) Last oder zu Gute kommt, ingleichen

4-tens. Den Tag und das Jahr, wie auch die Personen, denen und durch welche geborgt worden, klar ausdrücke.

5-tens. Daß die eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handlungs-Buch gehörige Sache betreffe, und nichts was nicht zur Handlung gehörig ist, darein geschrieben werde.

Vierzehntens. Die übrigen Kaufleute, Krämer, und Handwerksleute aber müssen, wenn sie ihre Arbeiten, oder Waaren auf Borg ausgeben, gleich einen Auszügel verfassen, und solchen dem Schuldner zum unterschreiben übergeben; wenn nun dieses geschehen, wird das Gericht selben für liquid halten, und auf Verlangen des Gläubigers darüber die Execution ertheilen. Sollte aber der Schuldner diesen Auszug der empfangenen Waaren oder Arbeiten zu unterschreiben sich weigern, so kann der Gläubiger bey des Schuldners Behörde, mit Ausgang bemeldeten Jahres seine Klage einreichen, über welche das Gericht ihn zum Erfüllungs-Eide zulassen wird, wenn er anders ein ordentliches Tagebuch gehalten, und darinnen ein und an-

1) Nach GS. 4237: 1836 werden Kaufleute, welche ihre Schulden nicht in den Handlungsbüchern verzeichnen als „Betrüger" behandelt.

deres, vorzüglich Abschlags-Zahlungen (e) angemerkt zu haben, darthun kann. Da hingegen wenn der Krämmer oder Handwerker Jahr und Tag von Zeit der geborgten Waaren oder gemachten Arbeit verstreichen läßt, oder noch längere Zeit zuwartet, ohne seinen Auszug von dem Schuldner unterschreiben zu lassen, sohin aber mit einem solchen nicht unterschriebenen Auszug vor Gericht kommt, und ein gerichtliches summarisches Verhör (f) auf seine erste Klage auswirket; so soll derselbe auf den Widerspruch des Beklagten über diesen Auszug, und das erwähntermassen zu führende Tagebuch nicht gleich zum Erfüllungs-Eide gelassen, jedoch auch von dem Richter eine gänzliche Abläugnung des Beklagten eben nicht angenommen, sondern derselbe gefragt werden, ob er platterdings widersprechen könne, daß er gar keine Waare, oder Arbeit, oder aber nicht so viel im Quanto von dem klagenden Kauf- oder Handwerksmanne empfangen habe? Nicht minder, ob er, Beklagter, die Uebersetzung im Preise, oder eine Abschlags-Zahlung, und allenfalls wie viel behaupten könne? Wornach das Gericht auch den Kläger mit seiner summarischen Replic, und den seines Ortes beyzubringenden Behelfen wegen gelieferter Waare, oder Arbeit, wegen des Preises, oder den allenfalls geschehenen Abschlags-Zahlungen, auch sofort den Beklagten duplicando mündlich vernehmen, und wenn ein gütiger Vergleich nicht zu Stande käme, mit der Erkenntniß, ob der Kläger zum Ergänzungs-Eide zuzulassen, oder was sonsten von Rechtswegen anzukehren sey, vorgehen soll.

(e) Denn in dem Falle, daß einer eine Abschlags-Zahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittels eines unterschriebenen Auszügels, oder auch a Conto-Zahlung überwiesen würde; ist derselbe nicht zum Ergänzungs-Eide zuzulassen, sondern es bleibet der Spruch sowohl, als die Strafe lediglich dem Ermessen des Richters anheim gestellet.

(f) Alles dieses ist nur summarisch zu verhandeln, und hat daher das Gericht die Anwalde, oder Rechtsfreunde, welche dieses wider ihre Pflicht vermessentlich zu hemmen, namentlich aber die Liquidirung der Auszügel auf eine unnöthige Weitläufigkeit hinaus zu treiben sich unterstünden scharf zu bestrafen.

Fünfzehntens. Damit die Wechsler, und andere Handelsleute, dann auch die Handwerker hinsichtlich des Geldes und der Waaren, die sie ausborgen, oder der Arbeit, die sie liefern, von ihren Schuldnern durch deren Zahlungsunvermögenheit nicht so leicht vervortheilt werden mögen; haben dieselben sich von dem allzufreyen Ausborgen selbst zu hüten, und wem sie borgen, wohl acht zu haben; dagegen auch von allen wucherischen Handlungen, und übermäßigen Gewinnsucht sich zu enthalten, wo im widrigen nicht nur ein billiger Abbruch dem Schuldner bey der Zahlung gestattet, sondern auch wenn eine wucherische Handlung unterloffen, durch das Gericht die gesetzmäßige Strafe verhänget werden würde. Desgleichen auch

Sechzehntens. Die Untreue, oder Verschwendung der Handlungsdiener, Handwerksgesellen, und Lehr-Jungen außerordentlich scharf gestrafet, und selbe, so lang sie sich nicht von einer oder der andern Inzicht gehörigen Orts gereiniget, zu einer Handelschaft, oder Handwerke zu gelangen, für unfähig gehalten werden sollen.

Siebzehntens. Haben die Kauf- und Handelsleute selbst so wie auch ihre Weiber einer ungeziemenden Pracht, und sonst in ihrer Aufführung aller Verschwendung sich um so mehr zu enthalten, als im entgegengesetzten Falle selbe von den betreffenden Obrigkeiten bey Zeiten eingestellet, und bey einem sich hierwegen äußernden Falliment die Männer, wie weiter unten gesagt werden wird dem peinlichen Verfahren unterzogen, die Weiber hingegen, wenn sie an dem Verderben des Mannes Schuld trügen, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft durchbringen geholfen, oder auch ihr Heirathsgut, Widerlag, oder Parapheranal-Gut entweder größtentheils oder völlig verzehrt hätten, nach Ermessen des Richters, und nach Maaße der Verschwendung, entweder privilegirten und anderer weiblicher Forderungen, oder wenigstens des Vorzugs-Rechtes vor andern Gläubigern verlustiget werden würden.

Wenn jedoch bey allen bisher erwähnten Vorsehungen gleichwohl ein Handelsmann, oder Jemand anderer durch Unglück, oder nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit gesetzt würde; soll derselbe

Achtzehntens. Seinen Stand den Gläubigern, oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen, und seine Handlung nicht weiter fortsetzen, oder wenigstens ferner kein Geld ausborgen, wo im widrigen gegen denselben peinlich verfahren würde. Jedoch dürfen

Neunzehntens. Die betreffenden Obrigkeiten, wenn sich eine namhafte Schuldenlast [1]) oder sonst eine erhebliche Anzeige eines bevorstehenden Falliments ergibt, auf die Anzeige nicht warten, sondern müssen von Amtswegen vorher in geheim untersuchen, und wenn sich äußerte, daß der Handelsmann ferners Zahlung, oder wenigstens genugsame Sicherheit zu leisten, außer Stande wäre, mit der Sequestration, oder andern in den Rechten fürgesehenen Mitteln von Amtswegen fürgehen. Welches

Zwanzigstens. Nicht nur bey den Handelsleuten, sondern auch bey allen übrigen, so sich über ihren Stand aufführen, und noch dabey Schulden machen, besonders bey jungen Leuten, welche die Volljährigkeit unlängst angetreten haben, zu beobachten ist, dergestalt, daß in derley Fällen jedesmal unverzüglich zu Aufstellung der Curatorum, oder Administratorum geschritten werde.

---

1) Nach H3. 208 G3. 650. Mag 3. 926: 1803 ist den Kaufleuten, welche die Wechsel auf gerichtl. Termin nicht zahlen die Handlung sogleich zu sperren und nach Befund entweder ein Moratorium zu gestatten oder Crida zu eröffnen.

Zweite Abtheilung.

Von Fallimenten, die durch Unglück entstehen.

Wenn ein Schuldner, welcher bloß aus Unglück in Verfall gerathen, seinen Gläubigern die Zahlungs-Unvermögenheit treulich und ohne alle Verheimlichung zeitlich anzeiget; so kann derselbe nicht in Verhaft genommen werden, sondern es können die Gerichte demselben alle Rechtswohlthaten, nämlich die in oder außer Gericht mit den Gläubigern zu treffenden Vergleiche, Präjudicial-Verträge, Zahlungsfrist-Erstreckungen und Güter-Abtretungen, angedeihen lassen, wenn anders derselbe folgende Bedingnisse erfüllet, nehmlich 1)

I.

In Rücksicht der mit seinen Gläubigern anzustoffenden Vergleiche,

Muß selber:

Erstens. Ohnverzüglich eine Inventur mit ordentlicher Specificirung aller Waaren-Sorten, und deren Werth getreulich aufnehmen, seine einbringliche, zweifelhafte, wie auch verlorne Activ-Posten ausweisen, seine gesammten Gläubiger (g) mit Anmerkung ihrer Tauf- und Zunamen verzeichnen, und hierauf mit Beylegung der genannten Inventur, und Schulden-Specification bey seiner gewöhnlichen Personal-Instanz (h) die Zusammenrufung seiner Gläubiger schriftlich ansuchen. Worauf mit Zuziehung der auf Ort und Stelle befindlichen Gläubiger, und Vorsteher des Handelsstandes auf den nächsten Gerichtstag eine Tagsatzung (i) angeordnet, und nach vorläufiger summarischer Erkenntniß der Sache auf 14 Tage oder längstens 4 Wochen, alle real und personal Execution auch bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte dergestallt eingestellet wird, (k) daß nach dem Inhalte der Wechselordnung Art. 45 diejenigen, welche ein Unterpfand von dem Schuldner in Händen haben, oder derley bewegliche Güter vermittelst der im ordentlichen Wege geführten Execution wirklich in die Sperr haben nehmen lassen, an diesen Stillstand nicht gebunden seyn sollen.

(g) Denn, wenn der Schuldner mit einem oder dem andern Gläubiger einzelnweis eine Uebereinkunft träfe, einen vor dem andern zu befriedigen, oder

---

1) s. pag. 22. Note 2 die dort irrthümlich angesetzte G. 3. 1116: 1794.

sonst etwas aus seinem Vermögen verheimlichen wollte, würde selber ohngeachtet des erwiesenen Unglückes, welches dessen Verfall nach sich gezogen, vom Amtswegen durch den Richter angemessen bestraft werden.

(h) Es können zwar derley Vergleiche auch in einer außergerichtlichen Zusammenkunft zwischen dem Gläubiger, und dem Schuldner errichtet werden, jedoch muß auch bey diesen allen, nachfolgendes beobachtet, und hievon, wenn die Execution eingestellt werden sollte, die Anzeige bei der Personal-Instanz gemacht werden.

(i) Bey wessen Bestimmung die Clausel beygesetzt wird, daß im Falle die Gläubiger dabey nicht erschienen, von Amtswegen das Nöthige fürgekehrt werden würde.

(k) Wenn aber nur ein oder der andere Gläubiger allein mit dem Schuldner einen Vergleich treffen wollte, kann in Rücksicht der übrigen Gläubiger der Lauf der Rechten nicht gehemmet, noch ein Executions-Stillstand bewilliget werden. Wie denn auch überhaupt auf den Fall, wenn ein Schuldner von einigen personal- oder chyrographar Gläubigern mit der Execution angegangen wird, einer von dem andern in Ertheilung der Execution nicht aufgehalten, sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet, mithin auch vor dem erhaltenen und geführten Ansatze, Sperr, oder sonst gegebenen Sicherheit mit einem allein eine die Execution etwa hindernde Commission um die Ungleichheit unter den Gläubigern zu vermeiden, nicht gehalten werden soll.

Zweitens. Bey dieser anberaumten Tagsatzung soll die Inventur, und Schulden-Specification den Gläubigern vorgelegt, auch unter ihnen Zween erwählt werden, die das gesammte Waarenlager, und die Schuldenlast, in Gegenhaltung erst genannter Inventur, und Schulden-Specification mit den Handlungsbüchern (l) zu incontriren, hierüber eine förmliche Bilanz zu fassen, und dem Gerichte zur weitern Fürkehrung ohne Zeitverlust einzureichen haben werden.

Im Fall aber die fürgeforderten Gläubiger bey der Tagsatzung nicht erschienen, oder aber keine Handlungsverständige wären, oder gar außer Land sich befänden; sollen aus dem Handelsstande zween handlungsverständige Männer aus der Classe, worunter der Schuldner gehörig, ämtlich benennt werden, welche ohne alle Entschuldigung bey ansonst auf sich ladender schärfsten Verantwortung die vorgeschriebene Inventur, und Bilanzirung verfertigen, und dem Gerichte übergeben müssen.

(l) Die Richtigkeit dieser Handlungs-Bücher, und daß er alles getreulich angesaget, und keinen Gläubiger besonders bedecket, oder mit demselben wegen dieser Einwilligung sich verstanden habe, muß der Schuldner, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlanget, beschwören.

Drittens. Wenn nun nach solch vorläufig gemachter Fürkehrung sich äußern sollt, daß der Vergleichwerber in re wirklich zahlungsfähig wäre, und nur etwa Zahlungsfristen gestattet, oder angemessene Mittel, die Gläubiger nach und nach zu befriedigen, in Vorschlag gebracht werden sollen; desgleichen wenn der Vermögensstand des Schuldners also beschaffen wäre, das jeder Gläubiger nur einen

geringen Theil seiner Forderung, das ist 8, 10, höchstens 12 prcent. (m) zu verlieren hätte; soll der vorbesagtermassen verliehene 14-tägige Executions-Stillstand auf 6 Wochen lang annoch verlängert, auch der Commercien-Commission der Befund der Sache durch die ordentliche incontrirte Handlungs-Bilanz mitgetheilt werden, damit selbe ermessen können, ob die Fortführung dieser Handlung zu gestatten sey, oder nicht.

(m) Wenn aber aus der abgefaßten Bilanz sich zeigte, daß die Gläubiger an ihren Forderungen über 12 prcent Verlust erleiden müßten; so ist die weitere Fortführung eines solchen Handels (da die in solchen Fällen von den Gläubigern gleichsam nothgedrungener Weise eingegangenen Vergleiche meistens ein weit stärkeres Falliment nach sich ziehen) nicht mehr zu gestatten, sondern alsogleich gerichtlich zu sperren, aller Kauf- und Verkauf einzustellen, und die Abhandlung einer förmlichen Crida anzuordnen. Welches auch nach Vorschrift der Cridal-Ordnung auf denjenigen Fall zu thun ist, wo der Handelsmann den auf eine bestimmte Zeit ausgestellten Wechselbriefen, und andern Verschreibungen Genüge zu leisten, außer Stande wäre; indem gleich von dieser Zeit die Wirkung der Crida dergestalt anfängt, daß der Handelsmann keine weitere Verpflichtungen eingehen, noch über sein Vermögen gültig verfügen, desgleichen auch keiner der Gläubiger vor dem andern einen Vorzug in Absicht auf die Zahlung, oder Versicherung erhalten kann.

Viertens. Während diesem Executions-Stillstande sind gesammte Gläubiger fürzufordern, über ihre mit den gehörigen Beweisschriften belegten Forderungen gehörig zu vernehmen, dieselben zur Eingestehung annehmbarer Zahlungs-Termine nach Thunlichkeit zu vermögen, und wenn sie hierin nicht einwilligen wollten, ohne Gestattung des mindesten Umtriebes, oder einer weitern Executions-Verlängerung von Amtswegen, alle die Vorkehrungen, welche zur Sicherheit der Gläubiger gedeihlich sind, zu treffen.

II.

Bey den in oder außer Gerichte wegen Nachsehung eines Theiles der Schuld, oder Erlassung des Verhaftes anzustossenden Präjudicial-Verträgen.

Erstens. Wegen Zusammenberufung der Gläubiger, oder ihrer Gewaltträger, desgleichen wegen Ausmittelung des wahrhaften Vermögens- und Schulden-Standes, soll das nämliche, was im vorhergehenden Punkt von den Zahlungsfristen vorkömmt, beobachtet werden.

Zweitens. Kann nicht von der Nachsehung der ganzen Schuld, sondern nur von einem Theile derselben (n) nach Maaßgabe der Ohnvermögenheit des Schuldners gehandelt werden.

(n) Der Verlust darf jedoch, wie oben erwähnt wurde, 12 prCent nicht übersteigen.

Drittens. Muß der Schuldner eine anständige Caution, oder sonstige Sicherheit über den nach Abzug des erhaltenen Nachlasses noch verbleibenden Rückstand, oder der verläßlichen Zuhaltung der bewilligten Zahlungsfristen stellen: Widrigens die Gläubiger an den Vergleich, oder das pactum praejudiciale nicht gebunden wären, sondern denselben frei stehen würde, im Wege der Execution fürzugehen, auch allenfalls die Anordnung der Cridal-Verhandlung zu verlangen.

Viertens. Ist erforderlich, daß der größere Theil der Chyrographar-Gläubiger (o) in die Zahlungsfristen, und pactum praejudiciale, oder die Nachsicht der Schuld willige; wobey jedoch die Mehrzahl eigentlich nach dem Betrage, den jeder zu fordern hat, und nicht nach der Zahl der Personen, ausser wenn das dargeliehene Geld von gleichem Betrage wäre, zu beurtheilen kommen.

(o) Diejenigen Gläubiger aber, welche ein Faustpfand, eine Hypothek, oder ein anderes gegründetes Vorrecht haben, sind an die mehreren Stimmen der Handschrift-Gläubiger nicht gebunden, weil diese ohnehin nach dem Alter ihrer Hypotheken, oder des pignoris praetorii den Vorzug haben.

Wenn jedoch der Schuldner von seinen Gläubigern keinen Nachlaß, oder Zahlungsfrist erlanget, oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauet; so kann er bey Hofe

III.

Ein Moratorium

ansuchen: Wobey zu beobachten, daß selber

Erstens. Mittels Einlegung seines Status, und seiner Bücher summarisch ausweise, daß er in re solvendo sey, (p) und nur seine Gläubiger gleich zu der Zeit zu befriedigen nicht vermöge.

(p) Es muß nämlich das Vermögen dergestalt beschaffen seyn, daß die Gläubiger nicht über 12 prCent verlieren können.

Zweitens. Muß er sein ganzes Vermögen, wie in dem ersten Absatze gesagt wurde, getreulich ansagen, die Bücher durch die Gläubiger (welche durch die Behörde edictaliter vorgeladen, oder in andern Wegen über sein Gesuch vernommen werden) untersuchen las-

sen, (q) sich auch dabey anheischig machen, selbe auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eide zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, was etwa vergessen sey, und ihm noch beyfallen möchte (r).

(q) Die Einwilligung der Gläubiger wird bey dem Moratorio platterdings nach der obgedachtermassen zu bestimmenden Mehrzahl, ohne einen Unterschied zwischen den Chyrographar- und Hypothekar- oder sonstigen privilegirten Gläubigern zu machen, beurtheilet.

(r) Denn, wenn sich hernach äußern sollte, daß er einen falschen Statum seiner Effecten angegeben, auch von selben zur Vervortheilung seiner Gläubiger etwas auf die Seite gebracht, oder einen Gläubiger zum Schaden des andern unter der Hand bezahlt habe, so wird er durch dies eines solchen Schutzes des Stillstandes oder Moratorii verlustig, und sowohl wider ihn, als auch denjenigen, welcher eine solche Zahlung angenommen hat, nach den Landes-Gesetzen mit aller Schärfe verfahren.

Drittens. Muß der Werber des Moratorii in seinem Hofanbringen zeigen, durch Unglück in Unvermögenheit verfallen zu seyn.

Viertens. Muß er anständige Bürgschaft, oder anderweite genugsame Sicherheit leisten. Es wäre denn, daß solche in seinem unbeweglichen Vermögen, oder in dem Waarenlager, oder in einbringlichen Activ-Posten zu finden wäre.

Wenn hingegen in Ermangelung vorstehender Erfordernisse, wegen gänzlichem Verfall des Vermögensstandes dem Schuldner keine von den bisher erwähnten Rechtswohlthaten zu statten kommen kann; so bleibt ihm nichts anders übrig, als

VI.

Die Cessionem bonorum (Güterabtretung) [1])

anzumelden, deren Wirkung darin bestehet; daß

Erstens. Der Schuldner welcher durch Unglück, oder unvorgesehene Zufälle ohne sein Verschulden in Armuth gerathen, sohin all sein Hab und Gut seinen Gläubigern übergeben, und seine Armuth eidlich bekräftigt hat, von der Personal-Execution befreyet wird. Dahingegen

Zweitens. Derjenige, welcher dieses nicht beweisen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, in das Zuchthaus, oder in einen andern Verwahrungsort gebracht werden soll: dergestallt jedoch, daß

1) s. cessio bonorum ex lege Julia Dig. 42, 3. Cod. VII. 71 im römischen Concursprozeß.

Drittens. Einem solchen mit obigen dreyen Erfordernissen versehenen Schuldner, welcher sein Vermögen den Gläubigern abtritt, aus Menschenfreundlichkeit seine gewöhnliche Leibesbekleidung, nebst seinem Bette, und etwas von dem geringern Hausgeräthe überlassen, derselbe auch

Viertens. Von seinen Gläubigern, nachdem er alles hergegeben, wenn ihm auch der nöthige Unterhalt von Jemanden nach der Hand geschenket, oder legiret würde, nicht mehr bey Gerichte, ausser wenn er in einen bessern Vermögensstand käme, welches er gerichtlich angeben soll, angesprochen werden könne, und endlich

Fünftens. Dieser Cedens bey vorhandenen obigen rechtlichen Erfordernissen durch eine solche Abtretung an seiner Ehre nicht verletzet werde.

Dritte Abtheilung.

Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Erstens. Ist derjenige Schuldner, welcher keinen Unglücksfall erweisen kann, in Verhaft zu nehmen, jener aber, welcher einen Unglücksfall nur wahrscheinlich angäbe, nach vernünftigem Ermessen des Richters zur eidlichen Versicherung anzuhalten.

Zweitens. Muß das Vermögen eines aus eigener Schuld in ein Falliment Gerathenen beschrieben, sequestriret, Curatoren aufgestellet, und wenn sich die Gläubiger nicht selbst untereinander vergleichen, nach Vorschrift der Cridal-Ordnung weiter verfahren werden.

Drittens. Soll die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ämtlich untersuchen, und wenn der Verschuldete sich nicht hinlänglich ausweisen kann, wieder ihn nach Beschaffenheit des Falliments die gehörige Bestrafung fürkehren, welche sich

Viertens. Auch auf den Fall, wo zwischen privat Personen ein Vergleich angestossen würde, erstrecket, dergestalt jedoch, daß dadurch der Vergleich zu Schaden der Gläubiger nicht gänzlich fruchtlos werde; außer, wenn ein sehr boshaftes Falliment, wie hernach mit mehrerem gemeldet wird, nach Beschaffenheit der Umstände ein öffentliches Beyspiel unumgänglich erforderte.

Vierte Abtheilung [1].

Von den boshaften und betrüglichen Fallimenten.

Boshafte und betrügliche Fallimente sind diejenigen, welche entweder durch ungeziemende Pracht, oder anderwärtige Verschwendung verursachet werden. Nicht minder, wenn einer seine Unvermögenheit wissentlich verheelet, und also die Leute zum Darleihen anführet, seine ganze Habschaft, oder doch einen nahmhaften Theil derselben vertuschet, oder auf die Seite bringet; ingleichen, da er zur Vervortheilung der übrigen Gläubiger einige kurz vor dem Falliment sicher stellt: oder sogar ganz befriedigt, oder in Voraussehung des Banquerots neue Gelder entlehnet, falsche oder gar keine Bücher führet; wie auch derjenige, welcher sich selbsten, ungehindert er annoch zahlungsfähig wäre, für einen Banqueroten angibt, um die Gläubiger zu einem Nachlasse zu vermögen, und so mit Schaden derselben sich bereichert, oder auf eine andere boshafte Art seine Gläubiger betrüget. Wider derley Schuldner ist nun:

Erstens. Immer peinlich und ämtlich zu verfahren, und da, wo ein besonderer Betrug, oder irgend ein ränkevolles Verbrechen unterloffen wäre, mit öffentlicher Arbeit in Band und Eisen, oder mit Stellung an eine irgends errichtete Schandsäule, ein solcher betrüglicher Fallit zu bestrafen. Im Falle eines gar großen mit besonderer Arglist verursachten, und zumalen unersetzlichen Schadens aber, besonders wenn dieser mehreren, und selbst nothleidenden Partheyen, Witwen, Waisen, Spitälern und dergleichen zugefüget worden wäre die Leib- oder Lebensstrafe nach Beschafenheit der Umstände durch den Strang zu verhängen.

Zweitens. Sind diejenigen, welche zur unrechten Abfassung, oder gar Verfälschung der Handelsbücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens geholfen haben, nicht nur ihres Darlehens verlustiget, und den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten, sondern den Umständen nach auch dem peinlichen Verfahren zu unterziehen. Wie denn auch

Drittens. Boshaften Falliten keine Rechtswohlthaten zu statten kommen sollen, wenn gleich die Gläubiger insgesammt, oder der größere Theil derselben ihnen einigen Stillstand, oder Nachlaß eingestünden.

---

1) Wenn Schuldner durch „Aufwand" in Verfall gerathen sind sollen sie nach 4. Abschnitt 1 Punkt der Falliten-Ordnung bestraft werden GZ. 2320. Herm. Mag. Z. 1305 : 1836. cf. G. Z. 1116: 1794 pag. 22, 2.

Fünfte Abtheilung.

Von Falliten, welche sich auf flüchtigen Fuß gesetzt haben.

Erstens. Haben die Falliten, Verschwender, und andere dergleichen betrügliche Leute des Rechtes einer Freistatt sich nicht zu erfreuen, sondern selbe müssen von dem Inhaber, oder Vorsteher eines geistlichen, oder sonst privilegirten Ortes der gehörigen weltlichen Behörde unverzüglich ausgefolget werden, [1]) im widrigen das Nöthige mit Sperrung der geistlichen Gefälle oder andern Zwangsmitteln fürgekehrt werden würde.

Zweytens. Muß das Vermögen der Flüchtigen, sich verbergenden, oder auch allenfalls bey Gerichte sich stellenden boshaften Falliten alsogleich in die gerichtliche Sperr genommen, inventirt, und beschrieben, sodann hierüber ein gerichtlicher Curator bestellet, und mit demselben das ganze Schuldenwesen in einer Commission allenfalls nach summarischer Vernehmung der Gläubiger, gerichtlich abgehandelt, der flüchtige Schuldner aber

Drittens. Entweder durch zu erlassende Steckbriefe habhaft gemacht, oder aber durch öffentliche Einberufung und die an die Thüren öffentlicher Gebäude zu heftenden Edicte, oder auch durch die Zeitungen fürgefordert werden. Was aber

Viertens. Den weitern, wegen hartnäckigem Nichterscheinen zu führenden Prozeß belangt: ist zwischen den flüchtigen Schuldnern in so weit ein Unterschied zu machen, daß auf den Fall, wo die Schuldenlast theils aus Unglück, theils aus Versehen durch unvorsichtiges Ausborgen, durch untreue Diener und andere dergleichen Zufälle, folglich ohne Hinterlist, und Betrug der Gläubiger erwachsen ist, der entwichene Schuldner, wenn er nach dreymaliger Edictal-Citation sich nicht stellet, lediglich aus dem Handelsstande auszuschließen, ihm sein Handlungs- und das Bürgerrecht zu benehmen, und mittelst Steckbriefen, in- oder außer Landes, wo er nach der Hand betreten wird, dessen persönliche Verhaftung in so lange anzusuchen ist, bis er mit seinen Gläubigern sich entweder in der Güte vergleichet, oder gerichtlich die Sache ausgemacht haben wird. Da hingegen

Fünftens. Wieder denjenigen Flüchtigen, welcher sein Vermögen vorher verschwendet, oder mit Arglist und Vervortheilung der Gläubiger, als mit Vertuschung oder Hinwegsendung seiner Habschaft oder auf eine andere betrügliche Weise, wie oben von den boshaften Falliten gemeldet wurde, Schulden gemacht hat, nicht nur civiliter

1) Asyl-Recht aufgehoben durch R. R. von 177 3. 4625.

sondern auch auf Verlangen der Gläubiger allenfalls von richterlichen Amtswegen peinlich verfahren, zu dem Ende seine Frevelthaten, in was nämlich desselben betrügliche Handlungen bestanden, öffentlich angeschlagen und wenn er nach dreymaliger Fürladung ausbleibet und sich hierüber nicht ausweiset, mithin derentwillen gewissermassen für eingeständig zu halten ist, ein Urtheil gefasset und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betruges, und verursachten Schadens öffentlich für infam, und ehrlos erkläret, auch nach gestalten Dingen sein Name an eine hiezu errichtete Schandsäule angeheftet: da aber gar besonderer Betrug in nahmhaften oder auch sonsten den armen Partheyen sehr empfindlichen Geld-Summen unterloffen, oder dabey noch einiger criminal Trughandel verübt worden wäre, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters, an einen eigens errichteten Schnellgalgen im Bildniß aufgehangen werden solle. Wenn aber

Sechstens. Der flüchtige Schuldner während den dreymaligen Edictal-Citationen sich persönlich stellen, oder anstatt seiner der auch sonsten in Criminalibus zugelassene Vertheidiger die zugemuthete Veruntreuung und Verschwendung seiner Habschaft entschuldigen, allenfalls den Gläubigern die vorhin verborgene Zahlungsmittel entdecken, oder eine andere verläßliche Zahlungsmodalität vorschlagen wollte; können selbe, wenn sie anders wahrscheinliche Behelfe vorbringen, bey Gerichte angehöret, und dem Schuldner nach Befund der Sachen wenn er nämlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze zu leistenden Zahlung anweiset, mit vorhergehender Vernehm- und Einwilligung der Gläubiger ein sicheres Geleit auf 2 oder 3 Monathe gegen dem ertheilet werden, daß ihm mittlerweile das Gericht mit Einverständniß der Gläubiger ein oder andern geschickten Administrator an die Seite setze, und durch solchen des Schuldners Activ-Forderungen eintreiben, und überhaupt, so viel möglich, die Zahlungsmittel erheben lasse. Und wofern auch

Siebentens. Die gänzliche Zahlungs-Vermögenheit nicht heraus käme, der Schuldner aber während diesem Sicherheits-Geleite durch richtige Urkunden, oder sonst zu geschehene Vernehmung der Gläubiger zeigen könnte, daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch böse Schuldner, fremde Fallimente, und dergleichen in Abfall gerathen; kann der Richter der untern Gerichtsstelle die gütliche Ausgleichung versuchen, beim Mißlingen dessen aber den gutächtlichen Bericht, ob ihm, Schuldner, weitere Zahlungsfristen, oder eine andere von ihm etwa an die Hand gegebene Rechtswohlthat angedeyhen zu lassen seyn, an seine Behörde, und diese weiters die gutächtliche Meynung nachher an allerhöchsten Hof erstatten.

---

cf. GZ. 4254: 1835 und 4234: 1836 und GZ. 2320: 1836.

Index Titulorum

in libro primo Statutorum.

Anhang.

Berichtigung „wesentlicher" Druckfehler.

Pagina 7. — 9 Zeile von Unten lies: statt Enkeln = Enkel
Pagina 7. Note 1 Zeile 5 lies: statt Angaben-Verzeichniß = Verzeichniß
Pagina 7. — 1 Zeile von Unten lies: statt alle = ämtliche
Pagina 17. — 18 Zeile von Oben lies: constituimus ne nobis
Pagina 18. — 3 Zeile von Unten im Texte lies: et consuetudinibus valitura.
Pagina 19. im §. 1. Zeile 5 lies: per libera et communia „communitatum" suffragia &c.
Pagina 41. — 22 Zeile von Oben Rechts lies: statt 1843—46 = 1809—1843
Pagina 52. im §. 4. Zeile 5 lies: statt solum = solis
Pagina 61. — 9 Zeile von Oben lies: statt adjudicatur = adjudicetur
Pagina 63. §. 4. 1 lies: statt non = nam
Pagina 64. — 11 Zeile von Oben lies: statt Verpflichtungen = Beziehungen
Pagina 64. — 30 Zeile von Oben lies: statt I. 6. 14 = I. 11. 3. &c. &c.
Pagina 66. §. 10 Zeile 3 lies: statt judicio = judicii
Pagina 68. §. 4. Zeile 2 lies: statt partium = parte
Pagina 69. — 3 und 4. Zeile lies: cuiquam sine consensu partium remittet
Pagina 69. — 16 und 18 Zeile von Oben lies: statt mutuus = mutus
Pagina 80. Schlußnote 2 Zeile lies: 1 fl. 40 kr. bei der Universität 10 fl. Conv. Münze
Pagina 96. Note 1 Zeile 2 lies: statt Zeugen = Zungen

Die übrigen minder wesentlichen Druckfehler, bittet man nach bekannter Schreibart zu verbessern, wiederholte oder versetzte Sylben auszustreichen und eine fehlende Interpunction g. O. zu ersetzen. —